

Zweite Abtheilung.

Promulgationsgesetz, Reichsverfassung und Anhang.

A.

Promulgationsgesetz vom 16. April 1871.

Vorbemerkung: I. Der oben in Abtheilung I § 1 geschilderte „Gang“) der Verhandlungen, welche zur Gründung des deutschen Reichs geführt haben, hat zur Folge gehabt, daß das Verfassungsrecht des letzteren in drei verschiedenen Urkunden enthalten war, in der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen am 15. November 1870 vereinbarten Verfassung, in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern vom 23. November 1870 und in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits vom 25. November 1870.

Diese Zerstreuung der Grundlagen, auf welchen der politische Zustand Deutschlands beruht, war ein Uebelstand, welcher dadurch noch fühlbarer wurde, daß der Vertrag vom 23. November v. J. mehrere Bestimmungen der am 15. deselben Monats vereinbarten Verfassung nur ungenau wiedergeben konnte und daß die dadurch herbeigeführte Inkongruenz wichtiger Vorschriften, ungeachtet der vorsorglichen Verabredung unter Nr. XV des Schlußprotokolls vom 23. November v. J., zu Mißverständnissen führen konnte.

Die Zusammenfassung der in diesen vier Urkunden enthaltenen Verfassungsbestimmungen in einem einzigen Dokument war daher ein nicht zu verkennendes Bedürfnis.

Hiezu kam, daß diese drei Urkunden bereits unterzeichnet waren, als die deutschen Fürsten und freien Städte, auf die Initiative Sr. Majestät des Königs von Bayern, sich zu dem Wunsche vereinigten, daß der erweiterte Bund den Namen des deutschen Reichs wieder auf-

*) Die folgende Stelle ist aus den Motiven des Gesetzentwurfs entnommen.

nehmen und Se. Majestät der König von Preußen die Präsidialrechte unter dem Namen des deutschen Kaisers ausüben möge. Diese Lage gestattete es nicht, die einzelnen Bestimmungen der Verfassung entsprechend zu ändern; man mußte sich begnügen, die Namen: Kaiser und Reich an den beiden prägnanten Stellen der Verfassung — im Artikel 11 und im Eingange — einzuführen. Dem Text der Verfassung fehlte daher die Konsequenz der Terminologie und die Kongruenz mit der seit ihrer Unterzeichnung eingetretenen Entwicklung.“

Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Bundesrath eine neue Redaktion der Reichsverfassung beschlossen, deren Entwurf*) am 27. März 1871 im Reichstage einer Vorberathung unterstellt, und sodann in den Reichstags-Sitzungen vom 1., 3., 4. und 14. April 1871 in zweiter und dritter Lesung angenommen wurde (Stenogr. Ber. des R.R. 1871 S. 21 u. 22, 94 ff. u. 221 ff.).

II. Der Entwurf enthielt nur eine einzige, in die nunmehrige Verfassung übergegangene, materielle Aenderung des damals geltenden Verfassungsrechts, nemlich die Bestimmung in Art. 8 der Verfassung, nach welcher der Ausschuß des Bundesraths für auswärtige Angelegenheiten außer den Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg aus zwei vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Staaten bestehen soll. — Außerdem hatte der Entwurf lediglich den Zweck, den oben bemerkten formellen Mißständen durch Zusammenfassung der in den verschiedenen Verträgen zerstreuten Verfassungsbestimmungen und durch geeignete Einschaltung der Worte „Kaiser“ und „Reich“ abzuheben.

Mit Recht äußerte daher der Abgeordnete Lasker unter Zustimmung des Hauses und des Fürsten von Bismarck in der Sitzung vom 1. April 1871 (Stenogr. Ber. S. 95): „Ich muß für mich die Erklärung abgeben, welche vermutlich auf vielen Seiten des Hauses getheilt wird, daß es unsere Absicht nicht ist, gegenwärtig mit etwas Anderem uns zu beschäftigen, als was strikte Redaktion der Verfassung ist, und daß wir am Eingange dieser Berathung Alle voraussetzen, daß durch diese Redaktion in keinem Theile das bereits

*) Abgedruckt in den Anlagen zu den stenogr. Berichten des Reichstags von 1871 S. 1 ff.

beschlossene, bestehende Recht verändert werden kann. Selbst wenn ein Irrthum in diese Redaktion sich mitunter einschleichen sollte, selbst wenn irgend ein Satz vielleicht durch diese Redaktion nicht die passende Stelle bekommt, so wird man doch in Zukunft bei jedem durch die Worte nicht ausgetragenen Zweifel das Recht haben, zurückzugehen auf die Verträge, die wir genehmigt haben, als auf ein gewisses Aufklärungsmaterial, während aus dem Umstande, daß wir die Redaktion so oder anders gefaßt haben, nicht ohne Weiteres hervorgeht, daß wir das bestehende Recht haben ändern wollen.“

Bezüglich der, in der neuen Redaktion gebrauchten Worte: „Bund“ und „Reich“ bemerkte Fürst von Bismarck (Stenog. Ber. v. 1871 S. 95), daß die Wahl zwischen diesen beiden Worten keine willkürliche oder zufällige gewesen sei, wenn auch die Sache selbst keine principielle Bedeutung habe. — Der Ausdruck „Bund“ sei zulässig, weil in der Verfassung „eine Fortdauer des Bundesverhältnisses als Grundlage gedacht worden sei“, sodann sei man davon ausgegangen, den Ausdruck „Reich“ nur da zu gebrauchen, wo von einem Inbegriff der staatlichen und hoheitlichen Rechte die Rede ist, welche auf die Gesamtheit übertragen worden sind; dem Ausdrucke „Bund“ aber habe man dort seine Anwendung belassen, wo mehr die Rechte der einzelnen Staaten, der Bundesglieder, in den Vordergrund treten.

III. Die auf die Einführung norddeutscher Gesetze in den süddeutschen Staaten bezüglichen Vertragsbestimmungen wurden, da sie nur transitorischer Natur sind, in die Verfassung nicht aufgenommen, sondern lediglich in dem Promulgationsgesetze als fortdauernd gültig bezeichnet. Dasselbe ist der Fall mit den in den einzelnen Schlußprotokollen enthaltenen Verabredungen, welche theils vorübergehenden, theils erläuternden, theils administrativen Charakters sind.

Die das Militärwesen in Bayern und Württemberg betreffenden Vertragsbestimmungen endlich wurden in der Verfassung nur allegirt.

IV. Ohngeachtet des nach dem oben sub II Gesagten wesentlich auf das Formelle gerichteten Zweck der neuen Verfassungsredaktion besteht doch kein Zweifel, daß fortan, wo im amtlichen Verkehre die Verfassung zu allegiren ist, dieß lediglich nach der neuen Redaktion vom 16. April 1871 zu geschehen hat.

Gesetz,
betreffend
die Verfassung des deutschen Reichs
vom 16. April 1871.

[Reichsgesetzbl. 1871 S. 63 ff.*)]

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden deutscher
Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen hiermit im Namen des deutschen Reiches nach
erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichs-
tags, wie folgt:

§ 1.

An die Stelle der zwischen dem norddeutschen Bunde und den
Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung
des deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 627 ff.),
sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über
den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23.
und 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871
S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigelegte
Verfassungs-Urkunde für das deutsche Reich.

§ 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80¹⁾ der in § 1 gedachten Ver-
fassung des deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870
S. 647), unter III § 8²⁾ des Vertrages mit Bayern vom
23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 21 ff.),
in Artikel 2 Nr. 6³⁾ des Vertrages mit Württemberg vom

¹⁾ Ausgegeben am 20. April 1871 und daher am 4. Mai in Wirksam-
keit getreten.

25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

1. Der Art. 80 der zwischen Baden und Hessen einerseits und dem norddeutschen Bunde andererseits vereinbarten Verfassung trägt in der mit Bayern vereinbarten Verfassung die Ziff. 79 und lautet:

Artikel 80.*)

Die nachstehend genannten, im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung**) an:

- 1) das Gesetz über das Paßwesen, vom 12. Oktober 1867,
- 2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867,
- 3) das Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867,
- 4) das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867,
- 5) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867,

*) Bezüglich der Einführung norddeutscher Gesetze in Württemberg siehe den im Anhange der zweiten Abtheilung abgedruckten württemb. Vertrag; bezüglich Bayerns siehe die Uebersicht sub I der dritten Abtheilung.

**) Das ist vom 1. Januar 1871 an.



- 6) das Gesetz, betreffend die vertragmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,
- 7) das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 4. Mai 1868,
- 8) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schulhaft, vom 29. Mai 1868,
- 9) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868,
- 10) das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868,
- 11) die Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund, vom 17. August 1868,
- 12) das Gesetz, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869,
- 13) das Wahlgesetz für den Reichstag des norddeutschen Bundes, vom 31. Mai 1869,
- 14) das Gesetz, betreffend die Kauttionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869,
- 15) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869,
- 16) das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869,
- 17) das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869,
- 18) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869,
- 19) das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869,
- 20) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der ConfeSSIONen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869,
- 21) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870,
- 22) das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870,
- 23) das Gesetz über die Abgaben von der Hölzerei, vom 1. Juni 1870,
- 24) das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870,
- 25) das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Ab-

bildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870,

26) das Gesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften, vom 11. Juni 1870,

27) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870,

28) das Gesetz über die Befugniß der Bundeskonsule zu Eheschließungen u. s. w., vom 4. Mai 1870;

II. vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des norddeutschen Bundes:

1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870 und, mit Ausschluß von Hessen südlich des Main, vom 27. März 1870,

2) das Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870,

3) das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870 und

4) die Gesetze über das Postwesen des norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, über das Posttaxwesen im Gebiete des norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869 und betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869.

In Hessen südlich des Main werden als Bundesgesetze eingeführt und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an:

das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868,

das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869,

die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870 und

das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870; vom 1. Juli 1871 an:

das Gesetz über den Unterstützungs-Behuf, vom 6. Juni 1870.

In die Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen *) im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

2. Der Art. III § 8 des Hauptvertrags mit Bayern wurde in

*) Vergleiche die in der III. Abtheilung dieser Schrift Abschnitt I enthaltene Uebersicht.

Folge einer Anregung des norddeutschen Reichstags nachträglich etwas verändert und lautet in seiner neuen Fassung:*)

„Die unter Ziffer II, § 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangs-Bestimmung des nunmehrigen Artikels 79 der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung im Zusammenhange stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur im Betrefse des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Art. 79 Nr. 13).

Im Uebrigen bleibt die Erklärung**) der im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.“

3. Der Art. 2 Nr. 6 des württembergischen Vertrags***) lautet:

„Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des norddeutschen Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg, statt von den im Artikel 80 festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpunkten an, nämlich:

I. vom 1. Juli 1871 an:

- 1) des Gesetzes, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,
- 2) des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen, vom 12. Juni 1869;

II. vom 1. Januar 1872 an:

- 1) des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869,
- 2) des Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870.

Die Einführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 als Bundesgesetz bleibt für Württemberg der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Dasselbe gilt mit der, aus der vorstehenden Bestimmung unter Nr. 4 sich ergebenden Beschränkung von den im Artikel 80 unter II Nr. 4 genannten, auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Gesetzen.

Das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868, wird in Württemberg, vom Tage der Wirksamkeit der Bundesverfassung an, als Bundesgesetz eingeführt.“

*) Siehe Bayr. Gesetzbl. pro 1871 S. 202 u. 203.

**) Diese Erklärung ist inzwischen durch Gesetz vom 22. April 1871 bezüglich der überwiegenden Mehrzahl norddeutscher Gesetze erfolgt; vergleiche die dritte Abtheilung dieser Schrift, Abschnitt I.

***) Siehe Württembergisches Regierungsblatt pro 1871 S. 5, dann den Anhang zur II. Abtheilung dieser Schrift.

§ 3.

Die Vereinbarungen¹⁾ in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern²⁾ vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

1. Diese Vereinbarungen sind in dem Anhange gegenwärtiger Abtheilung abgedruckt und überdieß bei den einzelnen einschlägigen Artikeln der Verfassung besonders hervorgehoben.

2. Der Vertrag mit Bayern ist nebst Schlußprotokoll gleichfalls im Anhange gegenwärtiger Abtheilung abgedruckt; die Ziff. IV desselben enthält die Bestimmung, daß die auf das Militärwesen bezüglichen Vertragsbestimmungen erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten.

Verfassungsurkunde des deutschen Reichs.

Vorbemerkung: I. Die vorliegende Verfassungsurkunde, deren Entstehung bereits oben in der ersten Abtheilung § 1 und in den Vorbemerkungen zu dem Promulgationsgehehe (Seite 63 ff.) näher dargelegt wurde, hat sich aus der norddeutschen Bundesverfassung entwickelt, indem die letztere bei den Vertragsabchlüssen mit den süddeutschen Staaten zum Ausgangspunkte genommen*) und nur soweit abgeändert wurde, als es den Kontrahenten nothwendig oder räthlich erschien. Diese Aenderungen charakterisiren sich, wie der Präsident des Bundeskanzleramtes in seiner Rede vom 5. Dezember 1870 (Stenogr. Ber. des nordd. Reichstags 1870, II. außerordentl. Session Seite 69) hervorhob, „in der Hauptsache darin, daß der föderative Charakter der Bundesverfassung verstärkt ist.“

Sie betreffen außer einzelnen minder wichtigen Dingen namentlich die Schaffung eines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, dann den Einfluß des Bundesraths auf Kriegserklärungen und dessen Recht, die Execution gegen renitente Bundesglieder anzuordnen, endlich verschiedenen Ausnahmen zu Gunsten der neu beigetretenen Staaten, nemlich zu Gunsten Bayerns, Württembergs und Badens in Betreff der Bier- und Brauntweinsteuer, zu Gunsten Bayerns und Württembergs in Bezug auf die Post- und Telegraphenverwaltung sowie auf das Militärwesen und zu Gunsten Bayerns allein bezüglich einiger Gesetzgebungsmaterien.**)

II. Ueber die Entstehung der norddeutschen Bundesverfassung, welche in Zweifelsfällen als ein wichtiger Auslegungsbefehl zu dienen haben wird, ist Folgendes zu bemerken:

*) Der Eingang der Ziff. II des bayrischen Vertrages lautet: „die Verfassung des deutschen Bundes ist die des bisherigen norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen.“

**) Vergl. hiezu oben Abtheilung I § 3 Ziff. VII Seite 11 ff.



1) Die Reform der früheren deutschen Bundesverfassung war seit lange von den Regierungen wie von dem deutschen Volke als dringendes Bedürfnis erkannt worden; allein die verschiedenen hierauf gerichteten Versuche schlugen fehl, und zwar sowohl der im Jahre 1848 von Gesamtdeutschland genommene Anlauf, als die im Jahre 1850 von Preußen und später im Jahre 1863 durch Berufung des deutschen Fürstentags von Oesterreich ergriffene Initiative. Schon bei letzterer Gelegenheit hatte sich die preussische Regierung in einer an die übrigen deutschen Staaten am 22. September 1863 gerichteten Depesche dahin erklärt, daß sie eine befriedigende Gestaltung der deutschen Verhältnisse nur erwarten könne, wenn zugleich ein deutsches Parlament ins Leben gerufen würde. Anknüpfend hieran stellte die genannte Regierung am 9. April 1866*) bei dem früheren deutschen Bunde in Frankfurt den förmlichen Antrag auf Einberufung einer aus direkten Wahlen und dem allgemeinen Stimmrechte der ganzen Nation hervorgehenden Versammlung. In einer Depesche vom 27. Mai 1866**) wurde sodann die Nothwendigkeit einer Bundesreform wiederholt betont und zugleich eine Uebersicht über die der neuen Bundesgewalt zuzuwisenden Befugnisse gegeben. — Mit Circulardepesche vom 10. Juni 1866***) endlich theilte Preußen den deutschen Regierungen einen aus 10 Artikeln bestehenden Bundesentwurf mit, welcher davon ausging, daß Oesterreich und die unter den Niederlanden stehenden deutschen Landes-theile außerhalb des Bundes bleiben sollen, daß die Gesetzgebung in Betreff der das Gesamtinteresse Deutschlands berührenden Fragen von dem Bundestage im Vereine mit einer Nationalvertretung ausgeübt werde und daß aus den sämtlichen deutschen Streitkräften eine Nord- und eine Südmee zu bilden sei, von denen die erstere im Krieg und Frieden unter dem Oberbefehle Preußens und die letztere in eben dem Maße unter Bayern zu stehen hätte.

2) Alle diese Vorschläge blieben im ersten Momente resultatlos. Nach Beendigung des österreichisch-preussischen Krieges aber vereinigten

*) Abgedruckt in dem europäischen Geschichtskalender von Schultheß 1866, Ergänzungsheft S. 33 ff.

**) Abgedruckt in dem europ. Geschichtskalender 1866 S. 65 ff.

***) Abgedruckt ibidem S. 83 ff.

sich die nord- und mitteldeutschen Staaten in den Bündnißverträgen*) vom 18. und 21. August 1866, beziehungsweise in den Friedensschlüssen vom 3. September, 26. September, 8. Oktober und 21. Oktober 1866 dahin, daß eine definitive Bundesverfassung unter Mitwirkung eines deutschen Parlaments auf der Basis der preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 hergestellt werden solle.

Zu Folge dessen ließ die preussische Regierung einen Verfassungsentwurf ausarbeiten, welcher von den am 15. Dezember 1866 in Berlin versammelten Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen zuerst einer vertraulichen Besprechung unterzogen und in den Sitzungen vom 18. und 28. Januar, dann 7. Februar 1867**) förmlich festgestellt wurde.

Hierauf wurde der nach den Grundsätzen des Reichswahlgesetzes***) vom 12. April 1867 gewählte constituirende Reichstag nach Berlin berufen und am 24. Februar 1867 eröffnet. Der Reichstag, welchem der Entwurf am 4. März 1867 (Stenogr. Ber. S. 41 ff.) zur Vorlage gelangte, beschäftigte sich mit der Vorberathung desselben vom 9. März bis zum 10. April 1867 (Stenogr. Ber. S. 101 bis S. 693), worauf sodann am 15. und 16. April 1867 die Schlußberathung folgte, welche damit endete, daß der in ziemlich vielen Punkten modificirte Entwurf mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen wurde. — Am 17. April 1867 erklärte Fürst von Bismarck, daß der vom Reichstage beschlossene Verfassungsentwurf von den Kommissarien der Regierungen einstimmig angenommen worden sei.

Nachdem diese Annahme später von den gesetzgebenden Faktoren der Einzelstaaten gutgeheißen worden war, erfolgte mittelst Publikandum vom 26. Juli 1867 die Veröffentlichung der norddeutschen Bundesverfassung im Bundesgesetzblatte von 1867 Nr. 1.

*) Die Bündnißverträge vom 18. u. 21. August 1866 sind abgedruckt in den Anlagen zu den stenographischen Berichten des constituirenden Reichstags v. 1867 S. 27 ff.; der hessische Friedensvertrag vom 3. Septemb. 1866 ebendasselbst S. 29; der Friedensvertrag mit Ruß älterer Linie und Sachsen-Meiningen-Gildburghausen vom 26. Septb. resp. 8. Oktob. 1866 ebendasselbst S. 31 ff.; der sächsische Friedensvertrag vom 21. Okt. 1866 endlich ebendasselbst S. 32 ff.

**) Die Protokolle dieser Sitzungen sind in den Anlagen zu den stenogr. Berichten des constituirenden Reichstags v. 1867 S. 17 ff. veröffentlicht.

***) Vergl. hierüber Thudichum Verfassungsrecht, S. 16.

3) Zu erwähnen ist, daß der Verfassungsentwurf vielfache Angriffe zu erdulden hatte, von denen sich die lebhaftesten auf den Mangel von Grundrechten des deutschen Volkes, auf die Befugnisse des Bundesraths und die Stellung des preussischen Staates im Bunde, auf die Ministerverantwortlichkeit, auf die Diätenlosigkeit der Abgeordneten, auf das Budgetrecht des Reichstags und dessen Stellung überhaupt, sowie auf das Militärwesen bezogen. Verschiedene Bedenken wurden durch die im constituirenden Reichstage beschlossenen Modificationen des ersten Entwurfs beseitigt; die berechtigten Wünsche in Betreff der Freiheitsrechte des deutschen Volks wurden später im Wege der Einzelgesetzgebung größtentheils erfüllt, die Befürchtungen, daß der Bundesrath die Entwicklung der Verfassung hemmen und den preussischen Staat majorisiren werde, erwiesen sich bis jetzt als grundlos, und die Einrichtungen bezüglich des Militärwesens haben sich im Jahre 1870 glänzend erprobt; so kam es, daß viele Gegner des Verfassungsentwurfs im Laufe weniger Jahre zu eifrigen Anhängern und Verfechtern der norddeutschen Bundesverfassung wurden.

III. In eine weitere Phase der Entwicklung traten die deutschen Verhältnisse durch den am 8. Juli 1867 zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereinungsvertrag*), durch welchen die gesetzgebende Gewalt in Bezug auf das Handels- und Zollwesen und einzelne der in Art. 35 der Verf. erwähnten indirekten Steuern auf den in derselben Weise wie der norddeutsche Bundesrath zusammengesetzten Zollbundesrath und das Zollparlament übertragen wurde, welches aus den Mitgliedern des norddeutschen Reichstags und aus — nach gleichen Principien gewählt — Vertretern des süddeutschen Volkes bestand. Dieser Vertrag, dessen Dauer vorläufig bis zum letzten Dezember 1877 in Aussicht genommen war, ist nunmehr durch die Bestimmungen in Art. 33 ff. der Reichsverfassung ersetzt, und das Verhältniß ist zu einem definitiven verfassungsmäßigen umgestaltet.

*) S. Bayr. Geschbl. 18^{tes}, S. 89 ff.

Verfassung des deutschen Reichs.

(Reichsgesetzb. 1871 S. 64 ff.)

„Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes¹⁾, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen schließen einen ewigen Bund²⁾ zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes³⁾. Dieser Bund wird den Namen **Deutsches Reich**⁴⁾ führen und wird nachstehende Verfassung haben.“

1. In Art. 79 Abs. II der norddeutschen Bundesverfassung war ausdrücklich bestimmt:

„Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.“ Aus diesem Grunde waren die Bündnißverträge mit den süddeutschen Staaten von dem Bundespräsidium abzuschließen und bedurften ebendeshalb nicht mehr der Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren der einzelnen norddeutschen Staaten, sondern lediglich des norddeutschen Bundes.

2. a. Der Bund ist ein ewiger, d. h. es kann kein einzelnes Bundesglied ohne verfassungsmäßige Zustimmung der sämtlichen Contractanten aus demselben austreten. — Weiter folgt daraus, daß auch kein einzelner Staat auf seine Individualität d. h. auf seine Eigenschaft als Staat (vergl. hiezu oben die erste Abtheilung § 3^{*)}) ohne Zustimmung der anderen Contractanten zu Gunsten eines auswärtigen Staates verzichten und sich demselben förmlich einverleiben lassen (eine Realunion eingehen) kann. Controvers ist, ob ein Bundesstaat mit einem ande-

^{*)} Seite 8 u. 9.

ren deutſchen Staate eine Realunion*) einzugehen beſugt ſei. Von der einen Seite wird dieß als eine nur mit Zuſtimmung aller Betheiligten zuläſſige Aenderung des Grundvertrags angeſehen, während von der anderen Seite behauptet wird, daß es ſich in einem ſolchen Falle nur um eine einfache Verfaſſungsänderung handle und daher lediglich die hiefür vorgeſchriebenen Formalitäten erforderlich ſeien; vergl. von Rönne in Hirth's Annalen Bd. IV S. 58 ff. und Thudichum S. 62 Note 3. Daß Recht der einzelnen Staaten dagegen, ihre Verfaſſungs- und Regierungsform unter Fortdauer ihrer Individualität zu ändern oder einzelne Hoheitsrechte an andere Staaten abzutreten, ſowie die Thronfolgeverhältniſſe der Bundesſtaaten werden durch das Bundesverhältniß keinesfalls berührt, das Reich hat daher auch kein Mitwirkungsrecht, wenn ein deutſcher Staat z. B. in Folge ſeiner Succellionsordnung in Perſonalunion mit einem anderen deutſchen oder einem auswärtigen Staate tritt; vergl. ſtenogr. Ber. des conſt. Reichst. 1867 S. 227 ff. u. 232.

b. Unter den Verhältniſſen, unter denen die Verträge mit den ſüddeutſchen Staaten zu Stande kamen, war es nicht wohl möglich, alle Conſequenzen der neuen Schöpfung ſofort und umfaſſend zu ziehen und feitzuſtellen. Indem man den Art. 79 der norddeutſchen Bundesverfaſſung und dieſe ſelbſt zum Ausgangspunkte nahm, hat man zwar unzweifelhaft dokumentirt, daß das neue Reich nur gewiſſermassen eine Erweiterung des biſherigen Bundes ſein ſolle, allein hieraus folgt nicht nothwendig, daß daſſelbe Univerſalſucceſſor des norddeutſchen Bundes geworden ſei, und zwar um ſo minder als die Verfaſſung innerhalb des Reichs eine Anzahl von Gegenſtänden kennt, welche nicht allen Bundesſtaaten gemeinſam ſind (Art. 7 u. 28 der Verf.). Es entſteht daher die praktiſch wichtige Frage, in wie weit die ſüddeutſchen Staaten und resp. das neue Reich an dem vorhandenen Vermögensſtande des norddeutſchen Bundes theil haben, und in wie weit ſie zu den noch ungelösten Verbindlichkeiten, welche derſelbe eingegangen hat, concurriren müſſen; (vergl. hiezu die Verhandlungen des nordd. Reichstags 1870 II. ord. Seſſion, ſtenogr. Ber. S. 132 u. 133.) Dieſe Frage trat ſofort bei Aufſtellung des Reichshaushaltsetats pro 1871 in den Vordergrund; man hat ſie jedoch principiell nicht gelöst, ſondern die Concurrenz der ſüddeutſchen Staaten im Wege freier Vereinbarung von Fall zu Fall feitzgeſtellt, indem die ſüddeutſchen Staaten namentlich in Bezug auf die Ablöſung der Elbzölle (Gej. vom 11. Juni 1870) erklärten, daß ſie hiezu beitragen wollten, um den Wünſchen der norddeutſchen Staaten entgegenzukommen und um ihrer Bereitwilligkeit zur Förderung der gemeinſamen Zwecke Ausdruck zu geben. — Der Reichstags erklärte ſich damit einverſtanden, der Bericht-erſtatter bemerkte jedoch, die Kommiſſion ſei ſich klar geweſen, „daß nach

*) Vergleiche hiezu auch die Bemerkung zu Art. 1 der Verf. Note 2.

der rechtlichen Stellung des deutschen Reiches zu den noch ungelösten Verpflichtungen des norddeutschen Bundes eine entgegengesetzte Auffassung auch vollkommen zu verteidigen möglich war;" (Stenogr. Ber. des Reichstags 1871 S. 770.) Ein ähnliches Verfahren wird wohl in Ermangelung eines Schiedsgerichtes bei künftigen Fällen zu beobachten sein.

Was die Gejeze des norddeutschen Bundes betrifft, so besteht darüber kein Zweifel, daß dieselben erst dann ihre Wirksamkeit für das ganze Reich resp. für die neu beigetretenen Bundesstaaten erlangen, wenn sie durch die Grundverträge oder durch späteres Gejez zu Reichsgejezen erklärt werden; auch wurde, abgesehen von dem Gejeze über die Aufhebung der Elbölle, bei Aufstellung des Haushaltszetsats von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Kosten des Vollzugs einzelner Gejeze von den Bundesstaaten nur dann und insoweit mitzutragen seien, als sie im Gebiete der letzteren zur Einführung gelangen. Die von dem norddeutschen Bunde mit anderen als den süddeutschen Staaten geschlossenen Verträge werden, um für das Reich Verbindlichkeit zu erlangen, gleichfalls einer formellen Erneuerung bedürfen. — Anfangend endlich die Rechtsverbindlichkeit der im norddeutschen Bunde ergangenen Verordnungen, sowie der Uebergang der Institutionen desselben auf das deutsche Reich, so bemerkte der Präsident des Bundeskanzleramtes in der Reichstagsjigung vom 7. Dec. 1870 (Stenogr. Ber. S. 131): „Was die erste Frage anbelangt, ob nämlich mit der Einführung der hier aufgezählten Gejeze ohne Weiteres auch die vom Bundesrath in Ausführung dieser Gejeze erlassenen allgemeinen Instruktionen und Verordnungen unverändert einzuführen seien, so ist dieselbe ganz allgemein nicht zu beantworten. In Beziehung auf eine Anzahl dieser allgemeinen Verfügungen ist ihre Bejahung für mich außer Zweifel. Indessen ohne Weiteres und ohne eine nochmalige Berathung werden nicht alle diese Verordnungen ausgeführt werden können.“ — „Was die zweite Frage anlangt, so nehme ich keinen Anstand, sie dahin zu bejahen, daß die im Nordbunde in Ausführung der Bundesverfassung bestehenden Institutionen auf den neuen Bund übergehen. Ob es noch eines formellen Aktes bedürfen wird zur Konstatirung dessen, das im Augenblice zu beantworten, bin ich außer Stande. Es kann sein, daß es für das Angemessenste gehalten wird, in dem neuen Bundesgejezblatt, welches wir bekommen werden, darüber etwas zu sagen.“

3) Vergleiche hiezu oben die erste Abtheilung § 2 Ziff. II Seite 5. Fürst von Bismarck bemerkte gelegentlich der Vorlage des norddeutschen Verfassungsentwurfs an die Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen am 15. Dezember 1867: „Der frühere deutsche Bund erfüllte in zwei Richtungen die Zwecke nicht, für welche er geschlossen war; er gewährte seinen Mitgliedern die versprochene Sicherheit nicht und er befreite die Entwicklung der nationalen Wohlfahrt des deutschen Volkes nicht von

den Fesseln, welche die historische Gestaltung der inneren Grenzen Deutschlands ihr anlegten;" (Stenogr. Ber. des constituir. Reichstags v. 1867, Anlagen S. 19).

4. Ueber die Einschaltung der Worte: „Deutsches Reich“ und „Deutscher Kaiser“, welche auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern erfolgte, siehe die Stenogr. Berichte der II. außerordentlichen Session des nordd. Reichstags pro 1870 S. 167.

I. Bundesgebiet.

Art. 1.

Das Bundesgebiet¹⁾ besteht aus den Staaten²⁾ Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.³⁾

1. a. In Betreff des Ausdruckes „Bundesgebiet“ äußerte Fürst von Bismarck im deutschen Reichstage (Stenogr. Ber. 1871 S. 95): „Bei den Worten „Reichsgebiet“ und „Bundesgebiet“ gebe ich gern zu, daß der Unterschied sich nicht nothwendig und scharf fühlbar macht. Es kommt aber auf den sprachlichen Begriff an, den man mit „Reich“ und „Gebiet“ verbindet. Wir haben geglaubt, daß auch da, weil die Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben ist, bei Bezeichnung des Gesamtgebietes der Begriff des Bundesverhältnisses in den Vordergrund zu stellen sei.“

b. Ueber die Einheit des Bundesgebietes gegen Außen und nach Innen siehe oben die erste Abtheilung § 2 Ziff. IV und § 3 Ziff. V Seite 5 und Seite 9.

2. Die Verfassung spricht sich nicht direkt darüber aus, ob nur das gegenwärtige d. h. bei Eingehung der Verträge feststehende, oder das jeweilige d. h. im Laufe der Zeit veränderte Gebiet der Einzelstaaten gemeint sei, und es entsteht daher die Frage, in wieferne die Einzelstaaten berechtigt sind, selbstständig und ohne Mitwirkung der Reichsgewalt Veränderungen in ihren Territorien vorzunehmen.^{*)} Bei der

^{*)} Vergleiche hiezu oben die Bemerkung zum Eingange der Verfassung Note 2 a.

Beantwortung dieser Frage wird zu unterscheiden sein zwischen Gebietsabtretungen an andere Bundesstaaten und zwischen Abtretungen an ausländische Mächte. Im ersteren Falle bleibt das Bundesgebiet gegen Außen unverändert und es wird insbesondere kein Theil desselben der verfassungsmäßigen Einwirkung der Reichsgewalt entzogen; die Einzelstaaten sind daher, da ihre Territorialgewalt in dieser Hinsicht durch die Verfassung keiner positiven Beschränkung unterworfen ist, befugt, derartige Veränderungen, insoferne damit nicht etwa die oben in Note 2 zum Eingange der Verfassung besprochene Auflösung des betreffenden Staatswesens verbunden ist, nach eigenem Ermessen vorzunehmen, und die Träger der Reichsgewalt haben lediglich zu erwägen, ob nicht durch die Gebietsabtretung eine solche Veränderung in den Machtverhältnissen des einen oder anderen Staats eingetreten ist, daß eine im Wege der Verfassungsänderung vorzunehmende Modifikation der bestehenden Stimmverhältnisse angezeigt erscheint. — Anders gestaltet sich die Sache bei Gebietsabtretungen an auswärtige Staaten. Mit dem Eintritte in den Bund hat jeder Einzelstaat sein dormaliges Gebiet bestimmten Einwirkungen der Reichsgewalt unterworfen; eine Gebietsveränderung, wodurch diese Einwirkung alterirt würde, berührt daher nicht bloß den Einzelstaat sondern auch das Reich und ist ebendeshalb ohne dessen Zustimmung nicht möglich. — Die Formen, unter denen diese letztere zu erteilen ist, werden jedoch je nach der Natur der Gebietsabtretung verschieden sein. Soll das ganze Gebiet des betreffenden deutschen Staates dem fremden inorporirt werden, so liegt — wie bereits oben in Note 2 zum Eingange der Verfassung bemerkt — eine nur mit Zustimmung aller Kontrahenten zulässige Aenderung des Grundvertrages vor; handelt es sich dagegen nur um Abtretung eines Gebietstheiles, so dürfte die Zustimmung lediglich den Charakter einer Verfassungsänderung an sich tragen und hienach zu behandeln sein. Zu bloßen Grenzregulirungen endlich wird eine Zustimmung des Reichs überhaupt nicht erforderlich sein, da das Reich nur insoweit ein Recht auf die Territorien der Einzelstaaten erlangte, als deren Grenzen zur Zeit des Vertragsabschlusses thatsächlich und rechtlich feststanden, eine Grenzregulirung aber in der Regel nur als nachträgliche Feststellung der Grenzen erscheint.

Vergrößert ein deutscher Staat sein Gebiet durch auswärtiges Land, so wird der betreffende Gebietstheil nur im Wege einer Verfassungsänderung dem Reichsgebiete inorporirt werden können.

3. Kraft des Friedensvertrages von 10./20. Mai 1871 gehören nunmehr auch Elsaß und Theile Lothringens zum Bundesgebiete. Vergleiche hiezu das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, Reichsgesetzblatt S. 212 u. 213.

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2.¹⁾

Innerhalb dieses Bundesgebietes²⁾ übt das Reich das Recht der Gesetzgebung³⁾ nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung⁴⁾ und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen⁵⁾ vorgehen.⁶⁾ Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche mittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.⁷⁾

1. Dieser Artikel wurde unverändert aus der norddeutschen Bundesverfassung übertragen, und nur die Ausdrücke „Bundesgesetzblatt“ und „von Reichswegen“ wurden in „Reichsgesetzblatt“ und „von Reichswegen“ umgewandelt.

2. Hierdurch ist lediglich die äußere Grenze des Gebietes der Reichsgesetzgebung bezeichnet; dem Reiche ist unbenommen, die Wirksamkeit eines Gesetzes auf das ganze Bundesgebiet auszudehnen oder auf einzelne Gebietstheile zu beschränken. Der Charakter eines Gesetzes als Reichsgesetz wird dadurch, daß in demselben Ausnahmen bezüglich einzelner Staaten gemacht sind, nicht alterirt.

3. Ueber die Organe der gesetzgebenden Gewalt des Reiches und den Umfang der letzteren siehe oben die Erörterungen in der ersten Abtheilung § 7 S. 37 ff.

Die Verfassung enthält keine Bestimmung darüber, in welchem Maße das Reich seine Gesetzgebungsbefugniß bezüglich der in seine Kompetenz fallenden Materien auszuüben hat. Dasselbe kann daher eine bestimmte Materie ganz und bis ins Detail regeln, oder sich auf die Regelung einzelner Theile oder die Aufstellung allgemeiner Grundsätze beschränken und das Uebrige der Landesgesetzgebung überlassen. Auch bleibt es den Organen der Reichsgesetzgebung anheimgegeben, bestimmte Gegenstände an die Verordnungsbefugniß des Bundesraths, des Bundespräsidenten oder eines Vollzugsorganes zu überweisen; vergl. z. B. das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 § 19, dann die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868.

4. Die Verfassung bestimmt die Organe der Reichsgesetzgebung, die Art und Weise des Zustandekommens und der Verkündigung der



Reichsgesetze, und die Materien, auf welche sich die Reichsgesetzgebung erstrecken kann; siehe das Nähere oben S. 37 ff.

Die Frage, ob ein Gegenstand nach der Verfassung zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung gehört, ist im einzelnen Falle von den Reichsgesetzgebungsfaktoren zu entscheiden. Zweifelhaft ist, ob im Bundesrath hiebei rücksichtlich der Anerkennung der Zuständigkeit die Bestimmung in Art. 78 Abj. I der Verfassung Maaß zu geben habe oder nicht. Nimmt man das Erstere an, so besteht offenbar eine Gefahr für die Weiterentwicklung des Verfassungsrechts, huldigt man aber der Ansicht, daß die Frage, ob in einem gegebenen Falle eine Verfassungsänderung vorliege, durch einfachen Majoritätsbeschluß entschieden werden könne, so verliert die in Art. 78 Abj. I enthaltene Garantie wesentlich an Werth; vergl. hiezu Hirsfenzel, Verfassung des norddeutschen Bundes S. 9.*) Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Reichsgesetzgebungsfaktoren sich in einem Falle für die Kompetenz des Reichs entschieden und ein Gesetz erlassen haben, weder ein Einzelstaat noch ein Vollzugsbeamter berechtigt ist, deßhalb weil er die Kompetenz nicht für gegeben erachtet, den Vollzug zu verweigern.

5. Der Ausdruck „Landesgesetz“ wird hier im Sinne von Landesrecht zu nehmen sein, denn auch die Landesverordnungen oder das in einem Staate bestehende Gewohnheitsrecht dürfen sich nicht im Widerspruche mit einem Reichsgesetze befinden.

6. Die Regel, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, hat zunächst

a. die Wirkung, daß alle landesrechtlichen Bestimmungen, welche einem Reichsgesetze zuwiderlaufen, ihre Geltung verlieren, und zwar ipso jure und ohne daß es einer besonderen Aufhebung in einem Reichs- oder Landesgesetze bedürfte; erstreckt sich das Reichsgesetz nur auf einzelne Theile einer in einem Landesgesetze geregelten Materie, so bleibt das letztere bezüglich der nicht getroffenen Theile in Wirksamkeit, vorausgesetzt, daß nicht die Absicht der Reichsgesetzgebung, diese Theile von jeder gesetzlichen Regelung prinzipiell auszuschließen, aus dem Reichsgesetze klar hervorgeht.

Hieraus folgt, daß die Einzelstaaten ihre durch Reichsgesetz zweifellos aufgehobenen Gesetze nicht nochmals außer Wirksamkeit zu setzen haben, andererseits aber einen Akt der Loyalität gegen das Reich erfüllen, wenn sie Landesgesetze, welche zwar nicht direkt aber doch den Prinzipien der Reichsgesetzgebung widersprechen oder sonst in Bezug auf ihre

*) In der Württembergischen Kammer wurde die ähnliche Frage, ob die Schutz- und Trutzbündnisse der verfassungsmäßigen Majorität bedürften, im Jahr 1867 durch einfache Majorität verneint.



fernere Gestalt Bedenken erregen, revidiren und in entsprechende Harmonie mit der Reichsgesetzgebung bringen.

b. Eine weitere Wirkung der obigen Regel besteht darin, daß über eine durch Reichsgesetz bereits erschöpfend geregelte Materie neuere Landesgesetze nicht erlassen werden können; siehe oben S. 37 ff.

c. Die beiden sub a und b erwähnten Wirkungen treten nur ein, wenn das Reich von seiner Gesetzgebungsbezugniß im einzelnen Falle wirklich Gebrauch gemacht hat, wie in der oben S. 37 ff. angeführten Ziff. VI des bayrischen Schlußprotokolls ausdrücklich constatirt wurde.

d. Eine spezielle Anwendung hat die in Rede stehende Regel im Einführungsgeetze zum deutschen Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 gefunden. Hiernach sind nicht bloß die im Strafgesetzbuche behandelten Materien der Landesgesetzgebung entzogen, sondern es ist auch die Höhe und Art der Strafen, welche von der Landesgesetzgebung in Bezug auf die ihrer Zuständigkeit verbleibenden Materien in Zukunft angedroht werden können, genau fixirt. Unter „Materie“ im Sinne dieses Einführungsgesetzes wird eine Gruppe strafbarer Handlungen zu verstehen sein, welche in subjektiver und objektiver Hinsicht gleichgeartet sind und deshalb nicht wohl einzeln, sondern nur im Zusammenhange behandelt werden können, so daß die durch das Strafgesetzbuch erfolgte Regelung als eine in positiver und negativer Richtung erschöpfende betrachtet werden muß. — Diese Voraussetzung trifft nicht zu, bezüglich der im 29. Abschnitte behandelten Polizeübertretungen. Hier hat der Gesetzgeber, wie auch aus dem Anhange I zu den Motiven (Stenogr. Ber. pro 1870 Bd. III S. 86 ff.) hervorgeht, offenbar nur einzelne strafbare Thatbestände aneinandergerichtet, und nicht etwa die mit einer solchen Handlung im Zusammenhange stehende Materie erschöpfen wollen.

e. Die Prüfung der Frage, ob ein Landesgesetz durch die Reichsgesetzgebung ganz oder theilweise aufgehoben sei, ist in Ermanglung einer speciellen reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmung oder einer sonstigen verbindlichen Erklärung der hiezu berufenen Organe dem Richter resp. Volkzugsbeamten anheimgestellt.

7. Der Tag der Ausgabe des Reichsgesetzblattes ist auf jeder Nummer desselben bemerkt. Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. April 1871 (cf. Beilage zum bayrischen Gesetzblatte pro 1870/71, S. 2) in Bayern eingeführten Gesetze, bei welchen kein bestimmter Kalendertag als Einführungsstermin angegeben ist, sind z. B. am 13. Mai 1871 in Bayern in Wirksamkeit getreten, da das betreffende Reichsgesetzblatt am 29. April 1871 in Berlin ausgegeben worden ist. Nach § 24 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundesconsulate etc. vom 8. November 1867 erlangen neue Reichsgesetze in den Consular-Jurisdiktionsbezirken nach Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, an

welchen dieselben im Reichsgesetzblatte verkündet worden sind, verbindliche Kraft. (Bundesgesetzblatt 1867 S. 142.)

Art. 3.¹⁾

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat²⁾ mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertban, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer³⁾ zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern⁴⁾, zur Erwerbung von Grundstücken⁵⁾, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts⁶⁾ und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte⁷⁾ unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.⁸⁾

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung⁹⁾ und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband¹⁰⁾ betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbenen Staatsangehörigen bestehen.¹¹⁾

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht¹²⁾ im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

1. Der Art. 3 stimmt mit Art. 3 der norddeutschen Bundesverfassung überein; vergleiche jedoch hiezu die Ziff. II und III des bayr. Schlußprotokolls.

Zu Art. 3 wurde bereits im constituirenden Reichstage von 1867 die Einschaltung von Grundrechten in Betreff der persönlichen Freiheit und Unverletzlichkeit der Wohnung, dann der Freiheit der Religionsaus-



übung, des Press-, Vereins- und Versammlungswesens und des Briefgeheimnisses gestellt; siehe Anlagen zu den stenogr. Berichten Seite 44 u. 45. Ein ähnlicher Antrag kehrte wieder in der II. außerordentlichen Session des norddeutschen Reichstags von 1870; siehe Anlagen S. 111; endlich wurde ein darauf bezüglicher Antrag gestellt in der Session des deutschen Reichstags 1871; siehe Anlagen zu den stenogr. Berichten S. 62, dann diese Berichte selbst S. 104 ff.

2. Unter Indigenat wird einerseits dasjenige Verhältniß, kraft dessen Jemand als Deutscher (zum Unterschiede von einem Fremden oder Ausländer) betrachtet wird, und andererseits der Jubegriff der mit diesem Verhältnisse verbundenen Rechte und Pflichten verstanden.

Das deutsche Indigenat (die Bundesangehörigkeit) ist dadurch bedingt, daß die betreffende Person das Indigenat in einem bestimmten deutschen Einzelstaate besitzt; es wird sohin mit dem Landesindigenate erworben und verloren. Die Grundsätze für die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit sind durch das seit dem 13. Mai 1871 auch in Bayern geltende Indigenatsgesetz vom 1. Juni 1870 für alle Bundesstaaten gleichheitlich geregelt; vergleiche hiezu unten die dritte Abtheilung V. Mit dem Bundesindigenate sind nur die in der Verfassung und den einzelnen Reichsgesetzen besonders bezeichneten Rechte verbunden; daselbe deckt sohin das Landesindigenat nicht vollständig, das letztere kommt vielmehr in allen denjenigen Fällen zur Geltung, in welchen es sich um die Ausübung gewisser nur auf die Verhältnisse des betreffenden Staats bezüglicher öffentlicher Rechte z. B. der Wahlrechte zu den Landesvertretungen, sohin um das Einzelstaatsbürgerrecht handelt.

Auch mit dem Bundesstaatsbürgerrechte im engeren Sinne d. h. mit der Fähigkeit zur Ausübung gewisser auf die Verwaltung der Reichsangelegenheiten bezüglicher öffentlicher Rechte ist das Bundesindigenat nicht identisch; das letztere bildet nur eine Voraussetzung des Bundesstaatsbürgerrechts, zu dessen Besitz außerdem noch besondere Eigenschaften, z. B. ein gewisses Alter, Unbescholtenheit und männliches Geschlecht erfordert werden.

Als Ausfluß des deutschen Indigenats (der Bundesangehörigkeit) erscheinen namentlich folgende Rechte und Pflichten:

A. Rechte. a. Das Recht der Freizügigkeit innerhalb des ganzen deutschen Reichs, und demzufolge insbesondere das Recht in jedem Bundesstaate sich vorübergehend oder dauernd aufzuhalten, festen Wohnsitz zu nehmen, Gewerbe zu treiben und Grundstücke zu erwerben und zu besitzen. (Vergl. hiezu das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867);

b. das Recht, die Aufnahme in den Verband jedes Bundesstaates, in welchem man sich niedergelassen hat, zu beanspruchen und nach erfolgter Aufnahme daselbst die staatsbürgerlichen Rechte wie der Eingeborene



zu erlangen; (vergl. das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 7);

c. das Recht, in jedem Bundesstaate unter den für die Angehörigen desselben festgesetzten Bedingungen zu öffentlichen Aemtern zugelassen zu werden;

d. das Recht in Bezug auf den Genuß der bürgerlichen Rechte, sowie in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes in jedem Bundesstaate wie ein Einheimischer behandelt zu werden; (vergl. das Gesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, dann das Einführungsgesetz zum deutschen Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 § 1 und 2);

e. das Recht, in jedem Bundesstaate den Unterstützungswohnstift wie der Einheimische zu erwerben,*) sowie der Anspruch auf momentane Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit; (vergl. das Gesetz über den Unterstützungswohnstift vom 6. Juni 1870);

f. die Gewerbefreiheit, die Befreiung vom Paßzwange, von polizeilichen Ehebeschränkungen,**) und von den aus dem religiösen Bekenntnisse hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, der Schutz gegen Doppelbesteuerung; (vergl. die norddeutsche Gewerbeordnung, das Paßgesetz, das Gesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Concessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung und das Gesetz über Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870);

g. das Recht, freiwillig in das deutsche Heer einzutreten und im Falle freiwilligen Eintritts die freie Wahl des Truppentheils, dann das Recht, im Bundesstaate seines Wohnstiftes zur Erfüllung der Wehrpflicht zugelassen zu werden; (vergl. das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867 § 10, 11 und 17);

h. das Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Reichstage zu wählen und gewählt zu werden; (vergl. das Gesetz, betreffend die Wahl zum Reichstage vom 31. Mai 1869);

i. das Recht, Petitionen an den Reichstag zu richten (Art. 23 der Reichsverf.);

k. das Recht, sich im Falle einer Justizverweigerung beschwerend an den Bundesrath zu wenden (Art. 77 der Reichsverf.);

l. der Anspruch auf den Schutz des Reichs gegenüber dem Aus-

*) In dieser Hinsicht besteht für Bayern eine Ausnahme gemäß Ziff. III § 1 des Pariser Vertrags.

**) Die bairische Ehegesetzgebung, welche noch einzelne polizeiliche Ehebeschränkungen enthält, bleibt nach Ziff. III § 1 des bayr. Hauptvertrags vom 23. Nov. 1870 und Ziff. I des Schlußprotokolls vom gleichen Tage einstweilen aufrecht.

lande, und das Recht, sich für seine Kauffahrteischiffe der Bundesflagge zu bedienen; (vergl. das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate zc. vom 8. Nov. 1867, und das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe zc. vom 25. Okt. 1867);

m. das Recht der Auswanderung und Rückwanderung, sowie des Eintritts in fremde Dienste; (vergl. das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 15, 21—23).

B. Pflichten. a. Die Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen das Reich und die Reichsgesetze (Art. 74 der Reichsverf.);

b. die Verbindlichkeit, zu den Reichssteuern (direkten und indirekten Steuern und Abgaben) beizutragen; (Art. 70 der Reichsverf.);

c. die Pflicht nach Maßgabe der Gesetze im Heere oder der Marine Kriegsdienste zu leisten (Art. 57 ff. der Reichsverf.). Die im Auslande lebenden Deutschen sind unter Umständen der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsule untergeben; (vergl. das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Amtspflichten der Bundeskonsule vom 8. Nov. 1867).

3. Der Begriff eines Ausländers oder Fremden ist schon in keinem Bundesstaate auf den Angehörigen eines anderen deutschen Staates mehr anwendbar, und es fallen damit auch diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche den Ausländern für die Erlangung oder Ausübung gewisser Rechte lästigere Bedingungen z. B. höhere Gebühren als den Inländern auferlegen, für Bundesangehörige weg; (vergl. hiezu den § 6 des Ges. v. 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern betr.)

4. In verschiedenen deutschen Staaten, namentlich in Bayern gemäß Tit. IV § 4 der Verfassungsurkunde und § 7 der I. Verfassungsbeilage, konnten bestimmte Staatsämter nur an Eingeborne oder an solche, welche vorher das Indigenat erworben hatten, verliehen werden; dieses Verhältniß ändert sich, indem für die Folge gemäß § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Anstellung in einem öffentlichen Amte nicht durch den vorherigen Erwerb des Indigenats bedingt ist, sondern dasselbe kraft des Gesetzes nach sich zieht. In dieser Beziehung genießen die Bundesangehörigen vor Fremden keinen Vorzug. Die Bestimmung, daß jeder Deutsche zu öffentlichen Ämtern zuzulassen sei, hat vielmehr, wie der hessische Bevollmächtigte im constituirenden Reichstage von 1867 (Stenogr. Ber. S. 244) bemerkte, „nur den Sinn, daß die Regierungen sich gegenseitig verpflichten, keinen Unterschied rücksichtlich der Anstellung unter Deutschen zu machen, also Keinen, der die Fähigkeit zu einem Staatsamte nachgewiesen, um deswillen nicht anzustellen, weil er einem anderen deutschen Staate angehört.“ Ein Recht auf Anstellung in einem konkreten Falle kann schon aus jener Bestimmung nicht gefolgert

werden, dagegen ergibt sich hieraus, daß die Möglichkeit, die Vorbedingungen zur Anstellung in einem Bundesstaate zu erfüllen und nachzuweisen, also in specie die Zulassung zu öffentlichen Anstalten und Prüfungen, jedem Deutschen gleich den Landesangehörigen zu gewähren ist.

5. Nach § 13 der I. Beilage zur bayrischen Verfassungsurkunde konnten „auzwärtige Untertanen“ auch bisher schon in Bayern Grundeigenthum erwerben und besitzen. Hieran wird durch die Reichsverfassung nichts geändert; soweit jedoch den Forenjen (im Sinne der bayrischen Verfassungsurkunde) lästigere Bedingungen in Betreff ihres Grundbesitzes als den Bayern auferlegt sind, werden deutsche Bundesangehörige wie die Bayern zu behandeln sein.

6. Der Unterschied zwischen Indigenat und Staatsbürgerrecht wurde bereits oben in Note 2 hervorgehoben; der Art. 3 der Verfassung stellt daher auch die Deutschen nur bezüglich der Erlangung des Staatsbürgerrechtes gleich, was offenbar nichts anderes bedeutet, als daß Deutsche, welche das Indigenat in einem Bundesstaate erworben haben, bezüglich der Fähigkeit, das Staatsbürgerrecht auszuüben, wie Eingeborene zu behandeln seien. Wenn daher z. B. in § 8 der I. Beilage zur bayrischen Verfassungsurkunde bestimmt ist, daß bei Neueinwandernden zur Ausübung des bayrischen Staatsbürgerrechtes ein Zeitablauf von 6 Jahren erfordert wird, so wird diese Bestimmung auf diejenigen, welche aus einem andern deutschen Staate nach Bayern überziehen, für die Folge keine Anwendung mehr finden können, während sie bezüglich naturalisirter Ausländer (Nichtdeutscher) auch ferner gültig ist.

7. Der unbestimmte Ausdruck „sonstige bürgerliche Rechte“ bildet offenbar einen gewissen Gegensatz zu den staatsbürgerlichen Befugnissen, und es werden dahin darunter alle diejenigen, nicht bereits in Art. 3 Abs. I und Abs. III der Verfassung erwähnten allgemeinen Rechte zu verstehen sein, welche nicht als unmittelbarer Ausfluß des Staatsbürgerrechtes erscheinen; (vergl. hierüber Thudichum, Verfassungsrecht. S. 70.)

8. Vergleiche hiezu das am 1. Juli 1871 auch in Bayern in Wirksamkeit tretende Reichsgesetz, die Gewährung der Rechtshilfe betreffend, vom 21. Juni 1869, worin die näheren Bestimmungen über die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen getroffen sind. Dieses Gesetz enthält insbesondere in § 39 den Grundsatz, daß bei Anwendung der Civil- und Strafprozessgesetze, welche Vorschriften zum Nachtheile der Ausländer enthalten, jeder Norddeutsche als Inländer anzusehen sei. Das deutsche Strafgesetzbuch betrachtet das Reich in Ansehung der Uebertretung der Strafgesetze als ein einheimisches Gebiet.

9. Die Bestimmungen über Armenversorgung sind für das Gebiet des norddeutschen Bundes durch das am 1. Juli 1871 auch in Südhessen in Wirksamkeit tretende Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Weise geregelt, daß jeder (Nord)-Deutsche in Be-

zug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, sowie in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes in jedem Bundesstaate, in welchem das Gesetz gilt, als Inländer zu behandeln ist. Der Absatz III des Art. 3 der Reichsverfassung hat daher, soweit er von der Armenversorgung spricht, nur noch für die übrigen Staaten, in specie für Bayern, wo die Einführung des Unterstützungswohnsitzes vertragsmäßig ausgeschlossen ist, Bedeutung.

10. Hieraus folgt, daß die Bestimmungen der einzelnen Gemeindegesetze, insbesondere der bayrischen Gemeindeordnungen, wonach die Ausübung des Gemeindebürgerrechts durch den Besitz des bayrischen Indigenats bedingt ist, auch fernerhin gelten. Dagegen kann von Angehörigen anderer deutscher Staaten wegen des Eintritts in den Gemeindeverband und in specie bei Erwerbung des Heimats- oder Gemeindebürgerrechts keine höhere Gebühr als von Inländern gefordert werden.

11. Der Absatz V des Artikels 3 der Reichsverfassung ist im Zusammenhange mit dem vorstehend in Note 9 Gesagten aufzufassen. — Die Vereinbarungen, welche der Absatz V im Auge hat, nämlich die Uebereinkunft d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und die hierauf bezüglichen Protokolle vom 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 30. Juli 1858, dann die Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen, haben daher zwischen denjenigen deutschen Staaten, in welchen das norddeutsche Unterstützungswohnsitzgesetz eingeführt ist, keine Geltung mehr; vergleiche hierzu § 1 Abf. II des Unterstützungswohnsitzgesetzes und den hiedurch für jene Staaten aufgehobenen § 7 des Freizügigkeitsgesetzes.

Für Bayern wurde mit Rücksicht auf § 1 Abf. II des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Fortdauer der fraglichen Verträge in Ziff. III des Schlußprotokolls ausdrücklich anerkannt.

12. Vergleiche hierzu das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 § 17, worin sich der oben in Note 2 lit. g angeführte Grundsatz findet.

Art. 4.)

Der Beaufsichtigung²⁾ Seitens des Reichs und der Gesetzgebung²⁾ desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit¹⁾, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse¹⁾, Staatsbürgerrecht¹⁾, Paßwesen¹⁾ und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb¹⁾, einschließlicly des Versicherungswezens¹⁾, soweit diese Gegen-

stände nicht schon durch den Artikel 3¹⁰⁾ dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse¹¹⁾, desgleichen über die Kolonisation¹²⁾ und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

- 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung¹³⁾ und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern¹⁴⁾;
- 3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems¹⁵⁾, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde¹⁶⁾;
- 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
- 5) die Erfindungspatente;
- 6) der Schutz des geistigen Eigenthums¹⁷⁾;
- 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt¹⁸⁾ und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung¹⁹⁾, welche vom Reiche ausgestattet wird;
- 8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
- 9) der Flößerei²⁰⁾ und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen²¹⁾ und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle²²⁾;
- 10) das Post- und Telegraphenwesen²³⁾, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
- 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt²⁴⁾;
- 12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
- 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht²⁵⁾, Strafrecht²⁶⁾, Handels- und Wechselrecht²⁷⁾ und das gerichtliche Verfahren²⁸⁾;
- 14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine²⁹⁾;

- 15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei³⁰);
 16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen³¹).

1. Der Artikel 4 hat augenscheinlich den Zweck, einen Gesamtüberblick über den Umfang des Gesetzgebungsrechtes des Reiches zu geben, es finden sich daher in Art. 4 auch Materien aufgezählt, welche, wie z. B. die indirekten Steuern, das Post- und Telegraphenwesen, das Militärwesen etc. in späteren Artikeln wiederkehren und näher präcisiert sind. Die Aufzählung ist jedoch keine erschöpfende, in dem z. B. der Gesetzgebungsbefugniß des Reiches bezüglich der Reichsbeamten (Art. 18 der Verf.), ferner in Betreff der Bestimmungen über die Reichstagswahlen (Art. 20 der Verf.), dann in Betreff des Reichshaushalttes und der Reichsanteihen und Garantien in Art. 4 keine Erwähnung geschieht, was sich wohl aus der Natur dieser Gegenstände erklärt. — Gegenüber den Bestimmungen des Art. 4 der norddeutschen Bundesverfassung hat die Gesetzgebungsbefugniß des Reiches eine Erweiterung erfahren, indem die Ziff. 16 auf Grund der Verträge neu beigezügt wurde. Sodann wurde in Nr. III § 1 des bayrischen Vertrags zu diesem Artikel die in Ziff. 1 desselben erwähnte Ausnahme bezüglich der Heimat- und Niederlassungsverhältnisse gemacht; dergleichen findet sich in Ziff. IV des bayr. Schlußprotokolls ein Vorbehalt hinsichtlich der Gesetzgebung über das Versicherungswesen; ferner sind hier die Ziff. I—III des bayr. Schlußprotokolls, welche Constatirungen enthalten, zu nennen, und endlich gehören in gewisser Hinsicht auch die in Betreff der Bier- und Brauwesteuer zu Gunsten Bayerns, Württembergs und Badens, in Betreff der Post und Telegraphie zu Gunsten der beiden ersterwähnten Staaten, und in Betreff des Eisenbahnwesens zu Gunsten Bayerns vereinbarten Ausnahmen hieher; cf. die Bemerkungen zu Art. 35, 46 und 52. In Bezug auf die Erweiterungen, welche der ursprüngliche Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung durch die Beratungen des konstituierenden Reichstags im Jahre 1867 erfahren hat, siehe Hirsjemenzel, die Verfassung des norddeutschen Bundes I S. 23; es schliessen insbesondere in dem ursprünglichen Entwurfe die Worte: Paßwesen und Fremdenpolizei, Herstellung von Land- und Wasserstraßen, Flößerei, Obligationenrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren, dann Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

2. Das Wort „Beaufsichtigung“ findet seine Erklärung einerseits durch die Bestimmung in Art. 7 Ziff. 3 der Reichsverfassung, wonach der Bundesrath über die Beseitigung von Mängeln, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder Verordnungen hervortreten, zu beschließen hat, und andererseits durch Art. 17 der Reichsverfassung, welcher dem Kaiser die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze überträgt.

Geschieht der Vollzug von Reichsgesetzen direkt durch Organe des



Reichs oder wenigstens unter der obersten Leitung derselben, so wird das Aufsichtsrecht des Kaisers in den Vordergrund treten; ist dagegen der Vollzug von Reichsgesetzen den Einzelstaaten überlassen, so wird die Abstellung wahrgenommener Mängel zunächst dem Bundesrathe obliegen. Besonders betont ist das Aufsichtsrecht des Kaisers in Betreff der Zölle und Verbrauchssteuern, der Post- und Telegraphenverwaltung, der Marine, des Konsulatswesens und der Militärangelegenheiten; vergl. hiezu oben die erste Abtheilung § 3 Ziff. V und § 8 Ziff. II.

3. Das Reich hat von seiner Gesetzgebungsbeugniß, wie aus den folgenden Notizen und den außerdem noch zu erwähnenden Gesetzen über die Pensionen und Unterstützung der Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee vom 14. Juni 1868 und 3. März 1870, dann dem Reichstagswahlgesetze vom 31. Mai 1869, dem Gesetze über die Kauttionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869, und den verschiedenen Haushalts-, Anleihe- und Garantiegesetzen *) hervorgeht, bereits einen umfassenden Gebrauch gemacht. Ueber die Faktoren der Reichsgesetzgebung, dann das Verhältniß der letzteren zur Landesgesetzgebung, vergleiche oben die Erörterungen in der ersten Abtheilung § 7 und die Bemerkungen zu Art. 2 Note 2 ff. der Verfassung.

4. Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, und Gesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

5. Gesetz über den Unterstützungswohnort vom 6. Juni 1870; zur Zeit in Bayern, Württemberg und Baden nicht eingeführt; ferner Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868, welches jedoch in Bayern nicht gilt; vergleiche hiezu unten Note 11.

6. Siehe das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 und das Gesetz betreffend die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern vom 21. April 1871 § 9 und 12, worin § 1 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und § 16 des ersteren Gesetzes für das ganze Reich außer Wirksamkeit gesetzt wurden; ferner das Gesetz über die Gleichberechtigung der Concessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869. — Die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung in Bezug auf das Bundesstaatsbürgerrecht ist unbestreitbar; was dagegen die Gesetzgebungsbeugniß des Reiches hinsichtlich des Einzelstaatsbürgerrechts betrifft, so wurde in der auf Anregung des norddeutschen Reichstags verbesserten Ziff. II des bayrischen Schlußprotokolls anerkannt: „daß unter der Gesetzgebungsbeugniß über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden soll, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese

*) Siehe die in der dritten Abtheilung Abschn. I dieser Schrift enthaltene Uebersicht.



Legislative nicht auf die Frage erstrecken sollte, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.“ Durch diese Interpretation wird jedoch kaum ein unter Art. 78 Abs. II fallendes Sonderrecht der Einzelstaaten geschaffen.

7. Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867.

8. Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870; zur Zeit in Bayern, Württemberg und Baden nicht eingeführt.

9. Der Ausdruck „Versicherungsweisen“ ist ein genereller, die Kompetenz der Reichsgesetzgebung erstreckt sich daher auf Versicherungen jeder Art. Bezüglich Bayerns wurde in Ziff. IV des bayrischen Schlußprotokolls bestimmt: „Als vertragsmäßige Bestimmung wurde festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes (Reiches) mit dem Immobilien-Versicherungsweisen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der bayrischen Regierung Geltung erlangen können.“ — Dieser, ein bayrisches Sonderrecht involvirende, Vorbehalt ist zwar in der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt, aber desungeachtet im Hinblick auf das Promulgationsgesetz zweifellos auch fernerhin gültig. Nachdem hier nur die Zustimmung der bayrischen Regierung und nicht des bayrischen Staates vorbehalten wurde, so bedarf es bei Zustimmung der ersteren zur Einführung eines jeinerzeit etwa vom Reiche erlassenen Immobilienversicherungsgesetzes in Bayern keines besonderen Gesetzgebungsaltes mehr.

10. Der Art. 3 räumt zwar den Deutschen in Bezug auf den Aufenthalt, Gewerbebetrieb etc. in einem anderen Staate bestimmte allgemeine Rechte ein, nachdem jedoch die Ausübung derselben in verschiedener Hinsicht noch einer näheren Feststellung im Wege der Detailgesetzgebung bedürfte, so sind einzelne der in Art. 3 erwähnten Materien in Art. 4 Ziff. 1 wiederholt angeführt; dieß ist z. B. der Fall mit der Freizügigkeit; die letztere ist zwar principiell in Art. 3 anerkannt, in welcher Weise aber die Freizügigkeit zu beanspruchen, zu schützen oder zu entziehen sei, das ist im Freizügigkeitsgesetze geregelt.

11. In Ziff. III § 1 des bayrischen Vertrags ist bestimmt:

„das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern.“

Außerdem enthält das bayrische Schlußprotokoll Ziff. I Folgendes: „Es wurde von Seite des preussischen Bevollmächtigten anerkannt, daß etc. die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Berehelichungsweisen mit verbindlicher Kraft in Bayern zu regeln, und daß also das für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung betr. vom 4. Mai 1868 jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.“

Ueber die Bedeutung dieses Vorbehaltes siehe oben die erste Abtheilung § 3 Ziff. VII, 1 Seite 11 ff.

Endlich wurde, wie bereits erwähnt, in Ziff. III des bayrischen Schlussprotokolls der Fortbestand des Gothaer Vertrags von 1851 und der Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853, so weit das Verhältniß Bayerns zu den übrigen deutschen Staaten in Frage ist, ausdrücklich constatirt.

12. Zu dem Ausdrucke „Kolonisation“ bemerkte Bundeskommissär von Savigny im constituirenden Reichstage (Stenogr. Ber. S. 271 u. 272), daß man zwar zunächst an die Errichtung und Sicherung von Flottenstationen gedacht habe, daß aber der Begriff „Kolonisation“ hiedurch nicht erschöpft, sondern viel umfassender sei.

13. Vergleiche hiezu die Art. 33 ff. der Verfassung, dann den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 und das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, ferner das bayrische Gesetz, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. vom 16. November 1867 und das vom Zollparlamente beschlossene Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betr. vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetzbl. 1868 S. 319 ff.; bayr. Gesetzbl. 1866—69 S. 661 ff.), ferner die Zollvereinsgesetze vom 18. Mai und 25. Juni 1868, endlich das Zollvereinsgesetz über die Besteuerung des Zuckers vom 26. Juni 1869. Die für Bayern, Württemberg und Baden in Bezug auf die Bier- und Brauntweinsteuer getroffenen Ausnahmen sind in den Art. 35 und 38 der Reichsverf. erwähnt; hinsichtlich des übrigen Deutschland sind zu nennen: das Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von der Brauntweinbereitung in den Hohenzollern'schen Landen vom 4. Mai 1868, dann die Gesetze vom 4. und 8. Juli 1868 über die Besteuerung des Braumatzes und Brauntweins und die subsidiarische Haftung der Brauerei- und Brennerei-Unternehmer.

14. Vergleiche hiezu Art. 70 der Reichsverf., dann das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juli 1869 und die hiezu gehörigen, unten in Note 5 zu Art. 70 erwähnten Bekanntmachungen, dann das Gesetz, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 § 4, worin sich ein den Vollzug des Wechselstempelsteuergesetzes in Bayern betreffender Zusatz findet, auf Grund dessen die bayrische Verordnung vom 8. Mai 1871 erlassen wurde. (Bayr. Regierungsbl. S. 921 ff.)

15. Siehe die Maas- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868, welche zur Zeit in Bayern noch nicht eingeführt ist, und das Gesetz wegen Ergänzung der Maas- und Gewichtsordnung vom 10. März 1870; ferner die von der Normaleichungskommission zu Berlin erlassene Eichordnung vom 16. Juli 1869 und den Nachtrag vom 30. Juni 1870, dann die Verordnung des Bundesrathes vom 6. Dezember 1869, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldbenden Abweichungen der Maas-, Ge-

wichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, endlich die von der Normaleichungskommission erlassene Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869 nebst Nachtrag vom 30. Juni 1870 und die Bekanntmachung dieser Kommission vom 15. Febr. 1871, die Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maassen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. (Beilage zu Nr. 11 des Reichsgesetzbl. pro 1871).

16. Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870, welches in den jüddeutschen Staaten am 1. Jan. 1872 ins Leben tritt, ferner Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870, welches am 1. Januar 1872 auch in Bayern und Württemberg Geltung erlangt; endlich das Gesetz, die Inhaberpapiere mit Prämien betreffend, vom 8. Juni 1871 (Stenogr. Ber. des Reichstags; Anlagen S. 89 ff.)

17. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, welches in Bayern am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit tritt und die hiezu erlassene Instruktion des Bundeskanzleramts über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. Dezember 1870. (Bundesgesetzbl. S. 621 ff.)

18. Vergleiche hiezu Art. 54 der Reichsverf., dann das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Okt. 1867.

19. Vergleiche hiezu Art. 55 der Reichsverf. und das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtskrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. Novbr. 1867, dessen § 24 durch die §§ 3 und 12 des Gesetzes vom 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern betr., einen für das ganze Reich verbindlichen Zusatz erhielt; ferner das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870.

20. Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870, welches durch die §§ 8 u. 12 d. Ges. v. 22. April 1871, die Einführung nordd. Gesetze in Bayern betr., für das ganze Reich abgeändert wurde.

21. Vergl. hiezu Art. 54 der Verf.

22. Gesetz vom 11. Juni 1870, Aufhebung der Elbzölle betr.

23. Gesetze über das Postwesen des norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, über das Posttagwesen vom 4. November 1867, über die Einführung von Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869 und über die Postfreiheiten vom 5. Juni 1869; diese Gesetze treten in Baden vom 1. Januar 1872 an in Wirksamkeit; in Bayern und Württemberg bedarf deren Einführung eines besonderen unter Beachtung des Art. 52 der Reichsverf. zu erlassenden Reichsgesetzes; vergleiche hiezu die Gesetzentwürfe über das Postwesen und das Posttagwesen des deutschen

Reichs (Nr. 87, 88 und 143 der Anlagen zu den Stenogr. Ber. des Reichstags 1871).

24. Gesetz, betr. die Gewährung der Rechtshilfe v. 21. Juni 1869.

25. Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867; Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868; Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868*), Deklarationsgesetz vom 19. Mai 1871; Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohn vom 21. Juni 1869, welches in Württemberg erst am 1. Januar 1872 ins Leben tritt; Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenserzatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen zc. herbeigeführten Tötungen zc. vom 7. Juni 1871.

26. Vergleiche das in Baden nicht eingeführte Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868; dann das mit Gesetz v. 15. Mai 1871 neu redigirte deutsche Strafgesetzbuch und das Einföhrungsgesetz hiezu vom 31. Mai 1870.

27. Gesetz, betreffend die Einföhrung der allgemeinen deutschen Wechselordnung der Nürnberger Wechselnovellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 5. Juni 1869; Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

28. Gesetz, die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen vom 12. Juni 1869. In Bearbeitung sind die Entwürfe über den Civilprozeß und das Verfahren in Strassachen begriffen.

29. Vergleiche hiezu das in Bayern zur Zeit noch nicht eingeföhrte Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Novbr. 1867, dann die Art. 53, 57 ff., 61 und 68 und die Schlußbestimmung zum IX. Abschn. der Reichsverf.

30. Siehe das Gesetz, Maßregeln gegen die Kinderpest betr., vom 7. April 1869, zur Zeit in Bayern und Württemberg nicht eingeföhrte, und die vom Bundespräsidium zu diesem Gesetze erlassene Instruktion vom 26. Mai 1869.

31. Zu Art. 4 Ziff. 16, welche, wie oben bemerkt, neu angefügt ist, wurde im Reichstage (II. außerordentliche Session von 1870) ein die Sicherung der Pressfreiheit und des Vereins- und Versammlungsrechtes erstrebendes Amendement gestellt, welches jedoch keine Annahme fand (Anlag. zu den Stenogr. Ber. S. 111).

Zu erwähnen ist ferner, daß im Reichstage von 1871 ein Antrag auf Beseitigung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Kautionsleistung in Presssachen und die Einstellung des Pressgewerbebetriebs gestellt

*) Vergleiche hiezu den Entwurf eines Gesetzes, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr. (Nr. 45 und 151 der Anlage zu den Stenogr. Ber. des Reichstags 1871).

wurde; cf. Sten. Ber. 1871 S. 530 ff. und 629 ff. Anlagen zu den Sten. Ber. S. 186.

Art. 5.¹⁾

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse²⁾ beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Ausgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen³⁾ ausspricht.

1. Der Art. 5 hat im Vergleiche zu dem correspondirenden Artikel 5 der norddeutschen Bundesverfassung durch die Verträge eine Aenderung erfahren, indem das Veto des Bundespräsidiums in Betreff der in Art. 35 der Verf. bezeichneten Ausgaben eingeschaltet wurde.

2. Bei Verfassungsänderungen (Art. 78 Abj. I der Verf.) dürfen der Mehrheit nicht 14 Stimmen entgegenstehen; in den Art. 78 Abj. II der Verf. bezeichneten Fällen ist ein Mehrheitsbeschuß, sofern nicht der betheiligte Staat sich unter der Mehrheit befindet, unwirksam.

3. Das Veto erstreckt sich nicht bloß auf die Gesetze, sondern auch auf die hinsichtlich der fraglichen Materien bestehenden Verordnungen, Reglements und sonstigen Einrichtungen; vergl. hiezu oben in der ersten Abtheilung § 4 Ziff. IV 3 S. 27.

III. Bundesrath.¹⁾

Art. 6.²⁾

Der Bundesrath³⁾ besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung⁴⁾ sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen

führt, Bayern	6	„
Sachsen	4	„
Württemberg	4	„
Baden	3	„



Hessen	3	Stimmen
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß älterer Linie	1	"
Reuß jüngerer Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"

zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte *) zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

1. Ueber die Natur des Bundesraths, dessen Wirkungskreis und Geschäftsgang siehe oben die erste Abtheilung § 4 Seite 21 ff.

2. Die Zahl der im Bundesrathe vertretenen Stimmen, welche früher 43 betrug, wurde in Folge des Eintritts der süddeutschen Staaten auf 58 erhöht. Der Schlusssatz des Art. 6 befand sich in Art. 7 der nordd. Bundesverf.

3. Fürst von Bismarck äußerte in der 9. Sitzung des Reichstags 1871 (Stenogr. Ber. S. 95): „Der Bundesrath ist nicht eigentlich eine Reichsbehörde, er vertritt das Reich als solches nicht; das Reich wird nach Außen durch Seine Majestät den Kaiser vertreten, das gesammte Volk wird durch den Reichstag vertreten, der Bundesrath ist nach unserer Auffassung recht eigentlich eine Körperschaft, in welcher die einzelnen

Staaten zur Vertretung gelangen, die ich nicht als centrifugales Element, aber als die Vertretung berechtigten Sonderinteressen bezeichnen möchte.“ Ferner bemerkte Fürst von Bismarck in der 18. Sitzung des Reichstags von 1871 (Stenogr. Ber. S. 298) gegenüber den Bestrebungen auf Einführung des Zweifammersystems: „Ich weiß nicht, was die Herren bewegt, den Bundesrath in den gesetzgebenden Faktoren nicht mitzuzählen; die Verfassung weist ihm die volle Gleichberechtigung an und wenn ich sage, er wiegt schwerer als ein gewöhnliches erstes Haus, so ist das, weil er zugleich ein Staatenhaus im vollsten Sinne des Wortes ist in viel berechtigterem Sinne, als das, was man gewöhnlich Staatenhaus nennt, was z. B. in der Erfurter Verfassung Staatenhaus genannt wurde. Dort stimmte im Staatenhause nicht der Staat, sondern das Individuum ab, und zwar nicht nach Instruktionen, sondern nach seiner Ueberzeugung. So leicht wiegen die Stimmen im Bundesrathe nicht; da stimmt nicht der Freiherr von Friesen, sondern das Königreich Sachsen stimmt durch ihn; nach seiner Instruktion giebt er ein Votum ab, welches sorgfältig destillirt ist aus all den Kräften, die zum öffentlichen Leben in Sachsen mitwirken; in dem Votum ist die Diagonale aller der Kräfte enthalten, die in Sachsen thätig sind, um das Staatswesen zu bilden; es ist das Votum der sächsischen Krone, modificirt durch die Einflüsse der sächsischen Landesvertretung, vor welcher das sächsische Ministerium für die Vota, welche es im Bundesrath abgeben läßt, verantwortlich ist.“ „Die Vota im Bundesrath nehmen für sich die Achtung in Anspruch, die man dem gesammten Staatswesen eines der Bundesglieder schuldig ist.“ Vergleiche hiezu oben die erste Abtheilung § 4 Ziff. III am Schlusse, S. 25 u. 26.

4. Vergleiche hiezu oben die erste Abtheilung § 3 Ziff. II S. 8. Für Lauenburg wird keine besondere Stimme geführt.

5. Die einzelnen Bevollmächtigten haben Substitutionsbefugniß; über die Verantwortlichkeit der Bevollmächtigten siehe oben § 4 Ziff. III Seite 25.

Art. 7.¹⁾

Der Bundesrath beschließt:

- 1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen²⁾ und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
- 2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften³⁾ und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
- 3) über Mängel,⁴⁾ welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.



Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Verathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.³⁾

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.⁴⁾

1. Die Fassung des Art. 7 der Reichsverf. weicht von dem Artikel 7 der norddeutschen Bundesverfassung in mehreren Punkten ab; in Abf. I Ziff. 1—3 wurden die allgemeinen, in der norddeutschen Bundesverfassung an verschiedenen Stellen erwähnten Befugnisse des Bundesraths zusammengefaßt (vergl. hierüber die Bemerkung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes bei Verathung der Verträge [Stenogr. Bericht S. 69]), sodann sind die Worte in Abf. III „vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78“ neu, und endlich wurde der letzte Absatz mit Rücksicht auf die den süddeutschen Staaten eingeräumten Ausnahmen beigefügt.

2. Ueber die Theilnahme des Bundesraths an der Reichsgesetzgebung siehe oben § 4 Ziff. III 1 Seite 22, dann den § 23 der Verfassung.

3. Ueber das Ordnungsrecht und die sonstigen Befugnisse des Bundesraths siehe oben § 4 Ziff. III 2 ff. S. 22.

4. Vergl. hiezv oben Art. 4 Note 2.

5. Ueber die Geschäftsordnung des Bundesraths siehe oben § 4 Ziff. IV S. 26 ff.

6. Da die Bundesrathsausschüsse nur eine vorbereitende und consultative Thätigkeit haben, so findet der letzte Absatz des Art. 7 auf die Abstimmung in den Ausschüssen keine Anwendung.

Art. 8.¹⁾

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse²⁾

1) für das Landheer und die Festungen;

2) für das Seewesen;

3) für Zoll- und Steuerwesen;

- 4) für Handel und Verkehr;
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
- 6) für Justizwesen;
- 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.²⁾

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

1. Der Art. 8 der norddeutschen Verf. erlitt mehrfache Veränderungen, indem

a. nunmehr in jedem Ausschusse außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein müssen, während früher nur zwei erforderlich waren,

b. indem das Recht Bayerns auf einen ständigen Sitz in dem Ausschusse für Landheer und Festungen eingeschaltet, und

c. der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten neugeschaffen wurde. Zu bemerken ist ferner, daß auch Württemberg nach Artikel 15 Abs. II der Militärkonvention einen ständigen Sitz in dem sub b erwähnten Ausschusse hat.

2. Ueber die Aufgabe der Ausschüsse siehe oben § 4 Ziff. IV 2 Seite 26.

3. Die Aufgabe dieses Ausschusses ist, wie diejenige der anderen Ausschüsse vorwiegend eine consultative; die Befugniß, die Gesandten zu instruiren und überhaupt unmittelbar in die auswärtige Politik einzugreifen, kommt ihm nicht zu; siehe die Rede des Präsidenten des Bundes-

kanzleramtes am 5. Dezember 1870 (Stenogr. Ber. S. 69 u. 70), dann die Verhandlungen des bayr. Landtags 1870, Bd. IV S. 24.

Ferner wurde bei den Reichstagsberatungen ausdrücklich constatirt, daß auch dieser Ausschuß in Berlin zu tagen habe (Stenogr. Ber. 1870 S. 141).

Art. 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß, dajelbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.¹⁾

Art. 11.²⁾

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen³⁾ zu, welcher den Namen deutscher Kaiser¹⁾ führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten,²⁾ im Namen des Reichs Krieg zu erklären⁶⁾ und Frieden zu schließen, Bündnisse⁷⁾ und andere Verträge⁴⁾ mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte⁵⁾ zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.¹⁰⁾

In soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4¹¹⁾ in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

1. Ueber die Stellung und Zuständigkeit des Präsidiums siehe oben die erste Abtheilung § 5 Seite 28 ff.

2. Der Eingang des Artikel 11 der norddeutschen Verfassung lautete einfach „das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu“, und hat daher einerseits durch die Einschaltung des Kaisertitels und andererseits durch die Umwandlung des Wortes „Krone“ in „König“ eine Veränderung erfahren.

Außerdem ist der Absatz II des Art. 11 der Reichsverfassung neu; siehe unten Note 10.

3. Die Umwandlung des Ausdrucks „Krone Preußen“ in „König von Preußen“ hat offenbar nur eine redaktionelle Bedeutung, da die Verträge (siehe § 7 des bayr. Vertrags) in dieser Hinsicht keine Aenderung der norddeutschen Bundesverfassung enthalten, sondern das Präsidium an die Krone Preußen übertragen haben und da auch der in der folgenden Note 4 abgedruckte Brief nur davon spricht, daß „die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit der Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden werde.“ Die von Dr. Auerbach in seiner Ausgabe der Reichsverfassung zu Art. 11 gemachte Bemerkung, daß in Folge der neuen Redaktion dieses Artikels die Bestimmungen der preußischen Verfassung „über die Reichsverweigung auf das deutsche Reich keine Anwendung finden,“ dürfte daher kaum zutreffen; es liegt vielmehr hier einer der von dem Reichstagsabgeordneten Laßler bei der Berathung der Reichsverfassung erwähnten Fälle vor, in denen auf die Verträge zurückzugehen ist; siehe oben die Vorbemerkungen zu dem Promulgationsgesetze Ziff. II S. 64.

4. Die Einschaltung des Kaisertitels wurde durch folgenden Brief Seiner Majestät des Königs von Bayern an Seine Majestät den König von Preußen veranlaßt:

„Nach dem Beitritt Süddeutschlands zu dem deutschen Verfassungsbündniß werden die Eurer Majestät übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen Staaten sich erstrecken.

Ich habe Mich zu deren Vereinigung in Einer Hand in der Ueberzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines deutschen Reiches und der deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Eure Majestät im Namen des gesammten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe Mich daher an die deutschen Fürsten mit dem Vorschlage gewendet, gemeinschaftlich mit Mir bei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden werde.

Sobald Mir Eure Majestät und die verbündeten Fürsten Ihre Willensmeinung kundgegeben haben, würde Ich Meine Regierung beauf-

tragen, das Weitere zur Erzielung der entsprechenden Vereinbarungen einzuleiten.“

Vergleiche hiezu die stenogr. Berichte des norddeutschen Reichstags 1870 II, außerordentl. Session S. 76 u. 167.

5. Das Reich erscheint gegen Außen als ein einheitliches Ganzes und wird als solches vom Kaiser allein vertreten; vergl. hiezu die Aeußerung des Fürsten von Bismarck im Reichstage 1871 (Stenog. Ber. S. 95).

6. Das Recht des Kaisers, Krieg zu erklären, ist durch die Bestimmung in Abf. II des Art. 11 limitirt.

Was das Recht der Einzelstaaten, für sich Krieg zu führen, betrifft, so ist zunächst ein Krieg zwischen zwei Bundesstaaten durch die Unauflöslichkeit des Bundesverhältnisses sowie durch die Bestimmung in Art. 76 Abf. I der Verfassung rechtlich ausgeschlossen; aber auch mit einem auswärtigen Staate kann kein einzelner Bundesstaat für sich allein Krieg führen, denn im Falle eines auswärtigen Angriffs auf das Gebiet eines Bundesstaates hat der Schutz des Reiches einzutreten, während im Uebrigen in Betracht kommt, daß die Contingente sämmtlicher Bundesstaaten integrierende Bestandtheile des Reichsheeres sind, welche im Kriege unter dem Oberbefehl des Kaisers stehen, und daher ohne dessen Genehmigung nicht für den Krieg verwendet werden können; auch ist zu berücksichtigen, daß die Einzelstaaten nicht in der Lage sind, bei einem Friedensschlusse einseitig d. h. ohne Mitwirkung des Reichs über Theile ihres Gebietes zu Gunsten einer auswärtigen Macht zu verfügen. Den vorstehend erwähnten Beschränkungen unterliegt übrigens Preußen rechtlich in demselben Maasse, wie irgend ein anderer Bundesstaat.

7. Bündnisse, welche die Zusicherung enthalten, daß das Reich an dem Kriege Theil nehmen werde, auch wenn ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten nicht erfolgt, werden zu ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf Art. 11 Abf. II der Zustimmung des Bundesraths bedürfen. Die Einzelstaaten können für sich gegenüber fremden Staaten keine Verpflichtungen in Bezug auf ihr Verhalten in einem Kriegsfalle eingehen.

8. a. Das Recht, Verträge zu schließen, ist gemäß Art. 11 Abf. III unter Umständen an die Zustimmung des Bundesraths und die Genehmigung des Reichstags gebunden.

b. Da die Verträge im Namen des Reichs eingegangen werden, so ist klar, daß sie sich nur auf Gegenstände beziehen können, welche nach den Bestimmungen der Verfassung oder der Natur der Sache als Reichsangelegenheiten erscheinen.

Nicht minder klar ist, daß die Einzelstaaten nicht befugt sind, über Gegenstände, welche ausschließend dem Reiche überwiesen sind, Verträge mit fremden Staaten einzugehen. — Concurriert die Kompetenz des Reiches in Bezug auf eine bestimmte Materie mit den Regierungsrechten der Ein-

zelstaaten, so können die letzteren so lange und insoweit, als nicht das Reich von seiner Vertragsbefugniß Gebrauch gemacht hat, über die betreffende Materie Verträge schließen. In allen ausschließlich in die Zuständigkeit der Einzelstaaten fallenden Materien endlich sind dieselben nach wie vor zum Abschluß von Verträgen berechtigt.

Das den Einzelstaaten hiernach zustimmende Vertragsrecht kann sowohl gegenüber fremden als gegenüber deutschen Staaten ausgeübt werden; in letzterer Hinsicht ist jedoch zu berücksichtigen, daß Materien, welche durch Reichsgesetz geregelt sind wie z. B. das Zollwesen sich nicht mehr zu Vertragsobjekten zwischen den einzelnen Bundesstaaten eignen.

Nach diesen Grundsätzen ist auch die Frage über den Fortbestand der von den einzelnen Bundesstaaten bereits vor ihrem Eintritte in das Reich unter sich oder mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge zu beurtheilen. Verträge, welche der norddeutsche Bund für sich eingegangen hat, werden nicht ipso jure als für das ganze Reich verbindlich zu erachten sein.

c. Dem Ermessen des Bundespräsidiums ist es anheimgegeben, ob es in einzelnen Fällen Vertreter der Einzelstaaten oder den Bundesrathsausschuß für auswärtige Angelegenheiten zu den Verhandlungen über die für das Reich abzuschließenden Verträge beiziehen will; nur in Bezug auf den Abschluß von Post- und Telegraphenverträgen ist in Art. XI des bayrischen Schlußprotokolls bestimmt, daß zum Abschluß solcher Verträge „mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.“

9. a. Es ist hier nur von Gesandten bei auswärtigen Höfen und von nichtdeutschen Gesandten die Rede. Innerhalb des Reichsgebietes gibt es keine Reichsgesandten mehr; die bei den einzelnen deutschen Höfen beglaubigten Gesandtschaften des norddeutschen Bundes wurden daher eingezogen resp. in preussische umgewandelt; siehe hierüber die stenog. Ber. des Reichstags 1871 S. 779.

b. Das auch nach der norddeutschen Bundesverfassung bestehende Recht der einzelnen Bundesstaaten bei anderen Höfen zur Vertretung der speciellen — nicht in das Gebiet der hohen Politik übergreifenden — Landesinteressen Gesandtschaften zu erhalten ist durch die Verfassung nicht aufgehoben. Gegenüber Bayern hat sich das Bundespräsidium in Ziff. VII des bayrischen Schlußprotokolls verpflichtet, den bayrischen Gesandten an denjenigen Höfen, an welchen Reichsgesandte sich befinden, zur Vertretung der letzteren in Verhinderungsfällen zu bevollmächtigen.

Außerdem erhielt Bayern in Ziff. VIII des Schlußprotokolls die

Zusicherung, daß bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der bayrischen Regierung für die Bereitstellung ihrer Gesandtschaften sowie für die von denselben zu betretende Vertretung der bayrischen Angehörigen eine angemessene Vergütung in Anrechnung gebracht wird. Da diese Zusicherung vom norddeutschen Reichstage anerkannt wurde, so hat Bayern ein Recht auf jene Leistung, jedoch nur in der, durch den Ausdruck „angemessen“ bezeichneten und hienach in dem jeweiligen Etatsgesetz festzustellenden Höhe.

Eine ähnliche Vergütung beziehen auch andere Bundesstaaten, was den Berichtsteller der Reichstagskommission über das Etatsgesetz pro 1871 zu der Bemerkung veranlaßte, daß man die laufende „Bewilligung nur als eine solche ansehen möge, welche für Ein Jahr bewilligt ist, und daß für das nächste Jahr der Entscheidung der Frage, ob im Jahre 1872 eine solche Bewilligung noch zu erfolgen habe, nicht präjudicirt werde;“ cf. Stenogr. Ber. S. 777—779.

10. Zu Art. 11 Abs. II bemerkte der Präsident des Bundeskanzleramtes in seiner Rede vom 5. Dezember 1870 (Stenogr. Ber. S. 70): „Dieser Zusatz läßt sich unzweifelhaft charakterisiren als eine Verstärkung des föderativen Elements in der Bundesverfassung. Sein wirklicher Charakter liegt aber in etwas Anderem. Je mächtiger der Bund wird, je weiter er sich ausdehnt, um so mehr ist es von Interesse, auch dem Auslande gegenüber in der Bundesverfassung selbst zum Ausdruck zu bringen, was der Bund ist, nemlich ein wesentlich defensives Staatswesen.“

11. Die Allegation des Art. 4 der Verf. ist kaum zureichend, denn es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Verträge über Gegenstände, welche später im Wege der Verfassungsänderung dem Gebiete der Reichsgesetzgebung zugewiesen wurden, gleichfalls der Zustimmung des Bundesrathes und der Genehmigung des Reichstages bedürfen; das Nämliche ist der Fall, wenn durch die Verträge unmittelbar eine Verfassungsänderung beabsichtigt ist.

Art. 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.¹⁾

1. Vergleiche hiezu oben die erste Abtheilung § 6 Ziff. II Seite 33, dann Art. 13, 14 und 24—26 der Verfassung.

Art. 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der



Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15.

Der Vorsitz¹⁾ im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

1. Nach Ziff. IX des bayrischen Schlußprotokolls erkannte es der preussische Bevollmächtigte als ein Recht der bayrischen Regierung an, daß ihre Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

2. Ueber die Stellung des Reichskanzlers und dessen Verantwortlichkeit siehe unten die Bemerkungen zu Art. 17, Note 4; dann oben in der ersten Abtheilung § 9 Ziff. I Seite 42.

Art. 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden¹⁾ nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.²⁾

1. In der durch die Verträge festgestellten Redaktion des Art. 16 hieß es: „das Präsidium hat zc. zu bringen; die Abänderung dieser Worte in „werden zc. gebracht“ ist demnach lediglich formeller Natur.

2. Vergleiche hierzu die §§ 25, 27, 32, 40 und 45 der Geschäftsordnung des Reichstags von 1871.

Art. 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung¹⁾ und Verkündung der Reichsgesetze und die Ueberwachung²⁾ der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen³⁾ und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit

der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. *)

1. Die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze steht nach der Natur der Sache und im Hinblick auf die Bestimmung in Art. 5 Abs. II der Verf. nicht im Belieben des Bundespräsidenten.

2. Vergleiche hiezu oben Art. 4 Note 2.

3. Ueber das Anordnungsrecht des Kaisers siehe oben die erste Abtheilung § 5 Ziff. II Nr. 12 Seite 30.

4. Bezüglich der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers siehe oben die erste Abtheilung § 6 Ziff. V Nr. 6 Seite 36, dann § 9 Ziff. I.

Ueber die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, welche auf Antrag des konstituierenden Reichstags von 1867 in die norddeutsche Bundesverfassung eingeschaltet wurde, fanden in jenem Reichstage ausführliche Erörterungen statt, aus welchen namentlich die Reden des Fürsten von Bismarck in den Sitzungen vom 26. und 27. März 1867 (Stenogr. Ber. S. 376 u. 377, 388 u. 393) hervorzuheben sind. Derselbe verbreitete sich hiebei insbesondere über das Verhältniß des Bundeskanzlers zu dem preussischen Ministerium und führte aus, daß der erstere naturgemäß in beständiger Fühlung mit dem letzteren bleiben müsse und daß eine dauernde Disharmonie zwischen beiden in Bezug auf wichtige Fragen nicht wohl denkbar sei. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet seien die preussischen Minister immerhin dem preussischen Landtage für gewisse mit Zustimmung Preussens zu Stande gekommene Bundesbeschlüsse verantwortlich; würde dagegen Preußen nicht bloß im Bundesrathe sondern auch im Reichstage majoritär, so würde das preussische Ministerium „von dieser Verantwortung gewissermaßen losgesprochen sein durch die preussischen Reichstagsabgeordneten, die ihrerseits die Majorität für das betreffende Gesetz hergestellt hatten;“ ähnlich verhalte es sich auch mit der Verantwortlichkeit der anderen Landesministerien (Stenogr. Ber. 1867 S. 393).

Ferner wurde, nachdem bereits von einer Seite im konstituierenden Reichstage von 1867 die Schaffung eines „Bundesministeriums“ ohne Erfolg beantragt war (Sten. Ber. 1867 S. 404, 405 u. 704 und Anlage hiezu Nr. 15 S. 38 u. 39 und Nr. 23 Ziff. II S. 47), in der 20. Sitzung des norddeutschen Reichstags von 1869 der Antrag: „den Bundeskanzler aufzufordern, für die zur Kompetenz des Bundes gehörigen Angelegenheiten eine geordnete Aufsicht und Verwaltung durch verantwortliche Bundesministerien, namentlich für auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Krieg, Marine, Handel und Verkehrswesen, im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen“ — durchberathen und angenommen (Stenogr. Ber. S. 389 bis 413); ein detsfalliger Gesetzesvorschlag erfolgte jedoch aus den vom Bundeskanzler damals in ausführlicher Rede (Stenogr. Ber. S. 401—405) entwickelten Gründen nicht.

Art. 18.¹⁾

Der Kaiſer ernennt²⁾ die Reichsbeamten,³⁾ läßt dieſelben für das Reich vertheidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlaſſung.⁴⁾

Den zu einem Reichsämte berufenen Beamten eines Bundesſtaates ſtehen, ſofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgeſetzgebung etwas Anderes beſtimmt iſt, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte⁵⁾ zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienſtlichen Stellung zugeſtanden hatten.

1. Der Abj. II war in der norddeutſchen Bundesverfaſſung nicht enthalten.

2. In verſchiedenen Fällen geht der Ernennung ein Vorſchlag des Bundesrathes oder eine Einvernahme des betreffenden Bundesrathsausſchusses voraus; vergleiche hiezu oben die erſte Abtheilung § 4 Ziff. III Nr. 8 u. 12.

3. Ueber die Bundesämter ſiehe oben die erſte Abtheilung § 9 Ziff. II S. 43.

4. Ein die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten regelnder Geſetzesentwurf iſt angekündigt, nachdem bereits im Jahre 1869 und 1870 eine dießbezügliche Vorlage an den Reichstag gelangt aber nicht erledigt worden war; ſiehe die Anlagen zu den ſtenogr. Ber. von 1869 S. 178 ff.; Anlagen zu den ſtenogr. Ber. von 1870 Nr. 83 S. 308 ff.

5. Im badiſch-heſſiſchen Vertrage findet ſich ſub Ziff. 1 zu Art. 18 der Verfaſſung die Bemerkung, daß zu den, einem Beamten zuſiehenden Rechten im Sinne des zweiten Abſatzes dieſes Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche ſeinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Penſionen oder Unterſtützungen etwa zuſtehen.

Art. 19.¹⁾

Wenn Bundesglieder ihre verfaſſungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können ſie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Dieſe Exekution iſt vom Bundesrath zu beſchließen und vom Kaiſer zu vollſtrecken.

1. Der Art. 19 der norddeutſchen Bundesverfaſſung unterſchied zwiſchen der Exekution in Betreff militäriſcher Leiſtungen und in Betreff anderer Fälle und erklärte das Bundespräſidium für berechtigt, in erſterer Hinſicht bei Gefahr auf Verzug die Exekution ſelbſt zu beſchließen; zu-



gleich enthielt derselbe einige Bestimmungen über die Modalitäten der Election.

V. Reichstag.¹⁾

Art. 20.²⁾

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen³⁾ mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5⁴⁾ des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.

1. a. Ueber die Verhältnisse des Reichstags und seiner Mitglieder siehe oben die erste Abtheilung § 6 S. 31 ff., dann Dr. von Könne, deutsches Verfassungsrecht, dritte Abtheilung, Abschnitt 3 (Hirth's Annalen IV S. 243 ff.), ferner Thudichum, Verfassungsrecht S. 132 ff., und Hirtjemenzel, norddeutsche Bundesverfassung I S. 77 ff.

b. Schon in constituirenden Reichstage (Anlagen zu den stenogr. Ber. 1867 S. 50 u. 51) wurde der Antrag gestellt, daß der Reichstag aus zwei Versammlungen, nemlich einem Ober- und einem Unterhause gebildet und daß das erstere unter Mitwirkung oder nach Analogie der Herrenhäuser resp. ersten Kammern zusammengesetzt werden solle. Dieser Gedanke ist unmittelbar vor Gründung des deutschen Reiches wiederholt worden in der im September 1870 erschienenen Schrift: „Deutschlands Zukunft, das deutsche Reich“ und hat außerdem in der Presse, namentlich in den Beilagen zu Nr. 47 und 65 der neuen Preussischen (Kreuz-) Zeitung Vertretung gefunden; siehe dagegen Dr. Auerbach, das neue deutsche Reich S. 19 ff., dann die Rede des Fürsten von Bismarck in der 18. Sitzung des Reichstags von 1871 Stenogr. Ber. S. 298.

2. Der II. Absatz des Art. 20 der Reichsverfassung war selbstverständlich in Art. 20 der norddeutschen Bundesverfassung nicht enthalten.

3. Die Wahlen sind nach dem nunmehr auf Grund der Verträge in ganz Deutschland geltenden Wahl-Gesetze für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 und dem hiezu vom Bundesrathe erlassenen Wahlreglement vom 28. Mai 1870 zu vollziehen.^{*)} Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandtheil des Gesetzes, da es nach § 15 des Gesetzes nur mit Zustimmung des Reichstags abgeändert werden kann. Es wurde demgemäß auch vom Reichstage bei mehrfachen Gelegen-

^{*)} Ueber die Wahlberechtigung siehe oben in der ersten Abtheilung § 6 Biff. I.

heiten der Grundsatz ausgesprochen, daß die Verletzung der im Reglement vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten, insbesondere der Bestimmungen über Anfertigung, öffentliche Auslage, Abschluß und Unterzeichnung der Wählerlisten, ferner über die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes (Stenogr. Ber. S. 77) und die Führung der Wahlprotokolle, eine Wichtigkeit der betreffenden Wahl zur Folge habe. Mit Rücksicht auf die bei den letzten Wahlen bezüglich der Führung der Gegenliste vorgekommenen Unregelmäßigkeiten*) hat der Bundesrath auf Wunsch des Reichstags ein Schema für die Gegenliste vorgeschrieben, welches den bayrischen Behörden durch Ministerialentschließung vom 22. Mai 1871 Nr. 4969 bekannt gegeben wurde.

Die Eintheilung der Wahlkreise wurde vom Bundesrath vorgegenommen, in Bayern jedoch für das erstmal gemäß Ziff. III § 2 des Vertrags durch die bayrische Regierung.**)

Hinsichtlich der Bildung der Abstimmungsbezirke, welche den von den Landesregierungen bezeichneten und in Beilage D des Wahlreglements bekannt gemachten Behörden zusteht, wurden im Reichstage mehrfache Rügen und Beanstandungen beschloffen, indem in einzelnen Fällen zu kleine Bezirke gebildet wurden, so daß es nicht möglich gewesen ist, für den Wahlvorstand die geeignete Anzahl von Mitgliedern zu finden (Sten. Ber. 1871 S. 13), während man in anderen Fällen von der Regel, daß wo möglich jede Gemeinde für sich einen Wahlbezirk zu bilden habe, abgewichen ist und eine größere Zahl von Gemeinden zusammengelegt hat (Sten. Ber. S. 256 ff.).

Weitere Rügen und Beanstandungen wurden im Reichstage beschloffen wegen ungerichtfertigten Einflusses von Seite einzelner Behörden und polizeilicher Volkzugsorgane dann wegen Mißbrauch des geistlichen Einflusses; vergl. Stenogr. Ber. 1871 S. 41, 228 ff., 284, 567, 783.

Ferner wurde im Reichstage ausgesprochen, daß da, wo andere Lokale zur Verfügung stehen, Gastwirthschaften nicht zu Wahllokalen bestimmt werden sollten (Sten. Ber. S. 13). Die Aufnahme von Militärpersonen in die Wählerliste und die Betheiligung derselben an der Wahl hatte die Ungiltigkeit der sämtlichen in dem betreffenden Wahlbezirke abgegebenen Stimmen zur Folge (Sten. Ber. 1871 S. 12). Sodann wurde im Reichstage anerkannt, daß die Wahlkreis-kommissäre nicht befugt seien, Stimmen, welche von dem Wahlbezirksvorstande als gültig erklärt wurden, für ungiltig zu erklären (Sten. Ber. 1871 S. 13 u. 20).

Eine Wahl endlich, in welcher ein Abgeordneter nur mit sehr geringer Majorität gewählt war, wurde vom Reichstage beanstandet, weil

*) Eine Zusammenstellung vorgekommener Unregelmäßigkeiten findet sich in Nr. 138 der Druckfachen des Reichstags von 1871.

**) Siehe hiezu die Bekanntmachung des Bundesraths vom 27. Febr. 1871 (Reichsgezeubl. S. 35).

eine größere Anzahl von Wählern, deren Stimmabgabe einen Einfluß auf das Wahlergebniß hätte äußern können, durch Naturereigniß verhindert war, sich an der Wahl zu betheiligen; (Stenogr. Ber. des Reichstags 1871 S. 27 ff.).

4. In Art. 5 des Wahlgesetzes ist zwar die Zahl der in jedem Staate des früheren norddeutschen Bundes zur Zeit zu wählender Abgeordneten genau bestimmt, jedoch in Absatz III beigelegt: „Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.“

Art. 21.

Beamte¹⁾ bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.²⁾

1. Der Ausdruck „Beamte“ muß hier im weitesten Sinne genommen werden.

Die Frage, ob Beamte verpflichtet werden können, im Falle ihres Eintrittes in den Reichstag die Kosten der Stellvertretung in ihrem Amte zu bezahlen, ist in der Reichsverfassung nicht entschieden und daher nach dem speciellen Landesrechte zu beurtheilen. In Bayern waren derartige Anforderungen an Beamte nie üblich. Vergl. hiezu von Rönne deutsches Verfassungsrecht Abthlg. III, Abschnitt III lit. D Note 2, c (Girth's Annalen IV S. 248 u. 249).

2. Der zweite Absatz des Art. 21 verdankt seine Entstehung einem Beschlusse des constituirenden Reichstags von 1867.

Art. 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.¹⁾

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.²⁾

1. a. Die Oeffentlichkeit kann nach § 33 der Geschäftsordnung des Reichstags pro 1871 unter Umständen ausgeschlossen werden. Eine Abweichung von der Verfassung ist hierin nicht wohl zu finden, da der Art. 22 Abs. I lediglich eine allgemeine Regel enthält.

b. Ein im constituirenden Reichstage gestellter Antrag, daß der Bundeskanzler oder dessen Stellvertreter auf Verlangen des Reichstags bei dessen Verhandlungen anwesend sein müsse, wurde abgelehnt; cf. Anlagen zu den stenogr. Ber. v. 1867 S. 43, dann die sten. Berichte S. 444 ff.

2. Der Absatz II wurde durch den constituirenden Reichstag beigefügt (Sten. Ber. S. 442 und 443). — Ueber die Praxis des preussischen Obertribunals in Bezug auf die Auslegung dieser Bestimmung siehe Hirtzmenzel, die Verfassung des norddeutschen Bundes I S. 85 ff.

Art. 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze¹⁾ vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen²⁾ dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

1. Unter den Ausdruck „Gesetze“ fallen auch Anträge auf Erlaß neuer und Abänderung bestehender Gesetze. Da Verfassungsänderungen nach Art. 78 Abs. 1 der Verfassung in die Kompetenz des Reiches gehören, so wird dem Reichstage das Recht, derartige Aenderungen zu beantragen, nicht zu bestreiten sein; siehe hierüber die ausführlichen Erörterungen in dem deutschen Verfassungsrechte von Könnig (Hirtz's Annalen IV S. 78 ff.

2. a. Die Bestimmung, daß der Reichstag berechtigt sei, Petitionen anzunehmen und dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen, wurde auf Anregung des constituirenden Reichstags von 1867 in die Verfassung aufgenommen (Stenogr. Ber. S. 451). Aus diesem Satze folgt von selbst die Befugniß der Bundesangehörigen, an den Reichstag Petitionen zu richten; dieselbe ist auch von keiner Seite bestritten, gleichwohl hat die von verschiedenen Seiten gehegte Vermuthung, daß man Beamte wegen einer Petition an den Reichstag disciplinirt habe, im ersten deutschen Reichstage zu lebhaften Debatten geführt (Stenogr. Ber. 1871 S. 762—770.).

Die eingegangenen Petitionen werden in der Regel d. h. wenn sie nicht mit einem bereits einer anderen Kommission vorliegenden Gegenstande zusammenhängen, der Petitionskommission übergeben und gelangen im Reichstage nur dann zur weiteren Erörterung, wenn solche entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstags beantragt wird.

Abgesehen hiervon wird der Inhalt sämmtlicher an den Reichstag gerichteter Petitionen von der Kommission durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Reichstags gebracht (§ 26 der Geschäftsordnung).

Ob und in wieferne der Bundesrath oder Reichskanzler die durch



den Reichstag übermittelten Petitionen zu berücksichtigen hat, ist in der Verfassung nicht direkt bestimmt.

b. Als selbstverständlich wurde im constituirenden Reichstage erachtet, daß dem Reichstage das Recht zukomme, Adressen zu erlassen und Interpellationen zu stellen (Sten. Ver. 1867 S. 139); und es wurde wohl aus diesem Grunde ein detsfalls gestelltes ausdrückliches Amendement abgelehnt (Sten. Ver. 1867 S. 449); dagegen hat der Reichstag, wie aus den Verhandlungen von 1867 (Sten. Ver. S. 443 bis 450) klar hervorgeht, nicht „das Recht, Thatfachen durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Auskunftsperjonen zu erheben und in gleicher Weise Kommissionen mit der Erhebung von Thatfachen zu beauftragen.“

Interpellationen müssen nach § 30 der Geschäftsordnung bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet sein.

An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig (§ 31 d. G.O.).

c. Ein Beschwerderecht des Reichstags ergibt sich aus der Bestimmung über die Verantwortlichkeit des Reichszanzlers (Art. 17 der Verf.).

Art. 24.

Die Legislaturperiode¹⁾ des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

1. Eine Verlängerung der Legislaturperiode für einen bestimmten Fall ist im Wege der Verfassungsänderung zulässig und im Jahre 1870 erfolgt; cf. Stenogr. Ver. über die I. außerordentliche Session von 1870 S. 18 ff. und 22, dann die Stenogr. Ver. der II. außerordentlichen Session S. 74.

Art. 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Verlegung des=



selben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation¹⁾ seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang²⁾ und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

1. Die Wahlen werden von den einzelnen Abtheilungen des Reichstags einer Vorprüfung unterworfen. Findet die Abtheilung ein erhebliches Bedenken oder liegt eine Wahlansfechtung oder von Seite eines Reichstagsmitgliedes Einsprache vor, so ist der Sachverhalt dem Reichstage zur Entscheidung vorzulegen. Für Wahlansfechtungen und Einsprachen gilt eine 10tägige Präklusivfrist. Bis zur Ungiltigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage (§ 3—6 der Geschäftsordnung).

2. Die Geschäftsordnung des deutschen Reichstags ist zur Zeit diejenige des norddeutschen Reichstags (Sten. Ber. S. 5); über deren Entstehung s. Köhne in Hirths Annalen Bd. IV S. 268. Diese Geschäftsordnung ermöglicht namentlich deshalb eine rasche Erledigung der Geschäfte, weil sie von dem anderwärts geltenden Grundsätze, wonach die Berathungsgegenstände in der Regel an einen Ausschuß oder eine Kommission zu verweisen sind, absteht und eine sofortige Inangriffnahme in Plenum gestattet. Im Interesse der Gründlichkeit besteht hiebei die Vorschrift, daß Gesetzesvorlagen und Anträge, welche Gesekentwürfe enthalten, einer dreimaligen Berathung im Hause unterstellt werden, nemlich einer Vorberathung, in welcher nur die allgemeinen Gesichtspunkte zur Besprechung gelangen, dann einer zweiten Berathung, welche der Specialdiskussion gewidmet ist, und einer Schlußberathung, in welcher noch Anträge zulässig sind und über die Annahme und Ablehnung des Gesekentwurfs abgestimmt wird (§ 15—23 der Geschäftsordnung). Durch diese Vorschriften ist die Ueberweisung von umfassenderen oder wichtigeren Gegenständen an besondere Kommissionen nicht ausgeschlossen.

Art. 28. 1)

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung²⁾ über eine Angelegenheit,³⁾ welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche

gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt,¹⁾ die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

1. Der II. Absatz wurde mit Rücksicht auf die den einzelnen süddeutschen Staaten zustehenden Ausnahmen in die Verfassung aufgenommen; vergl. hiezu die stenogr. Ber. des nordd. Reichstags II. außerord. Session 1870 S. 123 bis 126.

2. Die in Art. 28 Abj. II enthaltene Ausnahmsbestimmung bezieht sich nur auf die Beschlussfassung im Plenum, bei den Beratungen im Plenum sowie bei Abstimmungen in Kommissionen können die Vertreter der nichtbetheiligten Staaten mitwirken.

3. Der Ausdruck „Angelegenheit“ wurde von dem Präsidenten des Bundeskanzleramtes in der Sitzung vom 7. Dezember 1870 dahin erläutert, daß „es sich hier nur um solche Gegenstände handle, wo die ganze Institution nach der Verfassung nicht gemeinschaftlich ist;“ siehe Sten. Ber. S. 125.

Im deutschen Reichstage wurde die Frage, ob eine bestimmte Angelegenheit als gemeinschaftliche Angelegenheit zu betrachten sei oder nicht, zum ersten Male bei Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung des Bundeshaushaltsetats pro 1871 angeregt (Stenogr. Ber. S. 165 ff., 420 ff.), und hiebei von verschiedenen Seiten anerkannt, daß das Budget, auch wenn einzelne Ausgaben nicht allen Staaten gemeinschaftlich seien, doch nicht unter Art. 28 Abj. II subsumirt werden könne.

4. Der Präsident des Bundeskanzleramtes bemerkte hiezu in der in vorstehender Note erwähnten Rede: „Wie diese Bestimmung im Reichstage selbst, wenn ich mich so ausdrücken soll, dramatisch ausgeführt wird, das ist hier gar nicht entschieden; die Regierungen haben sich wohl gehütet, hier eine Bestimmung über die Geschäftsordnung des Reichstags treffen zu wollen;“ und der Abgeordnete Lasler äußerte hierauf, „man könne sich dadurch helfen, daß in allen diesen Fällen namentliche Abstimmung erfolgt, so daß die äußere Ordnung keinen Schaden erleidet“ (Sten. Ber. II. Session 1870 S. 126).

Art. 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30.¹⁾

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes

gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

1. Vergl. hiezu Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes S. 205 ff., wo folgende Reichstagsverhandlungen allegirt sind: Sten. Ver. des konstituirenden Reichstags 1867 S. 468, ferner Sten. Ver. von 1868 S. 27, 77—89, 137; von 1869 S. 89 bis 99, 129—134.

Art. 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. 1)

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Be-
soldung oder Entschädigung²⁾ beziehen.

1. Der Art. 32 war bereits im konstituirenden Reichstage Gegenstand lebhafter Angriffe; vergleiche hiezu Hirsemengel l. c. S. 101.

Seitdem wurden wiederholte Anträge auf Gewährung von Diäten gestellt, zum letzten Male im deutschen Reichstage (siehe Stenogr. Ver. 1871 S. 291—299 und 301—315); hierbei stimmten von 323 Abstimmenden 185 für die Gewährung von Diäten. — Fürst von Bismarck entwickelte bei dieser Gelegenheit ausführlich die für die Diätenlosigkeit sprechenden Gründe und stellte die Ablehnung des Antrags von Seite des Bundesraths in Aussicht (Sten. Ver. 1871 S. 297.).

Ferner wurde im Reichstage 1871 der Antrag gestellt, für die Verfassung ungewöhnlich großer Gesekentwürfe besondere, nach Vertagung des Reichstags in Wirksamkeit bleibende Kommissionen zu bestellen, deren Mitglieder Diäten beziehen sollen; cf. Sten. Ver. 1871 S. 638 ff.,



962 ff., Anlagen zu den Eten. Ber. Nr. 80 (S. 187) und Nr. 150 (Kommissionsbericht).

2. Den Reichstagsabgeordneten ist nicht unterjagt, von irgend einem Privaten eine Entschädigung anzunehmen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet¹⁾, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.²⁾

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als dasselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren³⁾ Steuer unterliegen.

1. Der Grundjatz, daß die nunmehrigen Bestandtheile des deutschen Reichs ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, war bereits (mit wenigen Ausnahmen) in den Zollvereinsverträgen⁴⁾, in specie in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 anerkannt; die Reichsverfassung enthält daher in dieser Beziehung nur in soferne etwas Neues, als die noch verbleibenden Vertragsbestimmungen fortan einen Bestandtheil des deutschen Verfassungsrechtes bilden, und daher nicht mehr im Wege einseitiger Kündigung, sondern nur durch Reichsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden können. (Art. 40 der Verf.)

Außer den in der Verfassung selbst gezogenen Konsequenzen jenes Grundjatzes finden sich namentlich in den Artikeln 12, 14 und 21—28 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 zahlreiche Bestimmungen, welche die Freiheit und Förderung des Verkehrs und Handels innerhalb des Bundesgebietes und die Gleichstellung aller Deutschen in diesen Beziehungen bezwecken; vergl. hiezu v. Pözl, bayrisches Verfassungsrecht 3. Aufl. S. 478.

Zur Verwirklichung und zum Schutze der Einheit des Zoll- und Handelsystems dienen ferner die mit dem Zollparlamente vereinbarten

¹⁾ Siehe die Zollvereinsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, 4. April 1853 und 16. Mai 1865.

Gesetze, welche nunmehr im Hinblick auf Art. 40 der Verf. die Natur von Reichsgesetzen haben, namentlich das Gesetz, wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 (Bundesgesetzbl. S. 225 ff.), das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317 ff. und bayr. Gesetzbl. 18⁶⁹, S. 1381 ff.), dann das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865, vom 17. Mai 1870 und der auf Grund dieses Gesetzes neu redigirte, vom 1. Oktober 1870 an in Wirksamkeit getretene Vereinszolltarif (Bundesgesetzbl. S. 123 ff. und 143 ff., und bayr. Gesetzbl. von 1870 S. 69 ff.)

2. Vergleiche hierzu Art. 6 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867.

3. Ueber die Ausführung des in Art. 33 Abs. II enthaltenen Grundgesetzes siehe die näheren Bestimmungen in Art. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, wonach insbesondere nur gewisse inländische Erzeugnisse mit innern Steuern belegt werden dürfen.

Art. 34.¹⁾

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschuß in dieselbe beantragen.

1. Vergleiche hierzu das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 370 ff., und bayr. Gesetzbl. S. 1369 ff.)

Art. 35.¹⁾

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung²⁾ über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups,³⁾ über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

Zu Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung

des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten.¹⁾ Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

1. In Art. 35 der Verf. des nordd. Bundes hieß es „einheimischen Zuckers“ u. Neu ist ferner der Absatz III des Art. 35, wodurch den betreffenden Staaten bestimmte Sonderrechte eingeräumt sind. Außerdem findet sich in Ziff. X des bayr. Schlußprotokolls folgende Erklärung: „Zu den Artikeln 35 und 38 der Bundesverf. war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.“

2. Vergleiche hierzu oben die erste Abtheilung § 7 Ziff. III u. IV S. 38, dann Art. 4 Note 13 S. 94, endlich die dritte Abthg. Abschn. I.

3. Vergleiche hierzu die Gesetze über die Besteuerung des Tabaks vom 26. Mai 1868 und des Zuckers vom 26. Juni 1869, dann das bayrische Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 16. November 1867 und die Bestimmungen in § 3, 4 und 7 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867.

4. Dieses Recht erstreckt sich nach der Natur der Sache sowohl auf die zu Gunsten des Staats als auf die zu Gunsten der Gemeinden zu erhebenden Abgaben von Branntwein und Bier, auch ist darunter nicht bloß die Flüssigkeits-, sondern auch die Malzsteuer begriffen. Das den süddeutschen Staaten vorbehaltene Besteuerungsrecht ist übrigens kein unbeschränktes, sondern im Hinblick auf Art. 40 der Verfassung durch die Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, insbesondere Art. 5 Ziff. II § 1—7 limitirt; die in § 2 und 7 daselbst festgesetzten Maximalsätze für Abgaben von Bier und Branntwein dürfen daher auch fernerhin nicht überschritten werden.

Art. 36.¹⁾

Die Erhebung und Verwaltung²⁾ der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht³⁾ die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Genehmigung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.



Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

1. Der Absatz III des Art. 36 der Reichsverfassung war in Artikel 36 der nordd. Bundesverfassung nicht enthalten.

2. Vergleiche hiezu Art. 19 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867.

3. Vergleiche hiezu Art. 20 Abs. I u. II des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867.

4. Vergleiche hiezu Art. 20 Abs. III ff. des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 und Ziffer 15 des Schlußprotokolls hiezu vom selben Tage.

Art. 37.)

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

1. Der Art. 37 der Reichsverfassung unterscheidet sich von Art. 37 der norddeutschen Verfassung namentlich dadurch, daß einzelne der in dem letzteren enthaltenen Bestimmungen weggeblieben und in Art. 7 und Art. 36 Abs. III der Reichsverf. berücksichtigt worden sind.

Art. 38.)

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgetommenen Einnahme nach Abzug:

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
- 2) der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen,
- 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenz-

- bezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
- b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Befoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten angewendet werden,
 - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
 - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Uebersums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Uebersums keinen Theil.

1. Der mit diesem Artikel correspondirende Artikel 38 der norddeutschen Bundesverfassung wurde redaktionell mehrfach verändert und erweitert; der letzte Absatz des Art. 38 der Reichsverfassung ist neu.

Außer der in Ziff. IV des bayrischen Vertrags und den Verträgen mit den übrigen süddeutschen Staaten getroffenen Uebergangsbestimmung, wonach der Ertrag der in Art. 35 der Verfassung bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben erst vom 1. Januar 1872 in die Reichskasse zu fließen hat, gehört hierher die oben zu Art. 35 Note 1 erwähnte Bestimmung in Ziff. X des bayrischen Schlussprotokolls, und die Erklärung ad 3 des badisch-hessischen Vertrags vom 15. November 1870, „daß solange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der norddeutschen Brauabmalzsteuer entsprechende Theil der hessischen Biersteuer in die Bundestasse fließen wird.“

Art. 39.)

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte



und die nach dem Jahres- und Bücherchlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

1. Vergleiche hiezu Art. 17 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867.

Art. 40.)

Die Bestimmungen in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert²⁾ sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7¹⁾, beziehungsweise 78¹⁾ bezeichneten Wege abgeändert werden.³⁾

1. Der Art. 40 der Reichsverfassung enthält in Folge der seit 1867 eingetretenen Veränderungen in den Zollvereinsverhältnissen eine vom Art. 40 der nordd. Bundesverf. abweichende Fassung.

2. Die wesentlichsten Aenderungen bestehen offenbar in der Umwandlung der früheren internationalen Verhältnisse des Zollvereins in verfassungsmäßige, dann in der Bestimmung, daß der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 der Verf. bezeichneten Abgaben, vorbehaltlich der zu Gunsten Bayerns, Württembergs und Badens bestehenden Ausnahmen in die Reichskasse fließt. (Art. 38 Abs. I und IV der Verfassung.)

3. Durch die Hinweisung auf Art. 7 ist einerseits das dem Bun-

despräsidium zustehende Veto und andererseits das Recht des Bundesrathes zum Erlasse von Verwaltungsvorschriften gewahrt.

4. Indem der Art. 40 auf Art. 78 verweist, erklärt derselbe die noch verbleibenden, spezielle Befugnisse der Einzelstaaten enthaltenden Grundbestimmungen des Zollvereinsvertrags als integrierende Bestandtheile der Verfassung. Außerdem sind dadurch, daß nicht bloß der erste Absatz des Art. 87, sondern der ganze Artikel allegirt wurde, offenbar die den süddeutschen Staaten gemäß Art. 35 Abs. II zukommenden Ausnahmsrechte als Sonderrechte anerkannt.

5. Die Abänderung der bestehenden Zollvereinsgesetze und der Zollvereins-Verträge mit auswärtigen Staaten wird den Bestimmungen des Art. 78 der Verfassung nicht unterliegen. — Der Präsident des Bundeskanzleramts erklärte in der Sitzung des Reichstags vom 7. Dezember 1870 (Stenogr. Ber. 1870 S. 126 und 127) auf eine detsfallige Anregung des Abgeordneten Lasser, welcher eine spezielle Aufzählung der unter Art. 78 der Verfassung fallenden Bestimmungen des Zollvereinsvertrags wünschte, Folgendes:

„Der Herr Vorredner geht mit Recht davon aus, daß er die Gesamtheit derjenigen Verabredungen, welche hier bezeichnet sind als der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, für sehr umfangreich hält. Es ist diese Gesamtheit von Verabredungen zum Theil administrativer Natur, zum Theil legislativer Natur, und zum Theil verfassungsmäßiger Natur. Ich glaube mit dem Inhalt dieser verschiedenen Verabredungen ziemlich genau bekannt zu sein, — meine frühere Stellung hat mich dazu geführt; — ich würde aber glauben, daß ich selbst, wenn ich nun nach diesen Gesichtspunkten den Inhalt dieser Verabredungen gruppiren sollte, lediglich nach meiner persönlichen Auffassung, dazu doch mehrere Tage ununterbrochenen Studiums brauchen würde. Ich glaube, daß alsdann eine Verständigung unter den beteiligten Regierungen, ob diese von mir entworfene Subsumption richtig sei oder nicht, einen noch viel größeren Zeitraum erfordern würde und namentlich dazu führen könnte, eine Menge von Fragen diskutabel zu machen, die von der Art sind, daß sie eigentlich nur dadurch zu Fragen werden, wenn man darauf gestoßen wird, sie als solche zu behandeln.

Bei der Redaktion des Artikels ist man davon ausgegangen, daß eine Erschöpfung der Materie, also eben eine solche Klassifikation der einzelnen Bestimmungen, in der That mit den größten Schwierigkeiten verbunden sei, mit Schwierigkeiten, die mit dem davon zu erwartenden Nutzen kaum in Verhältnis stehen würden.

Wenn hier Artikel 78 mit in Bezug genommen ist, so hat das darin seinen Grund, daß in der That in den Zollvereinsverträgen Bestimmungen enthalten sind, welche sich ihrer ganzen Natur nach, und wenn man sie betrachtet vom Standpunkte der Bundesverfassung aus, unzweifel-

haft als solche darstellen, die nicht im Wege der einfachen Gesetzgebung werden abgeändert werden können. Um nur ein Beispiel anzuführen: es enthält der Zollvereinsvertrag die Bestimmung, daß, trotzdem daß die Zollvereins-Einnahmen gemeinschaftlich sind, die Strafgebühren, die Erlöse aus Konfiskationen den einzelnen Staaten verbleiben als Früchte der Jurisdiktionen; es ist ferner in diesen Zollvereinsverträgen das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in Fällen von Zollvergehen den Regierungen der einzelnen Staaten vorbehalten. Es sind das Bestimmungen, welche, wenn man sie ändern wollte, wie ich glaube, unzweifelhaft als verfassungsmäßige zu behandeln sein würden. Ich führe hier ein paar Beispiele an, um hierdurch anschaulich zu machen, welcher Gedanke bei der Redaktion des Artikels obgewaltet hat. Alle die einzelnen Bestimmungen, die nach meiner Ansicht unter den Artikel 78 fallen würden, aufzuführen, bin ich im Augenblick nicht im Stande, und ich glaube auch, daß es insofern nicht von entscheidendem Interesse für die Beschlußnahme sein würde, als ich in dieser Beziehung, und wenn ich auf Einzelheiten dieser Art eingehen wollte, doch immer nur meine persönliche Meinung sagen könnte."

VII. Eisenbahnenwesen.

Art. 41.)

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen *) Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes²⁾ auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzeffionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzeffionen nicht weiter verliehen werden.



1. Dieser Artikel findet auch auf Bayern Anwendung.

2. Durch den Beisatz „gemeinsam“ ist offenbar die Befugniß des Reiches limitirt, indem hiernach der Art. 41 der Verfassung nur bezüglich solcher Eisenbahnen Platz greift, welche nicht bloß für den inneren Verkehr, sondern für denjenigen mehrerer Bundesstaaten nothwendig ist.

3. Der Ausdruck „Kraft eines Reichsgesetzes“ bezieht sich nicht bloß auf die für Rechnung des Reichs stattfindenden Eisenbahnanlagen, sondern auch auf die Konzeßionirung von Privatunternehmen; ob diese letztere durch das Reichsgesetz selbst oder, wofür die Natur der Sache spricht, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes durch die betreffenden Landesregierungen erfolgt, ist in Art. 41 nicht klar ausgedrückt.

Zu der 39. Sitzung des norddeutschen Reichstages von 1870 wurde ein Antrag angenommen, den Bundeskanzler aufzujordern, ein Gesetz vorzulegen, in welchem unter Anderem auch die Grundsätze über Konzeßionirung der Eisenbahnen festgestellt sind; vergl. hiezu stenogr. Ber. 1870 Bd. 2 S. 783—788.

Art. 42.)

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und auszurüsten zu lassen.

1. Dieser Artikel findet auf Bayern keine Anwendung, es folgt jedoch aus der Natur der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen, daß in allen wesentlichen Punkten auch von Bayern die allgemein gittigen Grundsätze zur Anwendung gebracht werden, wie dieß auch schon bisher der Fall war. — Abgesehen hiervon steht dem Reiche gemäß Art. 46 Abs. III auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen. Vergl. zu Artikel 42 auch die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags pro 1869, stenogr. Ber. Bd. 2 S. 822 ff., dann von 1870 Bd. 2 S. 783 ff.

Art. 43.)

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebsanordnungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements²⁾ eingeführt werden. Das Reich hat

dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

1. Dieser Artikel findet auf Bayern keine Anwendung.

2. Zur Ausführung des Art. 43 der Verfassung hat der Bundesrath am 3. Juni 1870 ein Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im nordd. Bunde beschloffen (Bundesgesetzblatt 1870 S. 461 ff.), welches in 79 Paragraphen Bestimmungen über

- I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn,
 - II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel,
 - III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebs,
 - IV. das Verhalten des Publikums und
 - V. die Stellung und das Verhalten der Bahnpolizei-Beamten
- enthält.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Reglement gegebenen Vorschriften liegt nach § 79 desselben bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen, bei den unter Privatverwaltung stehenden Privateisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob. In dem Betriebsreglement finden sich auch Polizeistrafbestimmungen (§ 68 ff.).

Art. 44.¹⁾

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

1. Dieser Artikel findet auf Bayern keine Anwendung.

Art. 45.¹⁾

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:²⁾

- 1) daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements³⁾ eingeführt werden;
- 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife⁴⁾ erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

1. Dieser Artikel findet auf Bayern, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 47 der Verfassung, keine Anwendung. Bezüglich Württembergs wurde zu Art. 45 im Schlußprotokolle vom 25. November 1870 anerkannt, „daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei deren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennig-Satz befördert werden können.“

2. Die dem Reiche hienach zugewiesene Aufgabe wird, abgesehen von dem in Art. 45 ausdrücklich erwähnten Rechte der Kontrolle hauptsächlich darin bestehen, daß allgemeine Reglements und Reichsgesetze über die in Art. 45 bezeichneten Materien erlassen werden, vergl. hiezu die Verhandlungen des nordd. Reichstags von 1869 Bd. 2 S. 822 ff.

3. Zur Ausführung des Art. 45 hat der Bundesrath am 10. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 419 ff.) ein Betriebsreglement für die Eisenbahnen im nordd. Bunde erlassen, welches in Abtheilung A die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren und in Abtheilung B die Beförderung von Gütern eingehend regelt.

Dieses Reglement hat auf sämtlichen norddeutschen Eisenbahnen im Lokal- und Verbandverkehr, sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn zur Anwendung zu kommen. „Spezialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.“

4. Hinsichtlich der Beförderung von Postsendungen durch die Eisenbahnen siehe § 5 des Gesetzes über das Postwesen des norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und § 4 des Gesetzentwurfs über das Postwesen des deutschen Reichs von 1871. — Ueber das Tarifwesen siehe die Verhandlungen des nordd. Reichstags 1869, Stenogr. Bericht Seite 823 ff.

Art. 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48.¹⁾

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung²⁾ des Reichs in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen



Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung³⁾ überlassen ist.

1. a. Der Abj. 1 des Art. 48 findet auf die Königreiche Bayern und Württemberg, welche ihre selbstständige Post- und Telegraphenverwaltung behalten, keine Anwendung (Ziff. III § 1 Abj. 2 des bayrischen und Art. 3 des württemb. Vertrags), jedoch ist in Art. 11 der württembergischen Militärconvention vom 21./25. November 1870 bestimmt, daß während eines Krieges die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zustehe.

b. Der Absatz II des Artikel 48 gilt unter den in Art. 52 Absatz II der Reichsverfassung gemachten Vorbehalten in gewissem Sinne auch für Bayern und Württemberg.

2. Bisher bestanden im norddeutschen Bunde in Bezug auf das Postwesen folgende Gesetze:

a. Das Gesetz über das Postwesen vom 2. November 1867 (Bundesgesetzbl. 1867 S. 61 ff.), welches auf Grund des hessischen Vertrags vom 19. Juli 1867 auch auf Südhessen ausgedehnt war und vom 1. Januar 1872 in Baden in Kraft treten soll;

b. das Gesetz über das Posttagwesen vom 4. November 1867;

c. das Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten, welsch' beide Gesetze gleichfalls vom 1. Januar 1872 in Baden gelten sollen, während sich bezüglich Hessens im Vertrag vom 15. Nov. 1870 ad Ziff. 4 ein besonderer Vorbehalt findet, welcher die Aufrechterhaltung der zwischen dem norddeutschen Bunde und Hessen bestehenden Verträge betrifft. In den Königreichen Bayern und Württemberg ist das Postwesen bisher nicht generell im Wege der Gesetzgebung, sondern durch einzelne Verordnungen und Direktiverlasse geregelt worden. — Das Posttagwesen war für den Verkehr der süddeutschen Staaten unter sich und mit Norddeutschland durch den Postvertrag vom 23. Nov. 1867 geordnet.

Die ad a und b erwähnten Gesetze sollen nunmehr unter Berücksichtigung des erwähnten Postvertrags vom 23. November 1867 revidirt und auf das ganze Reich ausgedehnt werden, und es erfolgte demgemäß die Vorlage zweier Gesetzentwürfe an den Reichstag, von denen der erste über das Postwesen des deutschen Reiches in den Anlagen zu den stenographischen Berichten in Nr. 87 und 119, und der zweite in Nr. 88 und 120 der Anlagen abgedruckt ist. Beide Entwürfe sind im Reichstage bereits durchberathen; cf. Stenogr. Bericht 1871 Seite 658 ff., 680 ff., 729 ff. und 817 ff., dann S. 692 ff. u. 877 ff.

In Bezug auf das Telegraphenwesen besteht das Gesetz vom 16. Mai 1869, welches vom 1. Januar 1872 gleichfalls in Baden in Wirksamkeit tritt.

3. Der in Art. 48 Abs. II aufgenommene Vorbehalt bezüglich der reglementarischen Festsetzung und administrativen Anordnungen befand sich auch in Art. 48 der norddeutschen Bundesverfassung, und es ist daher zunächst der Stand vom Jahre 1867 für die Grenzlinie jenes Anordnungsrechtes maßgebend. Die Motive des Postgesetzes vom 2. Nov. 1867 (Anlagen zu den stenogr. Ber. der Session des norddeutschen Reichstags von 1867 S. 29) bemerken hierzu: „Die Grenze für den Umfang der gesetzlichen Bestimmungen über das Postwesen im Gegenjase zu den im Wege des Reglements oder der administrativen Anordnung zu erlassenden, hat Art. 48 der Verfassung im zweiten Absätze bereits gegeben. Da die gegenwärtig in dieser Beziehung bei der preussischen Postverwaltung maßgebenden Grundsätze, auf welche Art. 48 Bezug nimmt, nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können, so sind dieselben, soweit sie die der reglementarischen Verfügung zugewiesenen Gegenstände betreffen, materiell völlig übereinstimmend mit § 50 des preussischen Gesetzes von 1852, in § 56 (später § 57) des Gesetzes aufgenommen worden, und es mag außerdem bemerkt werden, daß für die Abgrenzung der selbstständigen Befugnisse der Provinzial-Post-Direktionen und demgemäß auch der Direktionen der besondere Direktionsbezirke bildenden bisherigen Landes-Post-Anstalten die Bestimmungen in der neuesten preussischen Instruktion für das Postwesen vom Jahre 1867 maßgebend sein werden.“ Ein ähnliches Verfahren ist auch in § 50 des oben in Note 2 erwähnten Gesetzentwurfs über das Postwesen von 1871 beobachtet, wobei zugleich bemerkt ist, daß für den inneren Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg die reglementären Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen werden.

Art. 49.¹⁾

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

1. Dieser Artikel findet auf Bayern und Württemberg keine, in Baden aber erst vom 1. Januar 1872 Anwendung.

Art. 50.¹⁾

Dem Kaiser²⁾ gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben



die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser³⁾ steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Dienstleid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsicht- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Dienstleid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Verhuf der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

1. Bezüglich dieses Artikels waltet das in Note 1 zu Art. 49 erwähnte Verhältniß ob.

2. Zur Vermittlung der dem Kaiser zukommenden Befugnisse bestehen „das Generalpostamt des deutschen Reichs“ und „die Generaldirektion der Telegraphen“ als I. und II. Abtheilung des Reichskanzleramts (B.D. v. 18. Dezbr. 1867).

3. Es ist selbstverständlich, daß diese Anordnungen nicht sammt und sonders direkt vom Kaiser, sondern im Namen desselben vielfach von den kaiserlichen Behörden erlassen werden; in § 50 des Gesetzesentwurfs über das Postwesen ist daher der Erlass des dort bezeichneten Reglements dem Reichskanzler zugewiesen, gleichzeitig aber auch in einzelnen Punkten die Beschlußfassung des Bundesraths vorgehen.

Art. 51.)

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgetommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichspostverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jede Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatze der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

1. Dieser Artikel, welcher auf Bayern und Württemberg keine Anwendung findet, correspondirt mit Art. 52 der norddeutschen Bundes-

verfassung, da der Art. 51 der letzteren, welcher von dem Postwesen der Hansestädte handelt, als inzwischen erledigt fortgefallen ist.

Zu diesem Artikel wurde für Baden im Vertrage vom 15. Nov. 1870 ad 5 ein Vorbehalt gemacht, welcher dahin geht, „daß wenn im Laufe der Uebergangsperiode (Art. 52 Abs. 3) der Antheil Badens an den im Bunde aufstommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thalern nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrifularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund theilhaftig ist.“

Art. 52.¹⁾

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttagewesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr²⁾ innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs³⁾, sowie unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.⁴⁾

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

1. Nach den Intentionen der Vertragsschließenden sollten Bayern und Württemberg in Bezug auf die Post- und Telegraphenverwaltung völlig gleich behandelt werden. Da jedoch bei dem Abschlusse des bayrischen Vertrags der Wortlaut der mit Württemberg getroffenen Vereinbarung nicht vollständig vorkam, so zeigten sich später einige Differenzen zwischen den bezüglichen Vertragsbestimmungen. Diese sind nunmehr im Hinblick

auf Ziff. XV des bayr. Schlußprotokolls durch die neue Redaktion des Art. 52, welcher die Fassung der württembergischen Vereinbarung zu Grunde liegt, beseitigt; vergleiche hiezu die Rede des Präsidenten des Bundeskanzleramts vom 5. Dezember 1870 (Sten. Ber. S. 68 Sp. 2 und S. 70 Sp. 2).

Zu erwähnen ist ferner die in Nr. IX des bayr. Schlußprotokolls getroffene Vereinbarung, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Staaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

2. Die Festsetzung des Portos für den internen Verkehr bleibt dahin den Staaten Bayern und Württemberg vorbehalten; dieselben werden jedoch nur festsetzen in Lage sein, in dieser Beziehung Bestimmungen zu treffen, welche von den im deutschen Reiche sonst geltenden Grundsätzen abweichen. Da die Regelung des Posttagwesens in beiden Staaten dem Verordnungswege anheimgegeben ist, so bedarf die Einführung des Reichsgesetzes über das Posttagwesen für den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg keines besonderen Aktes der Landesgesetzgebung.

3. Beide Staaten leisten mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Gesetzgebung und die Vertretung nach Außen gemeinsam ist, einen Beitrag zu den Kosten der Post- und Telegraphendirection; siehe Haushaltsgesetz von 1871.

4. Vergleiche Bundesgesetzbl. v. 1868 S. 63.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.¹⁾

Die gesammte seemannische Bevölkerung²⁾ des Reichs, ein-

schließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen¹⁾ Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemannischen Bevölkerung statt²⁾, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Bestellung zum Landheere in Abrechnung.

1. Da die Kriegsmarine eine Reichsanstalt ist und in verschiedenen Beziehungen sowohl im Kriege als im Frieden, namentlich als Schutzwehr des deutschen Handels, dem ganzen Reiche zu Gute kommt, so ist klar, daß auch die süddeutschen Staaten zu den Kosten der Marine beitragen.

2. Die Verpflichtung zum Dienste in der Marine ist im Gesetze, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. vom 9. November 1867 und den auf Grund des § 19 dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen, in specie der Militärerzahninstruktion vom 26. März 1868 näher geregelt. Nach § 3 jenes Gesetzes wird die Marine in die Flotte und die Seewehr eingetheilt. Die Flotte ist, wie das stehende Heer (nach § 3 und 13 des Ges.) beständig zum Kriege bereit; die Seewehr ist zur Unterstützung der Flotte bestimmt. Die Dienstzeit in der Flotte ist im Wesentlichen die nemliche wie im stehenden Heere, nemlich 7 Jahre; die Verpflichtung zum Dienste in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer (s. § 6 u. 7 des Ges.). Nach § 13 Ziff. 3 des Kriegsdienstgesetzes kann die Dienstzeit in der aktiven Marine für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden. Zum Dienste in der Marine werden auch Freiwillige zugelassen.

3. Ueber den Ausdruck „Kaiserliche Marine“ statt dessen von einer Seite im Reichstage der Ausdruck „Reichsmarine“ beantragt wurde, bemerkte der bayr. Bundesrathsbevollmächtigte Staatsminister v. Luz: „Eine sachliche Aenderung war mit der Wahl des Wortes „kaiserliche Marine“ nicht beabsichtigt. Wenn gleichwohl an Stelle des früheren Ausdrucks nicht der Ausdruck „Reichsmarine“ gewählt ist, sondern eine Fassung beliebt wurde, welche mehr persönliche Beziehungen zum Reichsoberhaupt andeutet, so hat dieß seinen Grund in den seemannischen Traditionen, welche ich des Näheren auseinanderzusetzen wohl nicht genügende Veranlassung habe.“ (Sten. Ber. 1871 S. 157).

4. Zur Bestellung des nicht aus der seemannischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine sind die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armeekorps, eventuell jedoch alle Ergänzungsbezirke des Bundes (mit

Ausnahme der bayrischen und württembergischen) bestimmt (§ 17 Ziff. 8 der Militär-Erfahinstruktion vom 26. März 1868). Die Erfahangelegenheiten werden in den betreffenden Erfahbezirken von den permanenten Mitgliedern der Departements-Erfah-Kommission unter dem Namen Marine-Erfahkommission geleitet (§ 15 Ziff. 3 l. c.). Bei Leitung der Erfahangelegenheiten in der Ministerialinstanz wirkt das Marineministerium mit, welches dem Kriegsministerium alljährlich die Erfah-Bedarfs-Nachweisung für die Bundes-Kriegsmarine angibt, und die Commandirung der Marineofficiere zu dem Marine-Erfahgeschäft veranlaßt (§ 15 Ziff. 1 § 16 Ziff. 4 und § 114 Ziff. 4 der Militärerfahinstruktion vom 26. März 1868).

Art. 54.

Die Kauffahrteischiffe¹⁾ aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benützung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben²⁾ nur für die Benützung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei³⁾ finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.¹⁾

1. Vergleiche hiezu das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktob. 1867 (Bundesgesetzbl. S. 35 und Beilage zum bayr. Gesetzbl. pro 1871 S. 8 ff.). Dieses Gesetz bestimmt, daß die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kaufahrteischiffe) der Bundesstaaten fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen haben. Nach § 2 dieses Gesetzes sind zur Führung der Bundesflagge die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen, welchen das Bundesindigenat zusteht, sich befinden, oder einer im Bundesgebiete errichteten Aktien- oder Kommanditgesellschaft, welche die im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat gehören. Wenn ein Schiff, welches zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffs Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffs erkannt werden (§ 13 des Ges.).

Vergleiche ferner den § 31 der norddeutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, und die auf Grund desselben vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Sept. 1869 (Bundesgesetzbl. S. 660 ff.), dann die Anordnungen des Bundesraths, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute vom 30. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 314).

2. Vergleiche hiezu die Artikel 23 und 25 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 (bayr. Gesetzbl. 18⁶⁶/₂, S. 141); dann das Gesetz über Aufhebung der Elbzölle vom 1. Juli 1870.

3. Vergleiche hiezu das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870, dessen Paragraph 2 durch die Bestimmung in § 8 und 12 des Gesetzes vom 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern betreffend, abgeändert wurde.

4. Vergleiche hiezu Art. 28 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867.

Art. 55.¹⁾

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

1) Vergleiche hiezu die Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe vom 25. Okt. 1867 (Bundesgef. S. 39).



X. Konsulatwesen.

Art. 56.¹⁾

Das gesammte Konsulatwesen²⁾ des deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonfulate³⁾ nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonfuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonfulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konfulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konfulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

1. Zu Art. 56 wurde nach Nr. XII das bayr. Schlußprotokoll „allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen. Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonfuln an auswärtigen Orten auch dann angestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse des einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dieß geschehe.“

2. Das Konsulatwesen ist geregelt,

a. durch das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonfulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonfuln vom 8. Nov. 1867, und das in § 24 dieses Gesetzes allegirte preuß. Gesetz vom 29. Juni 1865, welches im Bundesgesetzbl. v. 1867 S. 144 ff. abgedruckt ist;

b) durch das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870.

Die Bundeskonfuln sind entweder Berufskonfuln (consules missi) oder Wahlkonfuln (consules electi); die ersteren müssen einen besonderen Befähigungsnachweis liefern und Bundesangehörige sein; zu Wahlkonfuln sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht (§ 9 d. Ges.). Die Konsuln sind nach § 1 des Gesetzes berufen, das Interesse des Bundes namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath

und Beistand zu gewähren. Sie führen die Matrikel über die in ihrem Amtsbezirke wohnenden Bundesangehörigen, haben nach Maßgabe des oben ad b erwähnten besonderen Gesetzes die Befugniß zu Eheschließungen und zur Beurkundung des Personenstandes, können Urkunden legalisiren und Zeugnisse mit öffentlichem Glauben ausstellen und verrichten die Geschäfte eines Notars in ihrem Amtsbezirke. Sie sind zur Behandlung des Nachlasses der in ihrem Amtsbezirke verstorbenen Bundesangehörigen berufen; sie können gerichtlichen Requisitionen in Bezug auf Zustellungen entsprechen und auf Grund besonderer Ermächtigung des Reichskanzlers, Zeugen abhören und Eide abnehmen. Sie haben das Vermittlungs- und Schiedsrichteramt, und üben die volle Gerichtsbarkeit in denjenigen Ländern, in welchen ihnen dieß durch Herkommen oder Staatsverträge gestattet ist. Die Bundeskonsule sind ferner befugt, Pässe auszustellen und zu visiren und hilfsbedürftigen Bundesangehörigen Unterstützung zu gewähren; sie haben endlich ausgedehnte Rechte und Pflichten in Bezug auf den Schutz der Interessen der Kriegs- und Handelsmarine.

3. Da das Reich innerhalb des Bundesgebietes keine Konsulate errichten kann, so ist klar, daß die Befugniß der Einzelstaaten bei anderen Bundesstaaten Konsulate zu haben und zu errichten durch die Verfassung nicht aufgehoben wurde; die Wirksamkeit solcher Landeskonsulate ist jedoch naturgemäß eine beschränkte.

XI. Reichs-Kriegswesen.

Art. 57.)

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

1. Dieser Artikel findet auch auf Bayern Anwendung. Zwar ist das Gesetz, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend, vom 9. November 1867 zur Zeit in Bayern noch nicht eingeführt, allein es kann mit wenigen die Militärhoheit und das Befehlsrecht betreffenden Modifikationen jeden Augenblick dasselbst in Wirksamkeit gesetzt werden (vergleiche die Rede des Präsidenten des Bundeskanzleramtes vom 5. Dez. 1870 Sten. Ber. S. 69). Das bayrische Wehrverfassungsgesetz vom Jahre 1868 beruht übrigens, abgesehen von den Bestimmungen über die Dienstzeit, auf den nemlichen Grundsätzen wie das eben erwähnte norddeutsche Bundesgesetz.

Für Württemberg besteht hinsichtlich dieses Artikels keine Ausnahme.

Art. 58.)

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs

sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

1. Zu Artikel 58 findet sich in Ziff. III § 5 des bayrischen Vertrags folgender Zusatz: „Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen allein trägt.“ Ueber die Ausführung des vorstehenden Zusatzes vergleiche unten Art. 62 Note 1 a und Art. 65 Note 1.

2. Einzelnen Bundesstaaten ist durch besondere Conventionen ein Nachlaß an den verfassungsmäßigen Beiträgen zu den Militärausgaben bewilligt worden; vergleiche v. Köne, deutsches Verfassungsrecht (Hirths Annalen IV S. 145).

Art. 59.¹⁾

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.²⁾

1. Der Art. 59 findet auf Bayern unverändert Anwendung und werden hiedurch die zur Zeit in Bayern bestehenden Bestimmungen über Beginn und Dauer der Militärdienstzeit verändert.

2. Vergleiche hiezu § 15 des Gesetzes vom 9. Novbr. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dann § 15 Ziff. 3 des Gesetzes über



die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, endlich § 360 Ziff. 3 des deutschen Strafgesetzbuches.

Art. 60.)

Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871²⁾ auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

1. Art. 60 hat für Bayern gleichfalls gesetzliche Geltung; es wird demnach auch die Friedenspräsenzstärke des bayrischen Heeres durch Reichsgesetz bestimmt.

2. Da die Verfassung einen fixen Endtermin (31. Dezbr. 1871) bestimmt, bis zu welchem die dormalige Friedenspräsenzstärke gelten soll, und es sich demzufolge bei Eintritt dieses Termins nicht darum handelt, eine bestehende Einrichtung durch Gesetz zu beseitigen, so kann auch das dem Kaiser nach Art. 5 der Verf. zukommende Veto hier nicht Platz greifen. (Vergleiche hiezu die Aeußerung des bayr. Staatsministers v. Luz in der Sitzung der bayrischen Kammer vom 21. Januar 1871, Landtag 18⁷¹/₇₁, Sten. Ber. IV S. 371, ferner die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Barth *ibid.* S. 116 ff., dann des Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg *ibid.* S. 210 ff.); zu beachten ist jedoch, daß nach dem — auf Bayern keine Anwendung findenden — Art. 62 Abs. II der Verfassung die im Art. 6 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke bei der Berechnung der von den einzelnen Staaten zu leistenden Beiträge auch dann zu Grunde zu legen ist, wenn kein Reichsgesetz über die Friedenspräsenzstärke zu Stande kommt. Für Bayern würden im letzteren Falle die Militärausgaben durch Landesgesetz festzustellen sein (cf. Art. 62 Note 1, a und Note 2).

Art. 61.)

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte preussische Militärgesetzgebung ungefäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen²⁾ und Reskripte, namentlich also das Militär-Straf-

gesetzbuch vom 3. April 1845,²⁾ die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Versorgungsweisen,³⁾ Einquartierung,⁴⁾ Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz⁵⁾ dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

1. a. Der Art. 61 findet auf Bayern keine Anwendung; statt dessen ist in Ziff. III § 5 Nr. I des bayr. Vertrags bestimmt:

„Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugsinstruktionen, Verordnungen, Erläuterungen zc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.“

Diese Bestimmung wurde von dem Präsidenten des Bundeskanzleramts in der Sitzung des norddeutschen Reichstags vom 8. Dez. 1870 (Sten. Ber. S. 146) dahin erläutert, daß man unterscheiden müsse zwischen den der Gesetzgebung anheimfallenden Materien und zwischen Vollzugsinstruktionen und dergl. Bezüglich der letzteren sei der Weg der Verständigung vorbehalten, die Gesetze dagegen könnten vom Reiche in Bayern, selbst gegen dessen Widerspruch eingeführt werden, jedoch sei es selbstverständlich, daß der Einführung die entsprechenden Ermittlungen vorausgingen.

Zur Erläuterung des Bayern verbliebenen Anordnungsrechtes dienen übrigens auch die weiter unter zu Art. 63 der Verf. angeführten Bestimmungen des bayerischen Vertrags Ziff. III § 5 Nr. III.

b. Auf Württemberg findet der Art. 61 der Reichsverfassung gemäß Art. 10 der Militärconvention Anwendung; ausgenommen von der Gemeinamkeit sind dortselbst nur bis auf weitere reichsgesetzliche Regelung: die Militär-Kirchenordnung, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen.

2. Vergleiche hierzu namentlich die Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. Sept. 1867, Berlin bei Deder; dann die Militär-Ersatzinstruktion für den norddeutschen Bund vom 26.



März 1868 und das zu letzterer besonders erschienene Register, Berlin 1868 Verlag bei Veder; ferner die Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 2. Septbr. 1868 über diejenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind (Bundesgesetzbl. 1868 S. 467 ff.); dann die weiteren Bekanntmachungen gleichen Betreffs vom 10. März 1869, 14. April und 24. Sept. 1870 und 28. März 1871.

3. Abgedruckt im Bundesgesetzbl. v. 1867 S. 187 ff. In diesem Bundesgesetzblatt S. 300 bis 316 sind ferner abgedruckt: der allerhöchste Erlaß, betreffend die Abschaffung der körperlichen Züchtigung vom 6. Mai 1848, dann das Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteur u. zu verhängende Geldbuße, ferner das Gesetz vom 15. April 1852, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militärstrafgesetzen und die Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852.

4. Vergleiche hiezu die im Bundesgesetzbl. von 1867 S. 125 ff. abgedruckte Verordnung vom 7. Nov. 1867, betreffend die Einführung preussischer Militärgeetze im ganzen Bundesgebiete und den dieser Verordnung beigelegten Auszug aus dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858.

5. Vergleiche hiezu das Bundesgesetz, betreffend die Quartierleistung für bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 523 ff.) und das demselben beigelegte Regulativ.

6. Außer dem in vorstehender Note erwähnten Gesetze ist von Seite des norddeutschen Bundes lediglich das bereits oben bei Art. 57 angeführte Gesetz, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. vom 9. Novbr. 1867 erlassen worden. Vom ersten deutschen Reichstage wurde ein Gesetz, betreffend die Pensionirung und Verjorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserl. Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen angenommen (Anlagen zu den stenogr. Ber. Nr. 96.).

Art. 62.)

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovieltmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871²⁾ müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt



werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Veranschlagung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgesetzt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung geschichtlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

1. a. Dieser Artikel findet auf Bayern keine Anwendung; statt dessen ist in Ziff. III § 5 Nr. II des bayr. Vertrags bestimmt: „Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Mitäretat des deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgekehrt wird. Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das k. bayr. Kontingent in Einer Summe ausgeworfen. Seine Veranschlagung wird durch Specialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hiefür werden im Allgemeinen diejenigen Etats-Ansätze nach Verhältniß zur Nichtschmür dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Theilen ausgeworfen sind;“ vergl. hiezu unten Art. 72 Note 1.

Hieraus, sowie aus den unten zu Art. 63 der Verf. angeführten Vereinbarungen über die Gleichheit des bayrischen Heeres mit den übrigen deutschen Kontingenten in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann aus den betreffenden Verhandlungen im norddeutschen Reichstage von 1870 (Stenog. Ber. S. 123 u. 146) ergibt sich:

a. daß Bayern im Allgemeinen und im Einzelnen in Bezug auf das Militärwesen verhältnißmäßig ganz die nemlichen Obliegenheiten hat, wie die übrigen deutschen Staaten,

β. daß sich das Budgetrecht des Reichstags, jedoch in beschränktem Maaße, auch auf das bayrische Militärbudget erstreckt, und daß die Gesammtsumme, welche durch Reichsgesetz für dasselbe bestimmt wird, als Ausgabe des Reichs in dessen Budget erscheint (Erklärung des Präsid. des Bundeskanzleramts stenog. Ber. 1870 S. 146),

γ. daß, wenn auch die Specialetats für Bayern nicht unmittelbar vom Reiche aufgestellt werden, doch das gesammte Reichsmilitärbudget mit allen Einzelheiten als eine gemeinschaftliche Angelegenheit zu betrachten ist, und daß ebendeshalb die Reichstagsabgeordneten aus Bayern an der Abstimmung über die Specialetats des zunächst Bayern nicht berührenden Militärbudgets des Reiches theilzunehmen haben, und



8. daß Bayern nicht völlig unabhängig bei Aufstellung der Special- etats seines Militärbudgets ist, sondern sich hiebei nach den im Reichs- budget angenommenen Sätzen, aus welchen die Gesamtsumme entwickelt wurde, zu richten hat; was insbesondere die Frage betrifft, welche Leistungen Bayern im Falle des Nichtzustandekommens eines Reichshaushaltsgesetzes zu machen habe, so wurde dieselbe bei Verathung der Verträge im bayrischen Landtage ausführlich erörtert und man gelangte hiebei zur Ueberzeugung, daß wenn kein Etats- gesetz existire auch keine Ziffer für den von Bayern vertragsmäßig aufzu- wendenden Geldbetrag vorhanden sei, und daß für einen solchen Fall der bayrischen Kammer das volle Budgetrecht in Bezug auf die Militäraus- gaben, wie es vor Abschluß der Verträge bestand, zukomme; cf. Verhandl. der bayr. Kammer der Abgeord. 18⁷⁹/₈₁ Stenog. Ber. Bd. IV S. 155, 210 ff. und 355.

Weniger klar ist die Frage, ob die Aufstellung der Special- etats für das bayrische Militär durch Landesgesetz oder von der Regierung allein zu erfolgen habe. Die erstere Ansicht wurde ohne weitere Unterscheidung im bayrischen Landtage (Sten. Ber. IV S. 213) vertreten. — Dem gegenüber ist jedoch zu erwägen, daß Bayern, wie bereits erwähnt, ver- tragsmäßig bei Aufstellung der Specialbudgets diejenigen Ansätze anzu- wenden hat, welche für die übrigen Kontingente maßgebend sind, und daß sich eine Aufstellung der Pauschalsumme für Bayern im Reichstage nicht wohl ohne gleichzeitige Berücksichtigung jener Ansätze denken läßt, so daß also bezüglich der letzteren implicite die Zustimmung des Reichs- tags auch für Bayern vorliegt. Die Aufstellung der Special- etats für Bayern ist daher, — soweit die von jedem deutschen Kontingente gleich- mäßig zu leistenden Ausgaben in Frage stehen — nichts als ein Rechen- exempel, dessen Lösung auch vom bayrischen Landtage unter Beobachtung der im Reichstage festgestellten Directiven geschehen müßte und dem bayrischen Kriegsministerium um so mehr allein zu überlassen sein dürfte, als dasselbe dem Landtage ohnehin später Rechnung zu legen hat.

Anderes verhält es sich mit denjenigen Ausgaben, bei welchen die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen; hier ist das Land, da die Ersparungen am Militäretat der bayrischen Staatskasse zu Gute kommen, wesentlich interessirt, und es wird daher zur Festsetzung allerdings die Mitwirkung des bayrischen Landtags erforderlich sein. — In Betracht kommt ferner, daß Bayern zweijährige Finanzperioden hat, während das Reichshaushaltsgesetz alljährlich zu erlassen ist.

b. Für Württemberg ist im Art. 12 der Milit.-Convention bestimmt: „Aus der von Württemberg nach Art. 62 zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die k. württembergische Regierung nach Maß- gabe des Bundeshaushaltsetats den Aufwand für die Unter- haltung des k. württembergischen Armeecorps, einschließlich der Neu-

anschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbständiger Verwaltung sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesamttheers — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militärbildungsanstalten, einschließlich der Kriegsschule und militärärztlichen Bildungsanstalten, der Examinations-Commissionen, der militärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- und Artillerie-Schießschule, der Militär-Reitschule, der Central-Turnanstalt und des großen Generalstabes.“

2. Die drei letzten Absätze des Art. 62 verdanken ihre Entstehung einem Kompromisse mit dem konstituierenden Reichstage von 1867. Während nemlich die verbündeten Regierungen das Militärbudget durch die Art. 56 und 58 des Entwurfs (nun Art. 60 und 62 der Verfassung) vor nachtheiligen Schwankungen sichern wollten, glaubte der konstituierende Reichstag auf dem vollen Budgetrechte der Volksvertretung bestehen zu sollen. Durch das Kompromiß wurde nun folgende Lage geschaffen:

a. bis zum letzten Dezember 1871 wurde der Bundesmilitärverwaltung die in Art. 62 Abs. I der Verfassung bezeichnete Summe zur Verfügung gestellt und zugleich das Recht erteilt, sie zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer zu verwenden;

b. nach dem letzten Dezember 1871 aber sind zwar gemäß Art. 62 Abs. III die Militärbeiträge der einzelnen Staaten an die Bundes- (Reichs-)Kasse fortzuzahlen und zwar, wenn ein Reichsgesetz nicht zu Stande kommt in der früheren Höhe, die Verausgabung jener Beiträge aber darf nur erfolgen, wenn und insoweit sie durch ein Etatsgesetz gestattet ist. Die Reichsmilitärverwaltung erhält jehin zwar, im Falle ein Etatsgesetz nicht zu Stande gebracht werden sollte, die Einnahmen für das Militär, allein sie ist rechtlich nicht befugt, dieselben zu verwenden.

Vergleiche hiezu die Verhandlungen der bayr. Kammer der Abgeord. 1871/72 Stenog. Ber. S. 211 ff.; dann die Verhandlungen des konstituierenden Reichstags von 1867 S. 715 ff., ferner Hirtjemenzel, Verfassung des norddeutschen Bundes I S. 169 ff.

Art. 63.)

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.²⁾

Die Regimenter zc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer.³⁾ Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich Preussischen Armee maßgebend.⁴⁾

Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden zc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht,⁵⁾ dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften,⁶⁾ sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.⁷⁾

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des deutschen Heeres sind die bezüglich den künftig ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.⁸⁾

1. a. Dieser Artikel findet auf Bayern keine Anwendung, es sind jedoch zur Herstellung der Einheit des deutschen Heeres in Biff. III § 5 Nr. III die in den folgenden Noten erwähnten Bestimmungen getroffen.

b. Für Württemberg hat zwar der Art. 63 principiell Geltung, jedoch sind auch durch die württembergische Militärconvention einige in den nachstehenden Bemerkungen angeführte Abweichungen vereinbart worden.

2. a. „Das bayrische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.“

b. Die k. württembergischen Truppen als Theil des deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der vertragsmäßig festgestellten Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach preussischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft" (Art. 1 der Milit.-Conv.).

3. „Von der Rückkehr auf den Friedensfuß an bilden die k. württembergischen Truppen das vierzehnte deutsche Bundesarmekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Pataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem deutschen Bundesheere neben der Numerirung im k. württembergischen Verbands" (Art. 3 der Milit.-Conv.).

Hinsichtlich Bayerns vergleiche den Schlußsatz der folgenden Note 4.

4. „Die Bestimmungen über die Bekleidung für das k. württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem König von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden" (Art. 10 der Milit.-Conv.). Für Bayern besteht keine ähnliche Bestimmung, vielmehr ist in Ziff. XIV § 4 des bayr. Schlußprotokolls konstatirt: „Diejenigen Gegenstände des bayr. Kriegswesens, betreffs welcher der Vertrag oder das Schlußprotokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenten u., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militärbildungsweisen u. — werden nicht berührt."

5. a. Bayern: „Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayrischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Benehmen setzen."

b. Württemberg. „Der Bundesfeldherr wird die kgl. württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspizieren oder durch zu ernennende Inspektoren, deren Personen vorher Seiner Majestät dem König von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspizieren lassen."

Die in Folge solcher Inspicirungen bemerkten sachlichen oder persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt (Art. 9 der Milit.-Conv.).

6. a. Bayern: „In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen

herstellen. Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die königl. bayrische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor."

"Die Beteiligung bayrischer Officiere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten" (Schlußprot. XIV § 4).

b. Württemberg: „Für die Organisation des k. württembergischen Armeecorps sind — solange und soweit nicht auf dem Wege der Reichsgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen preussischen Normen maßgebend" (Milit.-Conv. Art. 10 Abj. I).

"Das k. württembergische Armeecorps participirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein" (Art. 12 Abj. II der Milit.-Conv.).

"Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienste der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige k. württembergische Officiere je auf 1—2 Jahre in die k. preussische Armee und k. preussische Officiere in das k. württembergische Armeecorps kommandirt" (Art. 8 Abj. 1 der Milit.-Conv.).

7. a. Bayern: „Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayrischen Contingents oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern."

Die sonst in Art. 63 Abj. IV erwähnten Anordnungen werden für Bayern gleichfalls dem Könige von Bayern zustehen; insbesondere können die bayrischen Truppen im Frieden durch den Bundesfeldherrn nicht einseitig dislocirt, noch können andere deutsche Truppen nach Bayern verlegt werden; vergl. hiezu die oben in Note 4 am Schlusse angeführte Bestimmung des bayrischen Schlußprotokolls XIV § 4.

b. Württemberg: „Verstärkungen der k. württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab.

Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hiedurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die k. württembergischen Klassen verpflichtet, insoweit ihre Fonds reichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen (Art. 14 der Milit.-Conv.).

„Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das württembergische Armeecorps in seinem Verbands- und seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hievon abweichende Anordnung sowie die Dislocirung anderer deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner

Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, soferne es sich nicht um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt“ (Art. 6 der Milit.-Conv.).

8. a. Bayern: „Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.“

b. Württemberg: „Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des k. württembergischen Armeekorps zu dem deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem k. preussischen und dem k. württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements zc. zur entsprechenden Ausführung. Neben dem wird die k. württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesrathsausschuß für das Landesheer und die Festungen vertreten sein (Art. 15 der Milit.-Conv.).“

Art. 64.

Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.¹⁾

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versetzenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.²⁾

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.³⁾

1. a. Von Art. 64 findet auf Bayern nur der erste Absatz theilweise Anwendung, indem in Ziff. III § 5 Nr. IV des bayrischen Vertrags bestimmt ist: „Im Kriege sind die bayrischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.“

b. Für Württemberg gilt der Abj. I des Art. 64 ohne specielle Modifikation (Art. 4 der Milit.-Conv.).

2. Statt des Abj. II des Art. 64 kommt für Württemberg nach-

ſtehender Paſſus des Art. 5 resp. Art. 7 der Militär-Convention zur Anwendung:

„Die Ernennung, Beförderung, Verſetzung u. ſ. w. der Officiere und Beamten des k. württembergiſchen Armeecorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchſtkommandirenden für das Armeecorps nach vorgängiger Zuſtimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn.“

Ueber die Ernennung des Kommandanten für die in Württemberg gelegenen feſten Plätze, welche zc. dem Bundesfeldherrn zuſteht zc., wird ſich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen ſehen; ebenſo wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Officier aus dem k. württembergiſchen Armeecorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieſer Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Officiere des k. württembergiſchen Armeecorps vom Stabsofficier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach preußiſchem Schema aufgeſtellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt“ (Art. 7 der Milit.-Conv.).

Innerhalb der bayriſchen Armee ſteht dem Kaiſer kein Ernennungsrecht zu; ebenſowenig findet die Vorlage von Qualifikationsausweiſen von bayriſchen Officieren an denſelben ſtatt.

3. Zu Abj. III des Art. 64 iſt in Art. 8 Abj. II der württembergiſchen Militärconvention beſtimmt:

„Hinjichtlich etwa wünſchenswerther Verſetzung einzelner Officiere aus k. württembergiſchen Dienſten in die k. preußiſche Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle beſondere Verabredungen ſtattzufinden.“

Verſetzungen von der bayriſchen Armee zu einem anderen Kontingente und umgekehrt können vom Kaiſer nicht verfügt werden; ſpezielle Vereinbarungen ſind jedoch nicht ausgeſchloſſen.

Art. 65.)

Das Recht, Feſtungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, ſteht dem Kaiſer zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, ſoweit das Ordinarium ſie nicht gewährt, nach Abſchnitt XII beantragt.

1. a. Der Art. 65 findet auf Württemberg unter folgender in Art. 7 der Milit.-Convention enthaltenen Modification Anwendung:

„Ueber die dem Bundesfeldherrn zuſtehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs Württemberg anzulegen, wird ſich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen ſehen.“



Für Bayern sind statt des Art. 65 der Verfassung in Ziff. III § 5 Nr. V des Vertrags folgende Bestimmungen vereinbart:

„Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayrischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete theilhaftig sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den andern Staaten des deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

Außerdem enthält das Schlußprotokoll zum bayrischen Vertrage in Nr. XIV folgende Vereinbarung:

„In Erwägung der in Ziff. III § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1.

Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikationen von Neu-Ulm und die im bayrischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§ 2.

Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilien Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3.

Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.“

Art. 66.¹⁾

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich

das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

1. a. Auf Bayern findet der Art. 66 keinerlei Anwendung.

b. Bezüglich Württembergs ist in Art. 5 der Militärconvention außer dem bereits oben zu Art. 64 Note 2 Erwähnten ferner bestimmt: „Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef seiner Truppen die Ihm allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armecorps aus, welche über die Befugnisse des Armecorpskommandanten, beziehungsweise des k. württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.“

Art. 67.¹⁾

Ersparnisse an dem Militär-Stat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

1. a. Dieser Artikel findet auf Bayern keine Anwendung. Hieraus sowie aus dem Umstande, daß Bayern seine gesonderte Militärverwaltung hat, ergibt sich von selbst, daß Ersparnisse der bayrischen Militärverwaltung in die bayrische Staatskasse fließen, was auch bei den Verhandlungen der Verträge im bayrischen Landtage mehrfach constatirt wurde; cf. Verhandl. der bayr. Abgeord.-K. 18⁷⁹, Sten. Ber. IV S. 25 u. 213.

b. Für Württemberg findet sich in Art. 12 der Milit.-Conv. folgende ausdrückliche Constalirung:

„Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.“

Art. 68.¹⁾

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegs-



zustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.).

1. Bezüglich dieses Artikels besteht lediglich zu Gunsten Bayerns eine interimistische Ausnahme, indem in Ziff. III § 5 Nr. VI des bayr. Vertrags bestimmt ist:

„Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.“

In Konsequenz dieser Bestimmung wurde in § 7 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr. folgender Vorbehalt getroffen:

„An Stelle der Vorschriften des § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.“

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.)

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Vergleiche hiezu die Noten zu den vorstehenden Artikeln 57—68 der Verfassung, dann den Anhang zu gegenwärtiger Abtheilung, wo die bezüglichen Vertragsbestimmungen im Zusammenhange abgedruckt sind.

In Nr. III § 7 des bayrischen Vertrags ist ausdrücklich bestimmt:

„Die in den vorstehenden § 1—6 enthaltenen (auf das bayrische Militärwesen bezüglichen) Bestimmungen sind als ein integrierender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten. In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der deutschen Verfassungs-urkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.“

Besonders hervorzuheben ist endlich, daß die auf das Militär be-



züglichen Bestimmungen des bayrischen Vertrags überhaupt erst am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten; ferner daß die durch die Militärkonvention bedingte Reorganisation des württembergischen Militärs in 3 Jahren vollendet werden muß.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt¹⁾ und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen²⁾ durch ein Gesetz festgesetzt.

1. Der Art. 69 setzt offenbar die Vorlage spezialisierter Voranschläge voraus und erheidet daher nach der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitte bezüglich der Ausgaben für das bayrische Heer eine Ausnahme, indem diese nach Ziff. III § 5 Nr. II des bayrischen Vertrags im Reichsbudget nur in Einer Summe auszuwerfen sind; vergl. oben Art. 62 Note 1 a.

2. Der Reichstag von 1871 I. Session hat folgende Kommissionsanträge (Anlagen zu den Stenog. Ber. 1871 Nr. 62) angenommen (Stenog. Ber. 1871 S. 424):

a. die Erwartung auszusprechen, daß künftig die Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben (Kap. 1 Tit. 4 der Ausgaben) nicht überschritten, sondern etwaige den Etatsbetrag überschreitende unvermeidliche Ausgaben als außeretatmäßige Ausgaben behandelt werden;

b. die Bundesregierungen aufzufordern, daß künftig bei Aufstellung der Bundes-Haushalts-Etats hinsichtlich der übertragbaren Titel derselben jedesmal erkennbar gemacht werde, wie viel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt und wie viel daher von demselben für das laufende Jahr noch disponibel sei;

vergleiche hierzu unten Art. 70 Note 7.

Art. 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse¹⁾ der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen,²⁾ den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern³⁾ und aus dem Post- und Telegraphenwesen⁴⁾ fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern⁵⁾ nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer

Bevölkerung⁶⁾ aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages⁷⁾ durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

1. Vergleiche hiezu den Art. 49 und den Art. 67 der Reichsverfassung und die zu dem letzteren in Note 1 bezüglich Bayerns und Württembergs gemachten Bemerkungen.

2. Vergleiche hiezu Art. 38 der Reichsverf.

3. Vergleiche hiezu Art. 35 und Art. 38 Abs. IV der Verfassung, dann oben die Note 3 zu Art. 35.

4. Vergleiche hiezu oben die Art. 49, 51 und 52 der Reichsverfassung.

5. a. Als Reichsteuer ist zur Zeit und zwar vom 1. Juli 1870 an auch in Bayern — die Wechselstempelsteuer eingeführt. Vergleiche hiezu das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, dessen Wirksamkeit durch Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung auf die Hohenzollern'schen Lande ausgedehnt wurde, und die zu § 3, 13 Nr. 2 § 24 Nr. 1 und § 26 dieses Gesetzes erlassenen Beschlüsse des Bundesraths, welche am 13. Decbr. 1869 (Bundesgesetzbl. S. 691) bekannt gemacht wurden; ferner die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 13. December 1869, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blanquets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blanquets (Bundesgesetzbl. v. 1869 S. 695), sodann die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 21. Februar 1870, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blanquets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen (Bundesgesetzbl. 1870 S. 36) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juni 1871; endlich die auf Grund des § 4 Abs. II des Gesetzes vom 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern betr., ergangene bayrische Verordnung vom 8. Mai 1871 (Bayr. Reggsbl. S. 921) und die Bekanntmachung der bayrischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. Juni 1871 (Bayr. Reggsbl. S. 1025 ff.), wonach in specie der Verkauf von Stempelmarken und gestempelten Wechselblanquets den k. bayr. Postanstalten übertragen wurde, ferner die Entschließung des bayr. Justizministeriums vom 6. Juni 1871 und die Finanzministerialentschl. vom 14. Juni 1871.

Die Wechselstempelsteuer fließt nach § 1 des Gesetzes in die Reichskasse; da die Erhebung durch die Landesbehörden erfolgt, so wird jedem Bundesstaate nach § 27 des Gesetzes von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blanquets ein gewisser Procentjah, welcher vom Jahre 1876 an zwei Procent beträgt, als Vergütung gewährt. Besonders zu beachten ist die in § 14 des Gesetzes getroffene Bestimmung, wonach Stempelmarken,

welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet sind, als nicht verwendet angesehen werden.

b. Zu erwähnen ist ferner, daß die von den Berufsconjulen zu erhebenden, in dem Conjularartarife vorgesehene Gebühren, dann die für die Geschäfte des Bundesoberhandelsgerichts zu berechnenden Kosten sowie endlich die Gebühren für Abstempelung der Inhaberpapiere mit Prämien in die Reichskasse fließen; vergl. § 8 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1867, betr. die Organisation der Bundesconjulate u., § 22 des Gesetzes betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen, und § 4 des Ges. vom 8. Juni 1871, die Inhaberpapiere mit Prämien betreffend.

c. Im Reichstage von 1871 wurde der Antrag gestellt, die in den einzelnen Bundesstaaten von dem Gewerbe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben in eine einseitig geordnete Reichssteuer umzuwandeln; vergl. hiezu die Stenog. Ber. 1871 S. 193 ff.

6. Der Verteilung der Matrikularbeiträge wird die ortsamwesende staatsangehörige Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten zu Grunde gelegt, dormalen nach der Zählung von 1867; bezüglich der Ueberführung des norddeutschen Haushaltsetats in den deutschen, siehe Sten. Ber. des Reichstags 1871 S. 775 ff.

7. Ist der budgetmäßige Betrag unzureichend, so bedarf der Reichskanzler zur Ausschreibung weiterer Matrikularbeiträge einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung; über das bisher in dieser Hinsicht eingehaltene und ferner zu beobachtende Verfahren siehe den Bericht der Reichstagskommission zur Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869; Anlagen zu den stenograph. Berichten pro 1871 Nr. 62. — Bei der Vorberathung dieses Gesetzentwurfs erklärte der Präsident des Bundeskanzleramtes, daß „in Zukunft dem Reichstage in Form einer besonderen Vorlage die Etatsüberschreitungen mit dem Antrage zugehen sollen, die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen,“ worauf sodann erst in einer weiteren Gesetzentwurfsvorlage die durch die Etatsüberschreitung nothwendig werdende gesetzliche Neuregulirung der Matrikularbeiträge zu erfolgen hätte; Stenog. Ber. 1871 S. 35, siehe ferner *ibid.* S. 419 ff.

Art. 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72.¹⁾

Ueber die Verwendung²⁾ aller Einnahmen³⁾ des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung⁴⁾ jährlich Rechnung zu legen.

1. Die Rechnungsnachweisungen über die Ausgaben für das bayrische Heer sind von dem bayrischen Landtage zu prüfen; dem Bundesrathe und dem Reichstage ist in dieser Hinsicht gemäß Ziff. III § 6 des bayrischen Vertrags nur die Ueberweisung der für das bayrische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen.

2. Nach dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869 § 1 und dem Gesetze vom 11. März 1870, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts pro 1870, wird „die Kontrolle des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundesvermögen und über die Verwaltung der Bundesschulden“ für die Jahre 1867 bis 1870 von der preussischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des norddeutschen Bundes“ geführt.

Im deutschen Reichstage wurde die Frage, ob nicht die definitive Regelung der Behandlung des Bundesrechnungswesens durch Vorlage eines Gesetzes über den Rechnungshof in Aussicht stehe, gestellt, aber nicht definitiv beantwortet; cf. Sten. Ber. 1871 S. 34 und 35.

3. Die Centralkassengeschäfte des Reichs werden von der „Reichshauptkasse“ geführt; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 126).

4. Zur Entlastung gehört zweifellos ein übereinstimmender Beschluß des Bundesraths und des Reichstags; wie jedoch im Falle des Nichtzustandekommens eines solchen Beschlusses die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zu realisiren sei, darüber mangeln verfassungsmäßige Bestimmungen; vergl. hierzu v. Rönne, deutsches Verfassungsrecht (Hirth's Annalen IV S. 146 und 147).

Art. 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe,¹⁾ sowie die Uebernahme einer Garantie²⁾ zu Lasten des Reichs erfolgen.

1. a. Von dieser Befugniß hat der norddeutsche Bund bereits mehrfach Gebrauch gemacht; vergleiche hierzu die Gesetze vom 9. Novbr. 1867, 20. Mai 1869, 6. April 1870, 21. Juli 1870, 29. Novbr. 1870, dann das Reichsgesetz vom 26. April 1871.

b. Die Frage, in wieferne das deutsche Reich für die Schulden des norddeutschen Bundes einzutreten habe, wurde bei den Verhandlungen über die Verträge mit den süddeutschen Staaten nicht erschöpfend geregelt; vergleiche hierzu oben die Bemerkungen zum Eingange der Verfassung Note 2, b S. 76, dann die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags, II. außerordentliche Session 1870 Stenogr. Ber. S. 132 und 133; ferner die Verhandlungen des deutschen Reichstags Sten. Ber. S. 776 ff.

Im bayrischen Schlußprotokolle findet sich jedoch sub Nr. XIII folgendes, auch im badisch-heßischen Vertrage Ziff. 9 enthaltene Anerkenntniß: „Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des deutschen Bundes, der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung, nicht gehört und daß das Gesetz vom 31. Mai 1870, betreffend die Sect. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhaltes zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.“

Bayern wurde auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß es die Kosten seiner Befestigungsanlagen selbst trägt, von der Beitragsleistung zu den Zinsen des für die Küstenbefestigung verwendeten, zum Extraordinarium der Militärverwaltung gehörenden Kapitals freigelassen (Stenogr. Ber. 1871 S. 776 ff.).

c. Die Verwaltung der Bundesschulden ist durch Gesetz vom 19. Juni 1868, dann durch die Bestimmungen in § 4 resp. § 2 der Gesetze vom 21. Juli und 29. Novemb. 1870 bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Oberleitung des Reichskanzlers übertragen.

Die Geschäfte der Staatsschulden-Kommission werden nach § 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1868 von einer „Bundesschulden-Kommission“ wahrgenommen, welche aus drei Mitgliedern des Bundesraths und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei gewählten Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei — mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählten — Mitgliedern des Reichstags, und aus dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des (nord-)deutschen Bundes, bis zu deren Errichtung aber aus dem hiefür besonders zu beeidigenden Chefpräsidenten der preussischen Oberrechnungskammer besteht.

Ueber die Verwaltung des Bundesschuldenwesens war dem norddeutschen Reichstage bereits im Jahre 1867 ein Gesetzentwurf vorgelegen; vergleiche die Stenogr. Ber. dieses Reichstags S. 524, 656—659; dann die Anlagen hierzu S. 200 ff. und 246 ff.

2. Eine derartige Garantie wurde übernommen durch das Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschiffahrts-Commission aufzunehmenden Anleihe; vom 11. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 33 und 34). Ob dieses Gesetz für die süddeutschen Staaten Verbindlichkeiten erzeugt, ist in den Verträgen nicht bestimmt.

Zu gewissem Sinne gehört ferner hieher das oben in Note 1, b erwähnte Gesetz vom 31. Mai 1870, betreffend die Sect. Gotthardsbahn.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.¹⁾

1. Vergleiche hiezu oben Art. 69 Note 1 und Art. 72 Note 1; ferner Nr. III § 7 des bayr. Vertrages.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74.

Jedes Unternehmen¹⁾ gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

1. Vergleiche hiezu § 80 ff. des deutschen Strafgesetzbuches.

Art. 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76.

Streitigkeiten¹⁾ zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

1. Zu den vom Bundesrathe zu erledigenden Streitigkeiten zählen diejenigen nicht, welche sich über den Vollzug des Gothaer Vertrags von 1851 ergeben, da dieser Vertrag in § 12 über die Schlichtung von Streitigkeiten besondere Bestimmungen enthält, und, soweit er überhaupt noch Anwendung findet, in seiner Totalität aufrecht erhalten wurde; vergleiche hiezu oben die Bemerkungen zu Art. 3 Note 11.

Art. 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden

Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 78. 1)

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen²⁾ gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte³⁾ einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung⁴⁾ des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

1. Der mit Art. 78 der Reichsverfassung korrespondirende Art. 78 der norddeutschen Bundesverfassung forderte für Verfassungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der im Bundesrathe vertretenen Stimmen. Hienach war Preußen mit Rücksicht auf das Verhältniß der preussischen Stimmen zur Gesamtzahl der im Bundesrathe des norddeutschen Bundes vertretenen Stimmen im Besitze eines absoluten Veto's gegen Verfassungsänderungen.

Dieses Veto wäre, wenn man den Art. 78 der norddeutschen Bundesverfassung nach dem Beitritte der sämmtlichen süddeutschen Staaten unverändert gelassen hätte, hinweggefallen, während es nach der neueren Fassung aufrecht bleibt. cf. die Aeußerung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes in den Reichstagsitzungen vom 7. und 8. Dezember 1870 (Sten. Ber. S. 129 und 143).

Der Absatz II des Art. 78 der Reichsverfassung war in der norddeutschen Bundesverfassung nicht enthalten. Ueber die Bedeutung dieses Absatzes vergleiche die Debatte in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 4. April 1871 (Sten. Ber. S. 159 ff.).

2. Die Frage, ob die Zustimmung zu einer nach Art. 78 Abs. I zu behandelnden Verfassungsänderung von den Landesregierungen in eigener Kompetenz erklärt werden könne, oder ob hiezu eine Ermächtigung der gesetzgebenden Faktoren nothwendig sei, ist nach dem Landesrechte der Einzelstaaten zu beurtheilen. So lange in einem Staate kein Gesetz besteht, worin die Nothwendigkeit einer derartigen Ermächtigung ausgesprochen ist, dürfte die Kompetenz der Landesregierungen zur Abgabe der fraglichen Erklärung nicht zu bezweifeln sein, und zwar um so minder,



als ja eine Verfassungsänderung ohne Mitwirkung des Reichstags, welcher das gesammte deutsche Volk und sohin auch die Bevölkerung jedes einzelnen Staates vertritt, nicht stattfinden kann. Indem die Landesvertretungen dem Art. 78 Abj. I, wonach Verfassungsänderungen durch die Träger der Reichsgewalt vorgenommen werden können, ihre Zustimmung erteilten, haben sie ihrerseits auf eine direkte Mitwirkung zu derartigen Verfassungsänderungen verzichtet.

3. Darunter fallen offenbar die Bestimmungen der Art. 4 Ziff. 1, Art. 35 Alinea 2, Art. 46 Alinea 2, Art. 52, ferner der Schlußbestimmung zu Abschnitt XI und der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitte der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte Bayerns und resp. Württembergs und Badens anerkannt sind.

Hiermit ist aber der Inhalt des Art. 78 Abj. II nicht erschöpft; es werden vielmehr auch alle jene Verfassungs- oder Vertragsänderungen darunter zu subsumiren sein, durch welche ein in der Verfassung oder den Verträgen besonders anerkanntes, bei Eingehung der Verfassungsbündnisse vom Jahre 1867 und 1870 von sämmtlichen Kontrahenten als einseitig unabänderlich gedachtes oder erklärtes Recht eines einzelnen Staates ganz oder theilweise aufgehoben wird; vergl. hiezu die Verhandlungen des Reichstags 1871 Stenogr. Ber. S. 159 ff.

4. In welcher Weise diese Zustimmung von dem berechtigten Bundesstaate zu erklären sei, geht aus der Verfassung nicht direkt hervor. Der Präsident des Bundeskanzleramtes antwortete auf eine desfallsige Anfrage in der Sitzung des norddeutschen Reichstags vom 7. Dezember 1870 (Stenogr. Ber. S. 134): „Eine authentische Interpretation kann ich hier nicht geben, ich kann nur sagen, daß ich unter dieser „Zustimmung“ nichts anderes verstanden habe als die Zustimmung im Bundesrathe und daß mir bisher eine entgegenstehende Auffassung nicht bekannt geworden ist.“

Es ist wohl unzweifelhaft, daß diese Art der Erklärungsabgabe formell genügt; nicht minder selbstverständlich aber ist, daß die Bundesrathsbevollmächtigten des betreffenden Staates vorher die Zustimmung derjenigen Faktoren erhalten, welche nach dem speciellen Landesrechte über das Aufgeben positiver Rechte des Staates zu beschließen haben; — vergleiche hiezu das Gutachten der Minorität des Ausschusses der bayrischen Abgeordneten-Kammer in den Beilagen zu den Verhandlungen dieser Kammer Bd. IV S. 86.

Anhang zur zweiten Abtheilung.

I.

Vertrag mit Baden und Hessen.

d. d. Versailles den 15. November 1870.

Die Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes, dann des Großherzogthums Baden und Hessen sind am 15. November in Versailles zusammengetreten und haben sich, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung *) des deutschen Bundes verständigt.

Sie sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maßgaben, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, und ertheilen sich deshalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des norddeutschen Bundes, beziehungsweise Badens und Hessens zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden soll. Der Austausch der Ratifikations-Erklärungen soll in Berlin erfolgen.

In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges, theils endlich die in einigen beteiligten Staaten bereits erfolgte Regulirung des Landesbudgets der Aufstellung eines Etats für die Militär-Verwaltung des deutschen Bundes für das Jahr 1871 entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Art. 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, sondern den Staatskassen Badens und Hessens, letzterer rückfichtlich des auf Südhessen fallenden Antheils, verbleiben und es wird der

*) Diese Verfassung ist in die nunmehrige Redaktion der Reichsverfassung übergegangen und deshalb hier nicht abgedruckt.

Beitrag dieser Staaten zu den Bundes-Ausgaben durch Matrikular-Beiträge aufgebracht werden, wegen deren Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird.

Auch die Bestimmungen in den Art. 49—52 der Bundesverfassung sollen für Baden erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde.

Im Uebrigen wurden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

Man war darüber einverstanden,

- 1) zu Artikel 18 der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;
- 2) zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung, daß die nach Maßgabe der Zollvereins-Verträge auch ferner zu erhebenden Uebergangs-Abgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Vereitung dieser Getränke gelegten Abgaben;
- 3) zu Artikel 38 der Verfassung, daß, so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der norddeutschen Praumalzsteuer entsprechende Theil der hessischen Biersteuer in die Bundeskasse fließen wird;
- 4) zum VIII. Abschnitt der Verfassung, daß die Verträge, durch welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum norddeutschen Bunde jetzt geregelt ist, durch die Bundes-Verfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Kanons und der Chausséegeld-Entschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikations-Abgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875 sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab fällt die Zahlung des Kanons und der Chausséegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876 zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Wege und Brückengelder und sonstige Kommunikations-Abgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876 an die großherzoglich hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt;
- 5) zu Artikel 52 der Verfassung wurde von den badiischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphen-Verwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und

in dem Bundes-Haushalts-Etat für 1871 veranschlagt seien, ungeachtet der im Art. 52 getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch nur annähernd diejenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eignen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130,000 Thalern beziehe. Sie hielten es deshalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahme-Ausfall gesichert werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgniß der badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich noch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangs-Periode der nach dem Prozent-Verhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thalern nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrifular-Beiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund theilhaftig ist;

6) zu Artikel 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes auf Anfrage des großherzoglich badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesraths, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7) zu Artikel 62 der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Artikel von Baden anzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8) zu Artikel 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können;

9) zu Artikel 80 der Verfassung war man in Beziehung auf das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen vom 12. Juni vor. J., darüber einig, daß eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder dieses Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871 in Vorschlag zu bringen sein werde.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorgehalten bleibt, das Gesetz vom

21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

Gegenwärtiges Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten in Einem, in das Archiv des Bundeskanzler-Amtes zu Berlin niederzulegenden Exemplare vollzogen worden.*

II.

Vertrag mit Württemberg.

d. d. Berlin den 25. Nov. 1870.

Von den Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes, des Königreichs Württemberg und der Großherzogthümer Baden und Hessen wurde nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, der nachstehende Vertrag verabredet und geschlossen:

Artikel 1.

Württemberg tritt der zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, der Verhandlung d. d. Versailles den 15. November d. J. beigefügten Verfassung dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, mit den im nachstehenden Art. 2 näher bezeichneten Maßgaben auf Württemberg volle Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Maßgaben, unter welchen die Verfassung des deutschen Bundes auf Württemberg Anwendung findet, sind folgende:

1) Zu Artikel 6 der Verfassung:

Im Bundesrathe führt Württemberg vier Stimmen, und es beträgt daher die Gesamtzahl der Stimmen im Bundesrathe 52.

2) Zu Artikel 20 der Verfassung;

Zu Württemberg werden, bis zu der im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehaltenen gesetzlichen Regelung, 17 Abgeordnete gewählt, und es beträgt daher die Gesamtzahl der Abgeordneten 334.

3) Zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung:

Die im letzten Absatze der vorgenannten Artikel in Beziehung auf Baden getroffene Bestimmung findet auch auf Württemberg Anwendung.

4) Zum VIII. Abschnitt der Verfassung:

An Stelle der im VIII. Abschnitt der Verfassung enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen:



Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Post-Taxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu.

Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. Nov. 1867 bewendet.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.

5) Zum XI. Abschnitt der Verfassung:

In Württemberg kommen die im XI. Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militär-Konvention vom 21.—25. Nov. 1870 in Anwendung.

6) Zum Artikel 80 der Verfassung:

Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des norddeutschen Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg, statt von den im Art. 80 festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpunkten an, nämlich:

I. vom 1. Juli 1871 an:

- 1) des Gesetzes, betreffend die vertragmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,
- 2) des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869;

II. vom 1. Januar 1872 an:

- 1) des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869,
- 2) des Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870.

Die Einführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869 als Bundesgesetz bleibt für Württemberg der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Dasselbe gilt mit der, aus der vorstehenden Bestimmung unter Nr. 4 sich ergebenden Beschränkung von den im Art. 80 unter II. Nr. 4 genannten, auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Gesetzen.

Das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868, wird in Württemberg, vom Tage der Wirksamkeit der Bundesverfassung an, als Bundesgesetz eingeführt.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren Württembergs, beziehungsweise des norddeutschen Bundes, Badens und Hessens zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, ratifizirt werden.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden soll im Laufe des Monats Dezember d. J. in Berlin erfolgen.

So geschehen, Berlin den 25. November 1870.*

Verhandelt Berlin den 25. November 1870.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrages haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Punkte verständigt:

- 1) Die in dem Protokoll d. d. Versailles den 15. November d. J. zwischen den Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes, Badens und Hessens getroffenen Verabredungen beziehungsweise von den Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes abgegebenen Erklärungen:

- a) über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung,
- b) über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer,
- c) zu Artikel 18 der Verfassung,
- d) zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung,
- e) zu Artikel 56 der Verfassung,
- f) zu Artikel 62 der Verfassung,
- g) zu Artikel 78 der Verfassung, und
- h) zu Artikel 80 der Verfassung

finden auch auf Württemberg Anwendung.

- 2) Zu Artikel 45 der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel ausgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Ein-Pfennig-Satz befördert werden können.
- 3) Zum Artikel 2 Nr. 4 des Vertrages vom heutigen Tage war man darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der im norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mittnacht.	v. Friesen.	v. Freydorf.	Hofmann.
v. Sudow.	Delbrück.	Türckheim.	

Militär-Konvention

zwischen dem norddeutschen Bunde und Württemberg.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des norddeutschen Bundes, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen Ihnen vereinbarten Verfassung des deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchsthohen Kriegsminister, General-Lieutenant Albert von Suckow;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchsthohen Staats-, Kriegs- und Marine-Minister, General der Infanterie Albrecht von Koon,

von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten die nachstehende

Militär-Konvention

verabredet und geschlossen ist.

Artikel 1.

Die königlich württembergischen Truppen als Theil des deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach preussischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Artikel 2.

Die hierdurch bedingte neue Organisation der königlich württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegszustand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Artikel 3.

Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die königlich württembergischen Truppen das vierzehnte deutsche Bundesarmekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem deutschen Bundesheere neben der Nummerierung im königlich württembergischen Verbands.

Artikel 4.

Die Unterstellung der königlich württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt

ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahnenoid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:
 „daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe.“

Artikel 5.

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des königlich württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorpskommandanten, beziehungsweise des königlich württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Artikel 6.

Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundesstruppen und ihrer Dislozierung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislozirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislozierung anderer deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt.

Artikel 7.

Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Art. 65 der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die demselben gleichermassen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem königlich württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des königlich württembergischen Armeekorps vom Stabs-Offizier auswärts alljährlich Personal- und Qualifikations-Berichte nach preussischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

Artikel 8.

Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige kgl. württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die kgl. preussische Armee und kgl. preussische Offiziere in das kgl. württembergische Armeekorps kommandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus kgl. württembergischen Diensten in die kgl. preussische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Artikel 9.

Der Bundesfeldherr, welchem nach Artikel 63 das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die kgl. württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspizieren, oder durch zu ernennende Inspektoren, deren Personen vorher Seiner Majestät dem König von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspizieren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mängel wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Gezeichneten alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Artikel 10.

Für die Organisation des königlich württembergischen Armeekorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen preussischen Normen maßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreich Württemberg, außer dem norddeutschen Gezej über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, nebst der dazu gehörigen Militär-Erfahinstruktion vom 26. März 1868, insbesondere alle preussischen Exerzier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Erzej des Offizierkorps und über das Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des kgl. württembergischen Armeekorps mit denjenigen der kgl. preussischen Armee: die Militär-Rechenordnung, das Militär-Strafgesetzbuch und die Militär-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Erzej von Flurbeschädigungen, worüber in dem Königreich Württemberg die derzeit bestehenden Gezeje und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem kgl. württembergischen Armeekorps dieselben wie in der kgl.

preussischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das kgl. württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem König von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Artikel 11.

Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die kgl. württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Artikel 12.

Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die kgl. württembergische Regierung nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats den Aufwand für die Unterhaltung des kgl. württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbständiger Verwaltung, sowie den Antheil Würtbergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesamttheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militär-Bildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militärärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Commissionen, der militärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- und Artillerie-Schießschule, der Militär-Reitschule, der Central-Turn-Anstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Würtbergs.

Das kgl. württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

Artikel 13.

Die Zahlung der von Württemberg nach Artikel 62 der Bundesverfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tag des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der kgl. württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das kgl. württembergische Armeekorps jedoch erst mit dem 1. Jan. 1872 ein.

Während der im Artikel 2 verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des kgl. württembergischen Armeekorps die Rücksicht auf die in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf

die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Artikel 14.

Verstärkungen der kgl. württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die kgl. württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Artikel 15.

Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des kgl. württembergischen Armeekorps zu dem deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem kgl. preussischen und dem kgl. württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die kgl. württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Convention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention in doppelter Ausfertigung vollzogen und unterzeichnet.

So geschehen Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.
 Berlin, den 25. November 1870.

III.

Vertrag mit Bayern.

d. d. Versailles 23. November 1870.

Die Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes und Bayerns sind in Versailles zusammengetreten, haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese letzteren in guter Ordnung befunden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt:

I.

Das Königreich Bayern und die Staaten des norddeutschen Bundes schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogthum Baden und das Groß-

herzogthum Hessen für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind und zu welchem der Beitritt des Königreiches Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der deutsche Bund.

II.

Die Verfassung des deutschen Bundes ist die des bisherigen norddeutschen Bundes, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen:

(Es folgen nun die §§ 1—26, welche weggelassen wurden, da sie in den Text der Verfassungsurkunde übergegangen sind.)

III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

§ 1.

Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern. Das Recht des Bundes auf die Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

§ 2.

Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der königlich bayerischen Regierung bestimmt werden.

§ 3.

Die Artikel 42 bis einschließlich 46 der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar. Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreiche Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§ 4.

Die Artikel 48 bis einschließlich 52 der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens. Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Post-Taxwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Anteil.

§ 5.

Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundeskriegswesen, so findet Artikel 57 Anwendung auf das Königreich Bayern; Artikel 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig. Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz: Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59 hat gleichwie der Artikel 60 für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikel 61 und 68 finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen u. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das kgl. bayerische Contingent in einer Summe ausgeworfen. Seine verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hiefür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die kgl. bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und

Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Contingents Ueberzeugung zu verschaffen, und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern in's Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayerischen Contingents oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die respectiven Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung zugesprochen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete theilhaftig sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Erklärung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§ 6.

Die Artikel 69 und 71 der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Artikel 72 aber nur insoweit, als dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§ 7.

Die in den vorstehenden Paragraphen 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrierender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

§ 8.

Die unter Ziffer II § 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Artikels 79 der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen keine Anwendung.

Die Erklärung der im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern bleibt vielmehr, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV.

Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des deutschen Bundes für das Jahr 1871 und beziehungsweise der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesamtsumme für dieses Jahr entgegenstellen, die Bestimmungen unter III § 5 dieses Vertrages erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, wird der Betrag der im Artikel 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1871 nicht zur Bundeskasse fließen, sondern der Staatskasse Bayerns verbleiben, dagegen aber der Beitrag Bayerns zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden.

V.

Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, insbesondere soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

VI.

Gegenseitiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Theile geben sich deshalb die Zusage, daß derselbe unterweilt den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und nach Ertheilung dieser Zustimmung im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden wird. Die Ratifikations-Erklärungen sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diejen

Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit Ihrer Namensunterschrift und Ihrem Siegel versehen.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

Schlußprotokoll

vom 23. November 1870.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Namens des norddeutschen Bundes, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I.

Es wurde auf Anregung der kgl. bayerischen Bevollmächtigten von Seite des kgl. preussischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungsweisen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II.*)

Von Seite des kgl. preussischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Confectionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziff. I statuirten Ausnahme von der Bundeslegislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen, dann die sogenannte Eisnacher Convention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Untertha-

*) In der später verbesserten Fassung abgedruckt; vgl. oben die Note 6 zu Art. 4 der Reichsverf. S. 92.

nen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

IV.

Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobilienversicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobilien-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V.

Der kgl. preussische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Civilprozeß-Gesetzbuches entsprechend betheiligt werde.

VI.

Als unbestritten wurde von dem kgl. preussischen Bevollmächtigten gegeben, daß selbst bezüglich der der Bundeslegislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen insolange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII.

Der kgl. preussische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den kgl. bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubiget sind, Vollmacht erteilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den kgl. bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dieß zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihilfe zu leisten.

VIII.

Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziff. VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst

des Bundes der bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX.

Der kgl. preussische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

X.

Zu den Art. 35 und 38 der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI.

Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII.

Zu Artikel 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Consulen bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundesconsulen an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dieß geschehe.

XIII.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. Jrs., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf, die Militär- und Marineverwaltung nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. Jrs., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV.

In Erwägung der in Biffer III § 5 enthaltenen Bestimmungen über das

Kriegsweſen wurde — mit beſonderer Beziehung auf die Feſtungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1.

Bayern erhält die Feſtungen Ingolſtadt und Gernersheim, ſowie die Fortifikationen von Neu-Ulm und die im bayeriſchen Gebiete auf gemeinſame Koſten etwa künftig angelegt werdenden Beſetzungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§ 2.

Solche neu angelegte Beſetzungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das excluſivliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinſames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieſes Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hiñſichtlich des mobilen Feſtungsmaterials der vormaligen deutſchen Bundesfeſtungen Mainz, Raſtatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3.

Die Feſtung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als ſolche aufgehoben.

Die Auſrüſtung dieſes Plaſes, ſoweit ſie gemeinſames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§ 4.

Diejenigen Gegenſtände des bayeriſchen Kriegsweſens, betrefſs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Beſtimmungen enthalten — ſoſin inſbeſondere die Bezeichnung der Regimenter u., die Uniformirung, Garnijonirung, das Perſonal- und Militär-Bildungsweſen u. ſ. w. werden durch dieſelbe nicht berührt.

Die Theilnehmung bayeriſcher Offiziere an den für höhere militärwiſſenſchaftliche oder techniſche Ausbildung beſtehenden Anſtalten des Bundes wird ſpezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV.

Wenn ſich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben ſollte, daß bei Ausführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfaſſung unter Ziffer II § 1—26 ein Irrthum unterlaufen iſt, behalten ſich die contrahirenden Theile deſſen Verichtigung vor.

XVI.

Die Beſtimmungen dieſes Schlußprotokolls ſollen ebenſo verbindlich ſein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abſchluß eines deutſchen Verfaſſungsbündniſſes ſelbſt und ſollen mit dieſem gleichzeitig ratifizirt werden.

So geſchehen Verfailes, den 23. November 1870.

IV.

Verhandelt Berlin, den 8. Dezember 1870.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, im Namen des norddeutschen Bundes, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein eine Verfassung des deutschen Bundes vereinbart worden, und Seine Majestät der König von Württemberg dieser Verfassung beigetreten ist, und nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König von Bayern einen Vertrag über den Abschluß eines Verfassungs-Blindnisses geschlossen haben, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

für den norddeutschen Bund:

der kgl. sächsische Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, Richard Freiherr von Fricken, und
der Präsident des Bundeskanzleramtes, kgl. preussischer Staatsminister
Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

für Bayern:

der kgl. bayerische Staatsminister der Justiz, Johann von Luy;

für Württemberg:

der kgl. württembergische Justizminister, Herrmann von Mittnacht;

für Baden:

der großherzogl. badische Präsident des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Rudolph von Freydorf, und

der großherzogl. badische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Hans Freiherr von Türckheim;

für Hessen:

der großherzogl. hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, geh. Legationsrath Carl Hofmann,

in Berlin zusammengetreten, um die Zustimmung Württembergs, Badens und Hessens zu dem im Eingange erwähnten Vertrage zwischen dem norddeutschen Bunde und Bayern und, soweit dieß noch erforderlich ist, die Zustimmung Bayerns zu der zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung und dem, über den Beitritt zu dieser Verfassung mit Württemberg abgeschlossenen Vertrage festzustellen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, constatirt, daß Württemberg, Baden und Hessen dem zwischen dem norddeutschen Bunde und Bayern über den Abschluß eines Verfassungs-Blindnisses am 23. November ds. Js. zu Versailles abgeschlossenen Vertrage nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle von demselben Tage zustimmen, und daß Bayern, soweit dieß in Betracht der Verabredung unter I des eben gedachten Vertrages noch erforderlich ist, der zwischen dem norddeutschen

Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, dem Protokolle d. d. Versailles den 15. November d. J. angeschlossenen Verfassung des deutschen Bundes und den in diesem Protokolle getroffenen Verabredungen, sowie dem zu Berlin am 25. November d. J. unterzeichneten Vertrage zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits, und Württemberg andererseits über den Beitritt der letzteren zu der vorerwähnten Verfassung, den in dem Schlußprotokolle zu diesem Vertrage getroffenen Verabredungen und der Militärconvention zwischen dem nordd. Bunde und Württemberg vom 21./25. Novbr. l. J. zustimmt.

Die Unterzeichneten waren darüber einverstanden, daß der Inhalt der gegenwärtigen Verhandlung als durch die Ratifikation derjenigen Urkunden genehmigt angesehen werden soll, auf welche sich die gegenwärtige Verhandlung bezieht.
